Die

Pensionsversicherung

der

Privatangestellten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität in München

vorgelegt von

Dr. **Emil Lederer.**

ACAD. LUDOVIC. BAT. BIBL.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr.
1911.

Referent:
Unterstaatssekretär a. D. Professor Dr. Georg von Mayr.

Vom vorletzten Abschnitt der Seite 40 bis Schluß erschien die Arbeit zugleich im »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik« Band XXXIII Heft 3 Seite 781—841.

1. Kapitel.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten im Rahmen der deutschen Sozialpolitik.

Wie so häufig bei einem in den Bereich der praktischen Verwirklichung gerückten Problem die Einzelheiten und technischen Details den Blick für das prinzipielle der Frage trüben, so muß man dies auch für die Frage der Privatbeamtenversicherung konstatieren, welche in Oesterreich bereits eine, wenn auch anscheinend nur vorläufige Lösung gefunden hat, die im Deutschen Reich, wenn sich die seit Jahren verfolgten Bestrebungen der Angestellten als stark genug erweisen sollten, sehr bald realisiert werden dürfte (wenn auch die bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstag eine erhebliche Verzögerung mit sich bringen mögen). Die Diskussion über die Angestellten-Versicherung, in Oesterreich sowohl als auch in Deutschland, beschäftigt sich fast ausschließlich mit den Details, mit den Fragen der Leistungen, der Organisation, der Anerkennung von Ersatz-Instituten resp. Ersatz-Verträgen, kurz mit Problemen, deren Lösung nur aus einer allgemeinen Stellung zur Hauptfrage heraus gefunden werden kann. Selbst den Parteien ist vielfach schon das Bewußtsein für die prinzipielle Seite der Frage abhanden gekommen, so daß es zum Eingang einer Studie über die Privatangestellten-Versicherung nicht unangebracht sein dürfte, wenigstens in ganz kurzen Umrissen das Problem der Privatangestellten-Versicherung im System der deutschen Sozialpolitik historisch und systematisch zu fixieren.

Die deutsche Sozialpolitik, soweit sie eine Sozialpolitik für die Arbeitnehmer ist [1]), weist, deutlicher als die irgend eines

[1]) Gewöhnlich versteht man unter Sozialpolitik bloß die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Arbeiterschaft. Je mehr jedoch die Politik, auch die Parteipolitik, sich wirtschaftlichen Problemen zuwendet und die Auseinander-

anderen Staates, 2 Gruppen von Mitteln auf: 1. Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer, welche im allgemeinen der Verbesserung der Position des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsmarkte dienen sollen. Sei es dadurch, daß von vornherein gewisse Vertragsbestimmungen gesetzlich festgelegt werden, sodaß z. B. ein Maximum von Leistungen fixiert wird, über das hinaus dann der Unternehmer Forderungen nicht stellen kann, oder derart, daß die staatliche Gewalt bestimmte Einrichtungen im Betriebe vorschreibt, die dann der Arbeitnehmer bei Abschluß des Arbeitsvertrages speziell auszubedingen nicht mehr notwendig hat. Es wird also durch die staatliche Autorität das Gebiet, innerhalb dessen der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, eingeengt und zwar durchaus nach der Richtung eingeengt, daß für den Arbeiter günstigere Vertragsbedingungen von vornherein als bindend festgelegt werden. Dadurch sind im Interesse der Arbeiterschaft gewisse Minimalleistungen der Unternehmer, gewisse Maximalleistungen der Arbeiter festgesetzt.

2. Die zweite Gruppe von Mitteln der Sozialpolitik wirkt, im Gegensatz zu der eben genannten, außerhalb des Produktionsprozesses. Sie hat eine ganz spezifisch mannigfaltige Ausgestaltung im Deutschen Reiche erfahren. Sie zielt ganz im allgemeinen darauf ab, die ökonomische Schwäche der Arbeiterschaft, abgesehen von ihrer Stellung auf dem Arbeitsmarkt und im Betrieb, zu korrigieren. Sie soll ihren Intentionen nach das spezifisch Proletarische in der Existenz der modernen Industriearbeiter abschwächen und von Staats wegen für gewisse Fälle eines normaler Weise

---

setzung zwischen den Klassen der Gesellschaft im Rahmen des Staates zum Gegenstand hat, umsomehr verbreitert sich auch das Gebiet, welches die Sozialpolitik im Bewußtsein einnimmt. So hat man sich bereits daran gewöhnt, die an den Staat gerichteten Forderungen von ökonomisch gleich interessierten Personengesamtheiten als sozialpolitische Forderungen zu bezeichnen — mit Recht, weil auch sie, wenngleich dem Entstehen nach spätere, Erscheinungsformen sozialer Politik darstellen, weil auch sie den Staat im Interesse von speziellen Gruppen engagieren möchten und letzten Endes samt und sonders entweder auf die Ausschaltung der freien Konkurrenz im Wirtschaftsleben nach ganz speziellen Richtungen oder auf direkte materielle Zuwendungen aus den Mitteln der Allgemeinheit zugunsten eines Sonderinteresses (das nur mit dem allgemeinen Interesse koinzidierend dargestellt wird) abzielen. Alle diese Forderungen werden mit einer Schutzbedürftigkeit der speziellen Schichte zwar noch sehr häufig motiviert, aber in so manchen Fällen dürfte diese von einem allgemeineren Gesichtspunkt als dem der speziellen Schicht nicht anerkannt werden.

eintretenden Notstandes das Existenzminimum garantieren. Die soziale Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches, welche diesen Zweck verfolgt, ergänzt dadurch aber auch und stärkt die Position der Arbeiterschaft auf dem Arbeitsmarkt und macht sie ganz allgemein ökonomisch widerstandsfähiger. Nicht überflüssig ist es vielleicht zu betonen, daß diese Versicherungsgesetzgebung auch deshalb von großer Wichtigkeit ist, weil sich an sie und nur durch sie in dem heutigen Umfang ermöglicht, die privaten Versicherungseinrichtungen der Arbeitnehmerorganisationen anschließen, deren Leistungen zu denen der staatlichen Kassen hinzutreten und (wie in der Arbeitslosenversicherung) neue Zweige der Versicherungsgesetzgebung anbahnen. Die Arbeitslosenversicherung, derzeit von den Unternehmern noch auf das heftigste bekämpft, wird das Bindeglied zwischen den beiden genannten Gruppen sozialpolitischer Maßnahmen bilden: sie stärkt die Position der Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt und hindert insbesondere die Ueberfüllung des Arbeitsmarktes mit verzweifelten, zu allen Vertragsbedingungen bereiten Elementen, ebenso wie sie andererseits eine Ergänzung zur Sozialversicherung bildet, welche ja dem Arbeiter, der durch irgend einen Zufall außer Stande ist, einen Arbeitsvertrag einzugehen, ein Existenzminimum garantiert.

Wenn von der Ausgestaltung der modernen Sozialpolitik, und zwar der Arbeitnehmersozialpolitik die Rede ist, denkt man gegenwärtig in erster Linie an diese zweite Gruppe sozialpolitischer Maßnahmen, an die Versicherungsgesetzgebung. Hauptsächlich wohl deshalb, weil die sozialpolitischen Maßnahmen der ersten Gruppe, wie die Dinge derzeit liegen, vielfach nur die gesetzliche Ratifizierung dessen darstellen, was die Interessenten durch die Kraft ihrer Organisationen im gegenseitigen Ausgleich selbst bereits als verbindliche Norm fixiert haben. Eine gesetzliche Verkürzung des Arbeitstages z. B. findet nur insoweit statt, als bereits in den größten Industrien die Arbeitnehmerorganisationen eine solche Verkürzung de facto durchgesetzt haben und auch sonst ist eine Vermehrung der Arbeiterschutzbestimmungen im allgemeinen nichts als die Ausdehnung der in gewissen Betriebsgruppen zur Durchsetzung gelangten Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen auf die gesamte Industrie resp. das gesamte Gewerbe (dies im Gegensatz zur analogen Gruppe sozialpolitischer Maßnahmen für die Angestellten, wo es sich

vielfach noch um prinzipiell neue Forderungen handelt, die keineswegs in der Praxis sich schon in größerem Umfang durchgesetzt hatten [2]).

Bei der Ausdehnung der sozialen Versicherung, bei der Einführung irgend eines neuen Zweiges derselben aber handelt es sich immer um sehr namhafte direkte vorher nicht gekannte Aufwendungen. Es handelt sich ferner stets um die Schaffung neuer umfangreicher, die Mithilfe des Staates, also der Allgemeinheit erfordernder Institutionen, es handelt sich endlich meistens um eine direkte Beisteuer aus den Mitteln der Allgemeinheit. Diese drei Momente lassen die Versicherungsgesetzgebung überhaupt und infolgedessen auch den Ausbau der Versicherungszweige, dann auch die Ausdehnung der Versicherung auf neue Personenkreise bedeutsam erscheinen, bedeutsamer als die Erlassung irgendwelcher neuer Arbeiterschutzbestimmungen, welche (wie erwähnt) meist nur die gesetzliche Bestätigung eines bereits in der Praxis durchgesetzten Zustandes bedeuten.

Zur Beurteilung der Angestelltenversicherung ist es wichtig hervorzuheben, daß immer deutlicher dieser Gesichtspunkt der direkten Dienstbarmachung staatlicher Gewalt für die ökonomischen Zwecke bestimmter abgegrenzter Gruppen in den Vordergrund tritt. Auch eine nur oberflächliche Betrachtung der Bestrebungen in der privaten Angestelltenschaft, welche in Deutschland zu den vorbereitenden Schritten für das Inslebentreten der Angestelltenversicherung geführt hat, zeigt bereits deutlich den Unterschied, der zwischen den Tendenzen besteht, aus denen heraus die moderne Arbeiterversicherung entstand und denjenigen, welche zu einer Ausdehnung derselben, zur Schaffung einer allgemeinen Arbeitnehmerversicherung führen sollen. Die deutsche Arbeiterversicherung, beginnend mit einer Kranken- und Unfallversicherung, ergänzt

---

[2]) Einen Beweis hierfür bietet z. B. das sogenannte Handlungsgehilfengesetz für Oesterreich, das nach manchen Richtungen solche Forderungen der Angestellten durch gesetzliche Bestimmungen erfüllt, welche sich erst in einem sehr kleinen Umfang in der Praxis Geltung verschaffen konnten. Vgl. hierüber des Verfassers »Sozialpolitische Chronik« im »Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik«, Band 31, Seite 235 ff.: Die Privatbeamtenbewegung. Das Gesetz ist auch deshalb für Deutschland wichtig, weil sich die Bestrebungen der Angestellten in der Richtung der Bestimmungen dieses Gesetzes bewegen; insbesondere bezüglich der Konkurrenzklausel, des bezahlten Urlaubs usw.

durch die Invaliden- und Altersversicherung und vervollständigt durch die eben erfolgende Versicherung der Witwen- und Waisen, war nicht die Konsequenz bewußter planmäßiger Interessenvertretung der Arbeiterschaft selbst. Sie erwuchs zum Teil aus dem Humanitätsideal, wie es die regierenden und besitzenden Kreise zu Beginn der 80er Jahre erfüllte, am ehesten verständlich als komplementäres Element zur Abkehr von der liberalen Wirtschaftsauffassung, die sich damals vollzog, stammt zum Teil aber aus rein politischen Erwägungen, aus dem Bestreben, die Arbeiterschaft für den Staat zu interessieren. Eine markante Stelle aus der kaiserlichen Botschaft an den deutschen Reichstag, welche die Versicherungsgesetzgebung einleitete, möge den prägnanten Unterschied zur Stimmung, aus der heraus gegenwärtig die Arbeiterversicherung ausgebaut und die Angestelltenversicherung angestrebt wird, illustrieren:

»Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohltätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht als eine lediglich zum Schutz der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen«.

»Das Bedenken, daß in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein sozialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Weges nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall, handelt es sich nicht um etwas ganz neues, sondern nur um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staat neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmäßige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesamtheit das Wohlergehen aller seiner

Mitglieder und namentlich der Schwachen und Hilfsbedürftigen positiv zu fördern. In diesem Sinne schließt namentlich die gesetzliche Regelung der Armenpflege, welche der moderne Staat im Gegensatz zu dem des Altertums und dem des Mittelalters als eine ihm obliegende Aufgabe anerkennt, ein sozialistisches Moment in sich, und in Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zugrunde liegt«.

Aus diesen Worten der kaiserlichen Botschaft geht klar hervor, und eine weitere Darlegung des Werdens der sozialen Versicherungsgesetzgebung in ihren Anfängen könnte es im Detail darlegen, wie wenig die soziale Versicherung aus der Initiative der Interessenten selbst hervorgegangen ist, und es ist ja bekannt und auch sehr erklärlich, daß die Schätzung der Arbeiterversicherung von den Arbeitnehmern selbst erst mit dem Existenzwerden der Leistungen begonnen hat, mit der Einsicht, welches Maß von Unabhängigkeit und Sicherung im ganzen genommen doch die soziale Versicherung der Arbeiterschaft, insbesondere, wenn sie weiter ausgebaut und durch Selbsthilfeinrichtungen ergänzt würde, geben kann [3]). Erst die gegenwärtig im Zuge befindliche Ausgestaltung der Leistungen im

[3]) Bemerkenswerte Details darüber, wie sehr im Bewußtsein der Arbeiterschaft der Zwang zu Versicherungsbeiträgen für engbegrenzte Leistungen, der zugleich Kapitalisierung und dadurch das Selbständigwerden der Arbeiterschaft in größerem Umfang ausschloß, abgelehnt wurde, siehe auch bei Brentano »Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen«, Berlin 1881. S. 64 ff. Daselbst auch eine eingehende Darlegung der Konsequenzen, wie sie sich nach der damaligen Anschauung aus dem Arbeiterversicherungszwang als isolierte Erscheinung in einer von den Prinzipien liberaler Wirtschaftsauffassung beherrschten Gesellschaft ergeben müßten. Hier und in der vordem erschienenen Schrift Brentanos, »Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung; geschichtliche und ökonomische Studien«, Leipzig 1879, eine eingehende Darstellung der Form, in welcher die Arbeiterversicherung entsprechend der herrschenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung gestaltet werden müsse. Wenn auch die Konsequenzen, welche Brentano in seiner Schrift: »Der Arbeiterversicherungszwang und seine Voraussetzungen und seine Folgen« (S. 107 ff.) formulierte, nicht in der Schroffheit eingetreten sind, wie er sie vorauszusehen glaubte, so findet sich doch hier die überaus treffende, damals noch kaum genügend gewürdigte Voraussage, daß die Arbeiterversicherung als Zwangsversicherung das wirtschaftliche Interesse der Klassen am Staate steigere, die Umwertung eines jeden politischen Problems in ein wirtschaftliches beschleunige und so den Kampf der Klassen um den Staat, anstatt ihn auszugleichen, eher verschärfe.

Rahmen der Reichsversicherungsordnung erfolgt schon unter der allseitigen Mitwirkung der Interessenten selbst, sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber und die Regierung hat eigentlich nur in den Fragen der Organisation, welche die staatliche Einflußsphäre betreffen, bestimmte Tendenzen zum Ausdruck gebracht[4]).

Wie anders verhält es sich mit der Sozialpolitik für die Angestellten, insbesondere auch mit dem Problem der Angestelltenversicherung. Der Entwicklungsgang ist gegenüber dem der Arbeiterversicherung gerade umgekehrt. Historisch das erste ist die Selbstfürsorge der Privatangestellten. Die meisten der großen Privatangestelltenverbände sind recht eigentlich, wenn sie auch nicht alle den Anforderungen der Versicherungstechnik entsprechen würden, Versicherungsanstalten. Der Zusammenschluß der Privatangestellten ist wesentlich bedingt durch das Bedürfnis derselben, für ihre Zukunft in angemessener, ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihren Ansprüchen entsprechender Weise zu sorgen und erst die jüngeren, auf rein gewerkschaftlicher Basis entstandenen Angestelltenvereine betrachten die Versicherungsinstitutionen nicht als Hauptzweck[5]). Von den Vereinen der Angestellten ging auch die Anregung, späterhin die lebendige und wirkungsvolle Agitation zur Einführung einer Angestelltenversicherung aus und die deutsche Reichsregierung hat nur erst allmählich diesem Drängen nachgegeben,

---

[4]) Die Witwen- und Waisenversicherung, der wichtigste Bestandteil der Reichsversicherungsordnung an Mehrleistungen für die Versicherten geht in concreto (trotzdem es natürlich die Arbeiterschaft aller Kategorien bereits früher forderte) auf den Antrag des Zentrums anläßlich der Beratung des gegenwärtig geltenden Zolltarifs im Jahre 1902 zurück und sollte eine Berücksichtigung der Arbeiterinteressen gegenüber ihrer Belastung durch die Steigerung der Lebensmittelzölle darstellen. Von den Vorschlägen der Regierung waren die wichtigsten n i c h t solche bezügl. neuer Leistungen an die Versicherten, sondern die Einführung von Versicherungsämtern, der gesteigerte Einfluß auf die Angestellten der Versicherungsträger und die Hälftelung der Krankenkassenbeiträge, welche mit der Steigerung des Einflusses der Unternehmer auch der staatlichen Position förderlich wäre.

[5]) So sind vorwiegend Versicherungsvereine: der deutsche Werkmeisterverband, der Verein kaufmännischer Angestellter vom Jahre 1858, der deutsche Privatbeamtenverein usw. Hingegen sind Gewerkschaften, die infolgedessen nicht die Lebensversicherung sondern die Arbeitsvermittelung und Stellenlosenversicherung pflegen: Der deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Verein deutscher Kaufleute, der Bund der technisch industriellen Beamten, usw. (Näheres siehe Chronik des Verfassers, »Archiv f. S. u. S.«, Bd. XXXI S. 215—254).

sodaß die Versicherung der Privatangestellten — kommt sie einmal zustande — zweifelsohne der Initiative der privaten Interessentenkreise zuzuschreiben ist. Ist also die allgemeine Arbeiterversicherung gedacht als Glied im System einer Sozialpolitik, deren letztes Ziel die Erhaltung der Arbeiterschaft für die »staatserhaltende« Politik bildete, die in vielen ihrer Vertreter ein Gegengewicht gegen die Mechanik des Arbeitsmarktes und ihr ungünstigen Wirkungen auf die Arbeiterschaft bieten wollte, so ist die Angestelltenversicherung zwar auch ein Glied eines analogen Systems der Sozialpolitik für Angestellte, aber es war zunächst einmal der Ausgangspunkt ein anderer (dort die Initiative des Staates aus politischen Motiven heraus, hier die Bestrebungen der Interessenten), dann aber läßt sich auch ganz objektiv feststellen, wie sowohl auf Seite der Regierung, als auch auf Seite der Unternehmer und insbesondere auf Seite der Angestellten selbst sehr bedeutsame Differenzen gegenüber der Stellung dieser 3 Faktoren zur Arbeiterversicherung bestehen, als diese im Kreise der sozialpolitischen Probleme auftauchte.

Von Seite des Staates aus gesehen, bedeutet die Angestellten-Sozialpolitik, insbesondere die Einführung einer Angestelltenversicherung einen Versuch (so wie diese Sozialpolitik heute in Deutschland und in Oesterreich von den Regierungen g e d a c h t ist), die in ihrer Klassenlage noch nicht gefestigten Angestelltenschichten zu stabilisieren. Handelt es sich bei der Arbeitersozialpolitik keineswegs darum, den Klassencharakter der Arbeiterschaft von Grund aus zu verändern, sondern nur darum, die psychischen Einwirkungen, welche aus dem Klassencharakter fließen, zu regulieren, abzumildern, durch spezielle Zuwendungen zu paralysieren, so soll die Privatangestellten-Sozialpolitik insbesondere aber die Privatbeamtenversicherung — wie der Gedanke von der Regierung übernommen wurde — diejenigen Elemente zur Position der Angestellten hinzufügen, welche sie zu einer ausgesprochen mittelständlerischen machen. Vom Gesichtspunkt des Staates kann die Angestelltenversicherung überhaupt keinen anderen Sinn haben, als die Angestellten durch Sicherung ihrer Existenz vor Invalidität und Erwerbsunfähigkeit in vorgerücktem Alter von der Arbeiterschaft herauszuheben, und auf der Basis unselbständiger Berufstätigkeit doch diejenigen Minima zu garantieren, welche die selbständig Berufstätigen durch Abgrenzung der Berufssphären, insbesondere

der Gewerbeberechtigungen erreichen zu können glauben. Die weiter unten folgenden statistischen Erörterungen über die Entwickelung der Privatangestelltenkategorien zu integrierenden Bestandteilen des Volkskörpers lassen es erklärlich erscheinen, daß die Regierungen großen Wert darauf legen, einen bisher noch nicht eindeutig festgelegten Teil der unselbständig erwerbstätigen Bevölkerung, der sich überdies rasch vermehrt und numerisch ein Gegengewicht gegen die relative, zum Teil ja auch absolute Abnahme der selbständig Erwerbstätigen bildet, mit seinen direkten wirtschaftlichen Interessen an die bestehende Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung anzuschließen. Ganz generell bedeutet daher auch die Sozialpolitik für die Angestellten das Bestreben, die Spannungen, welche die moderne Wirtschaftsorganisation erzeugt, zu mildern oder ganz aufzuheben. Gerade die Entwickelung der Angestelltenschaft in der letzten Zeit, ihr numerisches Wachstum und die materielle und psychische Situation vieler Angestelltengruppen, die sie speziell proletarischen Schichten sehr annähert, lassen vom staatlichen Gesichtspunkt aus, oder vom Gesichtspunkt der Verteidigung der gegenwärtig bestehenden Gesellschaftsordnung aus, eine Sozialpolitik sehr dringlich erscheinen, welche diese zwischen den selbständig Erwerbstätigen, dem festen Rückgrat der bestehenden Produktionsordnung, und dem großen Heer der Arbeiter stehende Schicht von der Vereinigung mit der Arbeiterschaft, insbesondere von der politischen Vereinigung abhalten. Das Bekenntnis zur sozialen Versicherung der Angestellten und zwar zu einer Sonderversicherung schließt zugleich das Eingeständnis in sich, daß die Versicherungsgesetzgebung für die Arbeiterschaft den ursprünglich verfolgten Zweck nicht erreicht hat (da ja sonst eine Abschließung der Angestelltenschaft von der großen Masse der Arbeitnehmer vom staatlichen Gesichtspunkt aus gar nicht dringlich wäre) und kann vielleicht zugleich als Symptom dafür dienen, daß auch die Angestelltenversicherung nur insoweit den von den Regierungen verfolgten Zweck erreichen dürfte, als sie den Interessen der Angestellten und ihrer »Klassenlage« wirklich parallel geht und nur eine Unterstützung der autonom aus der Angestelltenschaft heraus erfolgenden Entwicklung sein wird. Tatsächlich liegen in den zwei, von den entgegengesetzten Richtungen der Angestelltenschaft vertretenen Prinzipien, sowohl im Ausbau der Invalidenversicherung als in der

Forderung einer Sonderversicherung, bereits zwei divergente Auffassungen über die Zukunft der Angestelltenschaft als Klasse und es ist bezeichnend, daß die Regierung (wie ja auch aus der Darstellung des Gesetzentwurfes hervorgehen wird) weder dem einen noch dem andern Prinzip vollkommen zustimmen konnte und einen Kompromißstandpunkt eingenommen hat, welcher der Klassenentwicklung nach keiner Seite hin präjudiziert, aber eben deshalb auch nirgends freudige Zustimmung finden konnte.

Gegenüber der Stellungnahme Bismarcks zum Problem der Arbeiterversicherung, deren tragender Gedanke Aufhebung oder Milderung der Klassengegensätze oder -verschiedenheiten war, kann also hier vorläufig festgestellt werden, daß der Regierungsentwurf, wie er derzeit im deutschen Reich vorliegt [6]), ein Kompromiß darstellt zwischen dem Postulat einer einheitlichen Arbeiterversicherung (wie sie von einer Gruppe der Angestellten vertreten wird) und einer speziellen Sonderversicherung, sich aber mehr hinneigt zum Gedanken der Sonderversicherung und damit die Ausbildung eines scharf abgehobenen Klassenbewußtseins unterstützt. Und es kann wohl als sicher betrachtet werden, daß die Regierung zu diesem Kompromiß nur durch die Kostenfrage gedrängt wurde: weil die Sonderversicherung der Privatangestellten im Umfang der Versicherung, welche die Staatsbeamten genießen, derartig hohe Beiträge erfordert hätte, daß deren Einhebung eine wirtschaftliche Unmöglichkeit gewesen wäre. Es waren also wohl vorwiegend materielle Gründe,

[6]) Daß das österreichische Gesetz pur et simple Mittelstandspolitik ist, resp. in der Wirkung sein möchte, hat vielleicht weniger seinen Grund in prinzipiellen Auffassungen der österreichischen Regierung, resp. des Parlamentes, als vielmehr darin, daß zu der Zeit der Schaffung der Angestelltenversicherung eine Arbeiterinvaliden- und Altersversicherung in Oesterreich überhaupt noch nicht bestand (wie sie ja auch bis jetzt noch nicht geschaffen ist) und daher eine spezielle Angestelltenversicherung anders überhaupt nicht möglich war, denn als Maßnahme der Mittelstandspolitik. (Ueber diese Fragen für Oesterreich vgl. auch Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik, Wien 1910). Immerhin deutet schon die Tatsache der Schaffung einer Angestelltenversicherung vor der allgemeinen Arbeiterversicherung auf ein Prävalieren derjenigen Anschauungen hin, welche die Angestellten ohne weiteres als »neuen Mittelstand« reklamieren — wie ja überhaupt in Oesterreich gerade von Regierungsseite eine möglichste Stärkung mittelständischer Schichten (mehr noch als im Deutschen Reich) angestrebt wird. (Siehe des Verfassers »Sozialpolitische Chronik«, Mittelstandsbewegung, Archiv f. S. u. S., Bd. XXXI, S. 1001 ff.).

welche die Privatbeamtenversicherung als direkte Förderung des mittelständischen Elementes ausgeschlossen haben und so zu dem vorliegenden Entwurf führten.

Die Unternehmer haben der Frage der Angestelltenversicherung, in Oesterreich sowohl als in Deutschland, zuerst wenig Beachtung geschenkt. In Oesterreich war sogar noch nach Annahme des Gesetzes so vielfache Unklarheit über seine Tragweite und insbesondere materielle Belastung verbreitet, daß eine energische Abwehrbewegung weiterer Unternehmerkreise erst mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu verzeichnen ist. Durch das österreichische Beispiel, mehr noch durch die Tatsache, daß ja in Deutschland die Arbeiterversicherung bereits seit vielen Jahren wirkt, ist die Aufmerksamkeit, welche die deutschen Unternehmer dem Plan der Angestelltenversicherung entgegenbrachten, größer, wenn sie auch erst jetzt, nach Veröffentlichung des Entwurfes und nachdem die Verwirklichung in die Nähe gerückt erscheint, greifbarere Formen anzunehmen beginnt. Vom Gesichtspunkt der Unternehmer aus wird die Angestelltenversicherung aus zwei Momenten heraus vor allem beurteilt, die für die Stellungnahme der Unternehmer von entscheidender Bedeutung sind. Rein prinzipiell steht auch den Unternehmern der allgemeine Charakter der Versicherung im Vordergrund. Auch sie erstreben eine Versorgung der Angestellten, welche in diesen das Bewußtsein, zum Mittelstand zu gehören, stärkt, eine organisatorische Verbindung mit der Arbeiterschaft ausschließt, und auf diese Weise aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer einen erheblichen Teil herausschneidet, der sich weiterhin auch politisch, wenn nicht direkt konservativen, so doch auch nicht radikalen Parteien anschließt. Dieser politisch-prinzipielle Gesichtspunkt wird aber durchkreuzt durch die Kostenfrage. Denn je ausreichender die Versorgung, desto höher müssen die Beiträge werden, und es ist die Möglichkeit vorhanden, daß bei relativ hohen Beiträgen die Unternehmer nicht bloß genötigt sind, die auf sie entfallende Quote, sondern auch wenigstens einen Teil der von den Angestellten zu deckenden Beiträge (durch Gehaltserhöhungen) zu übernehmen, wenn nicht die beabsichtigte Wirkung der Versicherung, nämlich die Heraushebung der Angestellten aus dem Proletariat gerade durch die hohen Zwangsbeiträge, welche das freie Einkommen über die Maßen belasten, ganz illusorisch gemacht werden soll. Es ist

nun ungemein interessant zu beobachten, daß, so wie von Seite des Staates (der ja materiell direkt an der Angestelltenversicherung nach dem Plan der Regierung überhaupt nicht beteiligt wäre), auch auf Seite der Unternehmer der materielle Gesichtspunkt den prinzipiellen, der auf die soziale Struktur einwirken möchte, an Wirkungskraft weitaus übertrifft; schon jetzt zeigt sich (näheres weiter unten), daß die Unternehmer in ihrer großen Mehrheit infolge der Kosten, welche der Regierungsentwurf beansprucht, für den Ausbau der Invalidenversicherung zu einer allgemeinen Arbeitnehmerversicherung eintreten (so wie ja auch die Unternehmer in Oesterreich sehr bald nach Inkrafttreten des Gesetzes für den Fall der Gesetzwerdung der Sozial-Versicherungsvorlage den Anschluß der Angestelltenversicherung an diese verlangten). Die unmittelbaren Interessen der Unternehmer als Wirtschaftssubjekte prävalieren also gegenüber den Interessen der Unternehmer als Klasse, und es muß konstatiert werden, daß die möglichst geringe Belastung der Produktionskosten von den Unternehmern viel dringlicher erstrebt wird, als sozialpolitische Einrichtungen, welche in einem den Unternehmern günstigen Sinne wirken könnten. Das geschieht wohl nicht aus einer Einsicht und Ueberlegung über die Wirkungslosigkeit sozialpolitischer Einrichtungen überhaupt heraus, sondern deutet nur an, daß die individuellen Interessen das weitaus kräftigere Element bilden und in ihrem Zusammenwirken viel eher ein lebendiges Klassengefühl mit eigener Wirksamkeit zu erzeugen vermögen als die aus der Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung heraus erschlossenen theoretischen Erkenntnisse. Daraus kann man zugleich schließen — und deshalb wurde auf diese Tatsache besonders hingewiesen — daß von Seite der Unternehmer auf absehbare Zeiten Sozialpolitik in einem Sinne, wie sie von den Regierungen als vorbeugende Klassenpolitik inauguriert wurde, zum Teil auch heute noch gefordert wird, nicht zu erwarten ist. Dies deshalb, weil der eine Teil der Unternehmer, die mächtige Gruppe der größten Betriebe, auch aus ganz allgemeinen Gründen eine jede Sozialpolitik als staatliche Zwangsmaßnahme zugunsten der Arbeitnehmer perhorresziert, und weil der andere Teil, die große Masse der mittleren und kleineren Unternehmer die Sozialpolitik niemals anders als ein Element der Produktionskosten, als eine Belastung der Produktion ansehen kann und die sozial wenigstens möglichen Wirkungen

(als in keinem Zusammenhang mit dem Betriebserfolg) nicht weiter beachtet. Es ist evident und wird auch noch Gegenstand der weiteren Darstellung sein, daß die Stellung der Unternehmer zur Angestellten-Sozialpolitik keine wesentlich andere ist, als zur Sozialpolitik für die Arbeiter — dies, trotzdem ganz objektiv festgestellt werden kann, daß in der Ausbildung einer großen Angestelltenschicht soziale Möglichkeiten gegeben sind, die über die gegenwärtige Betriebsorganisationsform hinausführen und — wenigstens partiell — das Verhältnis zwischen Unternehmern und Angestellten und weiterhin Arbeitern auf eine ganz andere Basis stellen könnten [7]). Daß diesen Möglichkeiten von Seite der Unternehmer bisher so wenig Rechnung getragen wurde, hat vielleicht veranlaßt, daß so erhebliche, und wie es scheint, wichtigere Teile der Angestelltenschaft sich in extrem gewerkschaftlichen Organisationen zusammenschließen.

Der Stellungnahme der Privatangestellten selbst zur Versicherung soll hier im Detail nicht vorgegriffen werden. Sie wird aber, namentlich wie sie von manchen Organisationen zur Vertretung gelangt, dadurch charakterisiert, daß der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt im Vordergrund steht: die Versicherung wird betrachtet als Amortisation der Arbeitskraft, uns ist daher ein Entgelt für den Verbrauch der Arbeitskraft im Dienste der Unternehmer. Doch sei hervorgehoben, daß überdies auch den Angestellten im allgemeinen eine Invaliden- und Altersversicherung, so wie der Arbeiterschaft gleichbedeutend ist mit einer durch gesetzliche Maßnahmen erzwungenen Steigerung des Anteils am Produktionsvertrag der Volkswirtschaft. Wenn auch dieser Gesichtspunkt im Bewußtsein der Angestelltenschaft deshalb nicht so im Vordergrund steht, weil für die spezielle Angestelltenversiche-

[7]) Es bildet einen der Hauptbestandteile der Ideologie aus der früheren Zeit der Angestelltenbewegung, daß die Privatbeamten berufen wären, den »Mittler zwischen Kapital und Arbeit« zu machen, nicht nur im Betriebe, sondern auch sozial und politisch ein Bindeglied zwischen Arbeiter und Unternehmer darzustellen. Doch hat die Verschärfung des Verhältnisses zwischen Großindustrie und Angestelltenschaft bald erkennen lassen, daß diese Vorstellungen nicht realisierbar sind. Denn namentlich die großindustriellen Unternehmer haben dem Bestreben der Angestellten, die Mechanisierung des Produktionsprozesses, welche auch sie ergriffen hat, zu mildern, und durch die Einführung einer Gewinnbeteiligung auch ein materielles Bindeglied zwischen dem Erfolg des Unternehmens und der Position der Angestellten zu schaffen, Widerstand entgegengesetzt.

rung keine Staatszuschüsse vorgesehen sind, so ist doch die obligatorische Beitragsleistung der Unternehmer gleichbedeutend mit einer durch gesetzlichen Zwang vorgeschriebenen Gehaltserhöhung zum Zwecke der Sicherung der Existenz in gewissen Notlagen. Von dieser allgemeinen Betrachtung aus erst scheiden sich die prinzipiellen Auffassungen über die Versicherung selbst. Sie wurden bereits in ihren allgemeinsten Formulierungen angedeutet: Der eine Teil der Angestelltenschaft erblickt in der Versicherung ein Mittel, die drohende Proletarisierung großer Schichten der Angestelltenschaft aufzuhalten, die Angestellten vom Proletariat dauernd zu unterscheiden und so materielle Elemente in die Position der Angestellten einzuführen, welche ihren mittelständischen Charakter schärfer akzentuieren. Die andere Gruppe (die vorderhand noch in der Minderheit zu sein scheint), hält sich von derartigen s o z i a l e n Aspirationen fern, betont ausdrücklich die Gemeinsamkeit der Interessen aller Arbeitnehmer an der Versicherung, vertritt daher eine e i n h e i t l i c h e A r b e i t e r - u n d A n g e s t e l l t e n v e r s i c h e r u n g, verweist auf die Unmöglichkeit, die bereits vollzogene Proletarisierung der größten Teile der Angestelltenschaft wieder rückgängig zu machen und fürchtet von einer Trennung der Arbeiter und Angestellten in sozialpolitischen Forderungen eine Schädigung der großen Masse der Angestelltenschaft. So stehen sich derzeit gerade in der Angestelltenschaft (während der Standpunkt der Regierungen sowohl als auch der der Unternehmer ziemlich klar und eindeutig ist) diese zwei Richtungen noch diametral gegenüber und es ist ein Zeichen dafür, wie sehr die ganze Schicht der Angestellten erst im Werden ist und ihre eindeutige Orientierung im Wirtschaftskampf erst erhalten wird, daß sie in dieser zentralen Frage der Angestellten-Sozialpolitik bisher noch nicht zur Einigung gelangen konnten. Es unterscheidet also die Stellung der Angestellten zur Institution der Versicherung von der der Arbeiter das Moment, daß die Angestellten je nach ihrer Auffassung von der Klassenlage der Angestellten nicht nur der Organisation, sondern auch den Leistungen, kurz dem W e s e n nach verschiedene Versicherungsinstitutionen anstreben, Zwecke zu erreichen tendieren, welche über die d i r e k t e Wirkungsmöglichkeit einer Versicherung hinausliegen, — während die Arbeiterschaft die Institutionen der sozialen Versicherung nahezu ausschließlich als V e r s i c h e r u n g s einrichtungen betrachtet,

weiterliegende Ziele als die einer ausreichenden Versorgung damit nicht verknüpft, insbesondere in der Versicherung kein Mittel erblickt, im Rahmen der heutigen Gesellschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung die Endziele der Arbeiterpolitik zu erreichen. Nicht nur der sozialdemokratischen Arbeiterschaft, sondern der Arbeiterschaft überhaupt sind die Leistungen der Versicherung nichts als eine Ergänzung oder Vermehrung ihres Anteils an dem Ertrag der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktion. Die Angestelltenschaft hingegen betrachtet sie als geeignetes Mittel, soziale Politik zu betreiben.

Wenn wir die gegenwärtige Situation, vor der Einführung der Angestelltenversicherung, demnach kurz charakterisieren wollen, so ist hervorzuheben: auf der einen Seite eine Arbeitersozialpolitik in zwei wohl ausgebildeten Gruppen, den Eigentümlichkeiten der Arbeiterexistenz angepaßt; Schutzbestimmungen zur Verbesserung der Situation auf dem Arbeitsmarkt und Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch den Staat als bindenden Bestandteil der Arbeiterverträge; ausgedehnte und entsprechend gegliederte Versicherungseinrichtungen zur Ausgleichung der drückendsten Elemente proletarischer Lebensgestaltung. Das alles in mehr oder minder raschem Ausbau begriffen, sich entwickelnd unter dem Druck der (Arbeiter) Interessentenorganisationen und dem Gegendruck der Unternehmerorganisationen — der Staat als Vermittler und entscheidende Instanz. Die Zeit der Führung der Sozialpolitik durch die Regierungen ist vorbei.

In der Angestelltensozialpolitik noch alles im Werden. Der Staat selbst hat keine von allgemeinen Gesichtspunkten getragenen speziellen Anschauungen. Er übernimmt von den Organisationen der Interessenten, was seiner Politik entsprechend scheint. Er neigt jedoch mehr den Anschauungen derjenigen Gruppen zu, welche konservativeren Parteien nahestehen. Auch die Unternehmer haben noch keine prinzipiellen Gesichtspunkte zur Angestelltenpolitik gefunden. Die Angestellten selbst schwanken noch in ihrer Stellungnahme. Das alles deutet darauf hin, daß die soziale Position der Angestellten noch problematisch ist. Aus der Schwierigkeit, ihre Entwickelungsmöglichkeiten und ihre sozial charakteristischen Eigentümlichkeiten zu beurteilen, kommt auch die Schwierigkeit, einen eindeutigen Standpunkt zu den sozialpolitischen Fragen zu ge-

winnen. Und so erfordert eine Untersuchung über die Versicherung der Angestellten eine Prüfung des gesamten Komplexes der Angestelltenschaft daraufhin, was sie sozial bedeuten, was das Eigentümliche ihrer Existenz ausmacht, welche Macht sie repräsentieren. Die Beantwortung dieser Fragen würde im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen. Aber schon die Erörterung der Massenverhältnisse der Privatangestellten und deren Entwickelung, der Verschiebungen in der Zusammensetzung der Angestelltenschaft und der allgemeinsten charakteristischen Daten über die Einkommensverhältnisse der Angestellten wird gestatten, im Problem der Privatangestelltenversicherung selbst klarer zu sehen, die Stellungnahme der Angestellten besser zu begreifen und die Bedeutung der Angestelltenversicherung schärfer zu erfassen.

2. Kapitel.

Statistik, soziale Struktur und Einkommensverhältnisse der Privatangestellten.

Wurde bisher darzulegen versucht, wie sich eine staatliche Zwangsversicherung der Privatangestellten in das System der deutschen Sozialpolitik einfügt, von welchen Gesichtspunkten sie insbesondere von der Regierung inauguriert, von den Unternehmern beurteilt, von den Angestellten postuliert wird, so ist es Aufgabe dieses Kapitels, darzulegen, welchen Raum die Angestelltenschaft in der berufstätigen Bevölkerung einnimmt, insbesondere zu entwickeln, was die rapide Vermehrung in der Zahl der Angestellten für ihre soziale Struktur und was daher auch die Angestelltenversicherung für die Gesellschaft bedeutet. Bei Einführung der Angestelltenversicherung in Oesterreich hat man, trotz eingehender Erhebungen der Regierung in den Kreisen der Interessenten die durchschnittlichen Einkünfte der Privatangestellten offenkundig überschätzt und auch im Deutschen Reich scheint sich erst sehr allmählich — sogar in den Organisationen der Angestellten selbst! — der Gedanke Bahn zu brechen, daß die moderne Angestelltenschaft wie sie die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung des Jahres 1907 zeigen, toto genere verschieden ist von dem Begriff des »Angestellten«, wie er sich aus der Struktur der deutschen Volkswirtschaft noch vor 30, oder selbst 20 und 15 Jahren ableiten ließ.

Zunächst mögen als erstes Symptom der Entwickelung die Hauptziffern der bisher stattgefundenen drei Betriebszählungen (der Jahre 1882, 1895 und 1907) genannt sein:

		1882	1895	1907
A. Landwirtschaft,	a:[8])	2 288 033	2 568 725	2 500 974
Gärtnerei, Tierzucht	b:	66 644	96 173	98 812
usw.	c:	5 881 819	5 627 794	7 283 471
Summe:		8 236 496	8 292 692	9 883 257
B. Industrie, Bergbau,	a:	1 861 502	1 774 375	1 729 467
Baugewerbe.	afr.	339 644	287 389	247 655
	b:	99 076	263 754	686 007
	c:	4 096 243	5 955 711	8 593 125
Summe:		6 396 445	8 281 220	11 256 254
C. Handel und Verkehr.	a:	701 508	843 557	1 012 192
	b:	141 548	261 907	505 909
	c:	727 262	1 233 047	1 959 525
Summe:		1 570 318	2 338 511	3 477 626
D. Häusliche Dienste einschl. Bedienung, Lohnarbeit wechselnder Art.		397 582	432 491	471 695
E. Militär, Hof-, bürgerlicher, kirchlicher Dienst, freie Berufe.		1 031 147	1 425 961	1 738 530
F. Ohne Beruf und Berufsangabe.		1 354 486	2 142 808	3 404 903
Summe		18 986 496	22 913 683	30 232 345
davon m.		14 025 266	16 533 741	20 196 640
» w.		4 961 228	6 379 942	10 035 705

Schon aus den Hauptergebnissen der Betriebszählungen geht hervor, daß die b-Gruppe, also Verwaltungs-, Kontor- und Büropersonal sowie das technische und Aufsichtspersonal den größten relativen Zuwachs aufweist; während sich z. B. in der Gruppe B die selbständig Berufstätigen (ohne afr) in der Zeit von 1895—1907 um 2,52% vermindert, die Arbeiter um 44,28% vermehrt haben, haben sich die Angestellten um 160,10% vermehrt. Gegenüber dem Jahr 1882 hat die Zahl der Unternehmer sogar um 7,09% abgenommen, die der Arbeiter um 109,78% zugenommen, die der Angestellten in der Industrie ist jedoch um 592,40% gestiegen. Das ist das größte Zuwachsprozent, das überhaupt irgend eine Gruppe der Berufstätigen von 1882—1907 zu verzeichnen hat. Es übertrifft selbst das rasche Wachstum der Angestellten im Handel und Ver-

[8]) a = Selbständige, Pächter, leitende Beamte; b = Angestellte; c = Arbeiter; afr = Selbständige Hausgewerbetreibende.

kehr. Zugleich ist es ein Symptom dafür, daß in gewissen Industriegruppen, welche diese Merkmale der Entwickelung besonders stark ausgeprägt zeigen, das Wachstum noch rascher war. — Nicht ganz so rasch als in der Gruppe B ist das Wachstum der b-Personen in der Gruppe C (Handel und Verkehr). Da muß vorweg betont werden, daß zu den b-Personen der Gruppe Handel und Verkehr nur gerechnet werden die nicht leitenden Beamten, das wissenschaftlich, technisch oder kaufmännisch gebildete Verwaltungs- und Aufsichts- sowie das Rechnungs- und Büropersonal — hingegen nicht: Kommis, Ladendiener, Ladenmädchen usw., welche erst in einer folgenden Tabelle mit den b-Personen als große Gruppe der »Angestellten« vereinigt werden sollen. Die b-Personen des Handels umfassen also genau dieselben Kategorien wie die der Industrie. Sie sind so wie diese Exponenten der Organisationsform, ihr Wachstum ist rascher als das der Betriebsgrößen und der in den Betrieben beschäftigten Personen überhaupt. Ihr regelmäßiges Vorkommen ist geknüpft an die Existenz der Großbetriebe, ihre rasche Vermehrung an das Wachstum der Betriebe — und da die Konzentration im Handel noch lange nicht so vorgeschritten ist als in der Industrie, wächst daher auch die Kategorie der b-Personen im Handel nicht so rasch als in der Industrie — wenn auch aus technischen Gründen, weil eben die Handelsbetriebe Angestelltenbetriebe sind, die »Angestelltenintensität« des Handels derzeit noch weitaus größer ist als die der Industrie.

Trotzdem die Angestellten (eigentlich b-Personen) im Handel nicht so rasch zugenommen haben als in der Industrie, ist ihr Wachstum doch relativ rascher als das der a- und c-Personen; denn die Zahl der selbständig Berufstätigen hat von 1882 auf 1907 zugenommen um 20%, die der Arbeiter um 58,91%, die der Angestellten um 93,16%.

Das rapide Anschwellen der Angestellten aller Kategorien übt natürlich auch eine Reflexwirkung auf den (relativen) Anteil der übrigen Gruppen an der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung. Welche Bedeutung der absoluten und relativen Zunahme der b-Personen in der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung der speziellen Gruppen (numerisch) zukommt, zeigt folgende Tabelle:

Von den Erwerbstätigen waren Angestellte:

	1882	1895	1907
in der Industrie, Bergbau, Baugewerbe	1,54%	3,18%	6,09%
im Handel und Verkehr	8,37%	11,19%	14,54%

Der relativ noch immer viel größere Teil der Angestellten im Handel (trotzdem in dieser Aufstellung das Ladenpersonal noch nicht einmal inbegriffen ist) rührt natürlich daher, daß der Handel Angestelltenbetriebe umfaßt, namentlich in vielen großen Handelsbetrieben die Zahl der Angestellten überhaupt größer sein dürfte als die der Arbeiter. Die Arbeiterschaft bildet nirgends den K e r n der eigentlichen Handelsfunktion (im Gegensatz zur Industrie). Daher bedingt eine gleichmäßige Konzentration in Handel und Industrie einen größeren Prozentsatz von Angestellten im Handel. —

Die Angaben über die b-Personen im Handel und Verkehr bedürfen — wie bereits angedeutet wurde — insofern einer erheblichen Korrektur, weil unter den im Jahre 1907 und ebenso 1895 generaliter ausgewiesenen b-Personen die Verwaltungs-, Aufsichts- und Bürobeamten der Post- und Telegraphenbetriebe und der Eisenbahnen (Berufsarten C_{12}, C_{13} Bd. 202 der Reichsstatistik, S. 18/19) enthalten sind. Das bedingt einen Abzug von 92 268 Personen im Jahre 1895 und 152 075 Personen 1907. Andererseits sind (in der Uebersichtstabelle) sub c der Hauptgruppe C auch die c_2-Personen der Untergruppen C_1 — C_{10}, C_{11}, $C_{14—26}$ (Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 202, S. 17), das sind »Handlungsgehilfen, Kommis in Ladengeschäften, Verkäufer, Ladenmädchen, auch Lehrlinge« dieser Untergruppen enthalten, sodaß ein erheblicher Teil der Privatangestellten unter der Arbeiterschaft rangiert. Das sind aber im Jahre 1895: 298 952, 1907: 481 469 Personen. Man erhält daher unter Berücksichtigung dieser zwei Umstände (obzwar auch unter den Angestellten der Post und Eisenbahnen sich Privatangestellte finden und nicht alle sub c_2 der genannten Gruppen aufgeführten Personen als Angestellte bezeichnet werden können) folgende Aufstellung für die Hauptgruppe C:

	1895	1907
Berufstätige überhaupt	1 946 866 [9])	2 809 742 [10])
Davon b-Personen	468 591 [11])	835 303
die b-Personen sind % der Berufstätigen überhaupt:	24,06%	29,72%

Unter Annahme dieser Aufstellung für die Gruppe C erhält man für die Hauptberufsgruppen A—C folgende Relation:

	1895	1907
Berufstätige überhaupt	18 720 778	23 949 253
absolute Ziffer der b-Personen:	828 509	1 620 120
Prozentsatz der b-Personen	4,42%	6,76%

Die Gesamtziffer für die Angestellten hat sich daher seit 1895 verdoppelt und betrug 1907 nahezu 1¾ Millionen [12]). Die Daten für 1882 können deshalb hier nicht nach demselben Schema gegeben werden, weil für die Berufszählung des Jahres 1882 eine Ausscheidung der Kommis, Ladenmädchen usw. aus den c-Personen nicht möglich ist.

Die rasche Vermehrung der Angestellten sticht besonders in der Gruppe B in die Augen. Um zu zeigen, wie sie hier die Abnahme der Selbständigen immer paralysiert, vielfach die Abnahme des relativen Anteils der Unternehmer und Angestellten an der Gesamtzahl der Beschäftigten durch ihren raschen Zuwachs verhindert, und so für die soziale Schichtung von der allergrößten Bedeutung wird (als Element, welches den sozialen

---

[9]) Mit Ausschaltung der Untergruppen: C_{11} und C_{12} mit 391 645 Erwerbstätigen.

[10]) Mit Ausschaltung der Gruppe XXII a (Post, Bahn, Telegraphen usw.) mit 667 884 Berufstätigen.

[11]) Die Ziffer wurde, wie bereits angedeutet, durch Abzug der b-Personen aus den Gruppen C_{11}—$_{12}$ und Zuzählung der c_2-Personen der übrigen Untergruppen von C gewonnen. In analoger Weise wurde die Ziffer des Jahres 1907 errechnet. Es sei erwähnt, daß die absolute Ziffer der in den b-Personen für 1895 enthaltenen c_2-Personen (298 952) erheblich von den analogen Angaben Potthoffs im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (Bd. XXXII, 1. S. 125) abweicht. Potthoff rechnet nämlich augenscheinlich noch die 89 491 Kellnerinnen, Kellner und Oberkellner dazu, trotzdem diese rechtlich und sozial mit der Angestelltenschaft zum großen Teil nichts gemeinsam haben, auch organisatorisch eher der Arbeiterschaft zugehören. Für das Jahr 1907 rechnet auch Potthoff diese Personengruppe nicht mehr den b-Personen der Gruppe C zu.

[12]) Nach den Angaben Potthoffs beträgt die Zahl der b-Personen ca. 2 000 000. Die Differenz erklärt sich daraus, daß P. die a_3-Personen (leitende Beamte aller Hauptberufsgruppen), das sind 140 176, die aber größtenteils ihrem Einkommen, der Herkunft und ihrer sozialen Stellung nach eher den Selbständigen zuzurechnen sind, und quantitativ überhaupt wenig bedeuten, und die b-Personen der Gruppe XXII a (Post, Telegrafen, Eisenbahn usw.), das sind 152 075, nicht wegläßt.

Wirkungen des Konzentrationsprozesses entgegenwirken könnte), seien einige Untergruppen der Hauptberufsgruppe B im Detail untersucht und insbesondere der Anteil der einzelnen Berufsarten festgestellt:

B_2 Hüttenbetrieb:

	1895		1907	
a	730	0,49%	1 345	0,55%
b	9 083	6,08%	20 443	8,40%
c	139 550	93,43%	187 867	91,05%
Gesamtsumme:	149 363	100,00	221 679	100,00

Die Zahl der Angestellten hat sich also, bei ungefähr gleichbleibender Unternehmerzahl, mehr als verdoppelt und ist auch relativ gewachsen; am schnellsten unter den Angestellten vermehrt sich die Untergruppe b_3, das kaufmännisch vorgebildete Verwaltungspersonal, ein Symptom dafür, daß die Organisation der Betriebe eine immer systematischere, kompliziertere und straffere wird. Die wachsende Zahl des Aufsichtspersonals deutet auf steigenden Anteil der Großbetriebe sowie darauf hin, daß mit dem Wachstum der Betriebe ein im Verhältnis zur Arbeiterzahl immer größerer Apparat notwendig wird.

B_4 Gewinnung von Stein- und Braunkohlen, Brikettfabr. Koks.

	1895		1907	
a	656	0,20%	1 370	0,22%
b	10 789	3,30%	27 829	4,54%
c	314 602	96,50%	563 605	95,24%
Summe:	326 047	100,00%	602 314	100,00

Die Gruppe b hat sich also nahezu verdreifacht, die c-Personen hingegen noch nicht einmal verdoppelt. Unter der Arbeiterschaft ist als parallele Erscheinung ein relativ rascheres Ansteigen der ungelernten Arbeiter gegenüber den gelernten zu beobachten. Auch hier vermehrt sich, ebenso wie in der vorherigen Gruppe, das kaufmännische Bureaupersonal am raschesten — was gerade beim Kohlenbergbau bemerkenswert ist, da hier die technische Konzentration der Betriebe schon seit langem ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Die juristische Konzentration d. h. die Verminderung in der Zahl der Eigentümer ändert ja in der Regel nicht die Organisation der Betriebe. Daher ist es wichtig zu konstatieren, daß auch in den bereits vorhandenen Großbetrieben das Durchgreifen der Fabrikorganisation eine relative Vermehrung der kaufmännischen Kontorangestellten, über das durch die Vermehrung der Betriebe gegebene Maß hinaus erfordert.

Als Beispiel für speziell kleingewerbliche Betriebe:

B_{33} Grob- (Huf-) Schmiede.

	1895		1907	
a	62 722	32,14%	58 722	27,37%
b	858	0,44%	2 404	1,11%
c	131 587	67,42%	153 206	71,42%
Summe:	195 167	100,00	214 492	100,00

Das Gewerbe der Huf- und Wagenschmiede ist ein typisches Kleingewerbe, auf den Betrieb kommen im Durchschnitt ca. 3 Personen; daher hier ein auffallend geringer Anteil der Angestellten. Es kommt überhaupt nur Aufsichtspersonal in Betracht, also insbesondere Werkführer; kaufmännisches Kontorpersonal ist kaum vorhanden. Als prägnanter Unterschied zur Großindustrie ist hier auch eine deutliche relative Vermehrung der Arbeiterschaft zu konstatieren — da ja der Abnahme der selbständig Berufstätigen keine entsprechende Zunahme der b-Personen gegenübersteht. Die Art der Betriebe — als Dienstleistungen welche an den Ort der Ausübung geknüpft sind — widerstrebt einer weitergehenden Konzentration, in ähnlicher Weise wie z. B. das Handels- und Approvisionierungsgewerbe. Die Relation zwischen Unternehmer, Angestellten und Arbeitern kann daher als typisch für diejenigen Gewerbegruppen bezeichnet werden, die einer Industrialisierung nicht unterliegen. Schon daraus aber ergibt sich, daß die Zahlen der Angestellten (absolut und relativ) in der Industrie den Durchschnitt erheblich übertreffen müssen.

Um das Verhältnis in einer mittleren, rasch wachsenden Industrie zu kennzeichnen, in der sich, trotz des Wachstums der Betriebe, doch die Zahl derselben noch vermehrt:

B_{53} Elektrotechnik, Herstellung von elektrischen Maschinen, Apparaten, Anlagen usw.:

	1895		1907	
a	999	7,10%	3 902	4,37%
b	2 823	20,09%	18 703	20,83%
c	0 231	72,80%	67 155	74,80%
Summe:	14 053	100,00	89 781	100,00

Der relative Rückgang der Selbständigen wird hier, wenn auch nur zum kleinen Teile, aufgehalten durch die rasche Entwickelung der b-Gruppe. Dadurch wird auch das relative Ansteigen der Arbeiterschaft verlangsamt. Die b-Gruppe ist auch relativ genommen hier von sehr großer Bedeutung; es scheint diese Industrie organisatorisch bereits den Höhegrad der Intensität

erreicht zu haben. — Auch hier wächst noch immer am raschesten die Zahl der Kontorangestellten; ihre Zunahme ist noch bedeutender als die der Arbeiterschaft.

Das Verhältnis zweier in rascher Konzentration befindlicher Industrien zeigen folgende Ziffern:

B_{67} Spinnerei, Spulerei, Haspelei, Zwirnerei.

	1895		1907	
a	7 161	4,18%	3 965	2,00%
b	6 997	4,08%	11 795	5,97%
c	157 295	91,74%	182 166	92,03%
Summe:	171 453	100,00	197 926	100,00

Hier zeigt sich eine rapide Abnahme der selbständig Berufstätigen, mit gleichzeitiger, wenn auch nicht so rapider Zunahme der Arbeiterschaft. Bloß die Zunahme der b-Personen verhindert die relative Zunahme der Arbeiterschaft. Noch prägnanter zeigt dasselbe Bild die folgende Gruppe, bei der aber, im Gegensatz zu B_{67} die afr. Personen (das sind die Hausgewerbetreibenden, die zu den selbständig Gewerbetreibenden gezählt wurden) von vornherein überhaupt ausgeschaltet werden.

B_{68} Weberei und Tuchmacherei.

	1895		1907	
a (ohne afr.)	31 697	6,33%	14 295	2,79%
b	19 881	3,97%	41 978	8,17%
c	363 985	89,70%	417 510	89,04%
Summe ohne afr.)	415 563	100,00	473 783	100,00
afr.	85 485		40 304	

Diese Tabellen ließen sich noch weiter vermehren und ausbauen. Sie zeigen alle grundsätzlich dasselbe Bild der Entwickelung: in den vorwiegend handwerksmäßigen Betrieben zwar eine rasche Vermehrung der b-Personen, die jedoch, infolge ihrer relativ geringen Zahl die Struktur des Gewerbes noch keineswegs merklich verändern. In der Industrie hingegen, zum großen Teil nicht nur absolut, sondern auch relativ ist ein Ansteigen der b-Personen, vielfach sogar so rasch, daß der relative Anteil der Unternehmer und Arbeiter zurückgeht, zu verzeichnen. Das relative Stagnieren oder Zurückgehen der Arbeiterschaft in manchen Industrien ist ausschließlich auf die rasche Vermehrung der Angestellten zurückzuführen.

Die Bedeutung der Angestellten für den Aufbau der Industrien ist in der oben genannten Durchschnittsziffer 6,09% keineswegs erschöpft. Wie die Tabellen im einzelnen zeigen,

steigt ihr Anteil bis zu 20% der in den einzelnen Industrien überhaupt tätigen Personen.

Die bisher genannten Ziffern zeigen auch im einzelnen, wo die hauptsächlichste Vermehrung des Angestelltenpersonals eintritt: Ueberall dort, wo die Mechanisierung des Betriebes die Einstellung ungelernter Arbeiter an Stelle gelernter zur Folge hat und zugleich überall dort, wo eine fortschreitende Fabrikorganisation eines stets wachsenden Apparates bedarf. Da die Industrien nach diesen Gesichtspunkten nicht gleich weit vorgeschritten sind, erklärt es sich auch, daß ganz wenige organisatorisch sehr ausgebaute Industriezweige relativ viel mehr Angestellte beschäftigen als wiederum andere (bei gleicher Arbeiterzahl).

Die Entwickelung nach dieser Richtung illustrieren folgende Ziffern (errechnet nach Bd. 111, S. 16 und Bd. 213,2 der Reichsstatistik).

Die numerisch am stärksten besetzten 4 Gruppen (Maschinen, Instrumente, Apparate; Textilindustrie; Nahrungs- und Genußmittel; Baugewerbe) zählten im Jahre 1895: von den durch die Betriebszählung erhobenen b-Personen: 57%, 1907: 54% [13]). Hingegen Erwerbstätige überhaupt: 1895: 44,5%, 1907: 46,1% der in der Industrie überhaupt Berufstätigen. Schon hier ist also ein relativ größerer Teil der b-Personen in den Hauptgruppen tätig, als dem relativen Anteil der Erwerbstätigen überhaupt entsprechen würde.

Mehr noch als die Arbeiterschaft (im Gegensatz zu den selbständig Berufstätigen) sind daher die Angestellten in den ganz wenigen Großindustrien und hier wiederum vorwiegend in den großen und größten Betrieben konzentriert und müssen infolgedessen auch hier (wegen ihrer Zusammenballung und der Steigerung ihres Gemeinsamkeitsgefühls durch einen analogen Lebenskreis und analoge Lebensverhältnisse) unter sehr günstigen Bedingungen für die Ausbildung eines besonderen Gemeinschaftsgefühls stehen.

[13]) Die Daten der Betriebszählung weichen mitunter recht erheblich von denen der Berufszählung ab. Bei den Untersuchungen über die Verteilung der b-Personen auf die einzelnen Untergruppen reicht aber die Berufszählung naturgemäß nicht aus, sodaß, im Unterschied von den früher genannten Daten, hier die der Betriebszählung verwendet werden müssen. Die Relationen, auf welche es aber vorwiegend ankommt, werden wohl im allgemeinen durch die Differenzen in den absoluten Ziffern nicht berührt. —

Zur Ergänzung der Erörterung der Massenverhältnisse der Angestellten in der Industrie sei noch auf den Anteil der kaufmännischen Angestellten unter den in der Industrie Beschäftigten hingewiesen: Schon in den allgemein für die Angestellten in der Industrie genannten Ziffern war das kaufmännische Personal inbegriffen und bei der Erörterung der Verhältnisse spezieller Industrien konnte wiederholt auf die besonders rasche Vermehrung des kaufmännischen Personals hingewiesen werden. Es hat sich sogar das kaufmännische Personal in der Industrie, (die b_3-Personen) am raschesten vermehrt, wie aus folgender Aufstellung hervorgeht:

In der Industrie, im Bergbau und Baugewerbe waren beschäftigt:

		1895	1907
Wissenschaftlich gebildetes, technisches Personal (b_1)	m.	49 366	124 577
	w.	66	711
	Summe:	49 432	125 288
Technisches Aufsichtspersonal (b_2)	m.	100 394	231 624
	w.	4 214	9 515
	Summe:	104 608	241 139
kaufmännisches Personal (b_3)	m.	103 934	264 829
	w.	5 029	53 519
	Summe:	108 963	318 348
Ohne Angabe	m.	727	1 041
	w.	15	191
	Summe:	742	1 232
Zusammen:		203 745	686 007

Gerade das kaufmännische Personal hatte also in der Hauptgruppe B den stärksten Zuwachs, nahezu auf das Dreifache, zu verzeichnen; innerhalb desselben vermehrte sich die Zahl der weiblichen Angestellten wiederum um mehr als das 10fache. Das kaufmännische Personal vermehrte sich um 206,3%, hingegen das technische Personal um 153,4%, das technische und Aufsichtspersonal um 130,5%. Diese stürmische Vermehrung des kaufmännischen Personals in den industriellen Betrieben ist die direkte Konsequenz der (technisch) höheren Organisationsform. Die immer weiterschreitende Rationalisierung der Betriebe, die Einführung der amerikanischen Kalkulationsmethoden in die Fabriken, die rechnerische Erfassung und Auswertung eines jeden Produktionsstadiums, macht die Einstellung eines ungleich größeren kaufmännischen Personals, zum erheblichen Teile kaufmännischen Personals

von relativ geringer Qualifikation — notwendig. So waren (nach Bd. 213, 2 der Reichsstatistik, Betriebszählung) in Betrieben mit 1—3 beschäftigten Personen: 24,2%, in Betrieben mit 51—200 beschäftigten Personen: 56,4% der b-Personen, Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal.

Mit der Größe des Betriebes wächst also — auch relativ — das kaufmännische Personal. Eine teilweise Abschwächung dieser Relation tritt bei den größten Betrieben ein und rührt daher, daß unter diesen Bergbau und Baugewerbe einen unverhältnismäßig großen Anteil haben: Das sind aber Betriebsformen, in denen nach der Natur des Produktionsprozesses die rein technischen Funktionen eine so weitgehende Beaufsichtigung und technische Leitung notwendig machen, daß demgegenüber die Zahl der für die kaufmännische Organisation und Rationalisierung des Betriebes notwendigen Personen zurücktritt [14]).

Ferner sei erwähnt, daß auch der Anteil der b-Personen an der Zahl der Beschäftigten überhaupt mit steigender Betriebsgröße wächst. Die Zahl der Angestellten beträgt in den Kleinbetrieben 1—2%, in der Gruppe der Großbetriebe bis zu 8½% der beschäftigten Personen überhaupt. Auch hier ist der relative Rückgang, resp. das Gleichbleiben der Angestellten in den größten Betrieben auf deren technische Eigentümlichkeiten, schwere Industrie mit größter Arbeiteranhäufung, zurückzuführen. Die verschiedenen Betriebsgrößengruppen zeigen nämlich eine sehr differenzierte Zusammensetzung; in der Gruppe 11—50 und 51—200 durchschnittlich beschäftigte Personen spielt die Fertigfabrikateindustrie eine größere Rolle mit ihren stark rationalisierten Betrieben. In der Gruppe Riesenbetriebe hingegen überwiegt die schwere Industrie, die bei größerer Arbeiteranhäufung ihrer technischen Natur nach (z. B. Kohlenbergbau!) keine höhere Stufe der Organisationsform beansprucht — während z. B. die Maschinenfabriken, je größer sie werden, notwendiger-

[14]) Eine Vergleichung dieser Ergebnisse mit den analogen Daten des Jahres 1895 ist leider nicht möglich, noch weniger mit denen des Jahres 1882, da die Betriebe in den amtlichen Publikationen dieser Erhebungen überhaupt nur in 2 Größenklassen (1—5 und über 5 Personen) gruppiert wurden. Dadurch ist es leider auch unmöglich gemacht, für die Allgemeinheit der Betriebe zu untersuchen, in welchem Maße auch in Betrieben derselben Größenklasse jetzt mehr Angestellte als früher verwendet werden und in welcher Weise sich die Zusammensetzung dieser Angestellten und daher auch ihre soziale Struktur geändert haben mag.

weise einer höheren, rationalisierteren Organisationsform zustreben. Damit dürfte sich das relative Gleichbleiben, zum Teil das Zurückbleiben der Angestellten in den größten Betrieben erklären lassen.

Wurde bisher in ausführlicher Weise die Angestelltenschaft der industriellen Betriebe nach ihren Massenverhältnissen und deren Entwickelung, nach der Aufteilung auf die einzelnen Industrien und Betriebsgrößenklassen und nach ihrer Zusammensetzung je nach ihrer Tätigkeit zergliedert, so soll dies in derselben detaillierten Weise für die Angestellten des Handels nicht mehr geschehen. Zum Teil deshalb, weil hier die Verhältnisse ziemlich analoge sind, dann auch, weil bei den industriellen Angestellten, besonders der großen Betriebe, die eben wiedergegebenen ziffernmäßigen Nachweisungen in ihrer Entwickelung und Veränderung während der Jahre 1882—1907 wirklich einen Schluß auf die sozialen Verhältnisse und die Struktur der Angestelltenschaft zulassen, wie er durch allgemeinere Erhebungen über technische Angestellte derzeit noch nicht vermittelt wird. Zudem schien die rein zahlenmäßige Entwickelung in der Industrie auch deshalb von großer Wichtigkeit, weil hier die stärkste Zunahme erfolgte, sich hier in den letzten 12 Jahren in ganz großen Industrien erst Angestelltenstämme aufbauen mußten und gerade dieses plötzliche Entstehen großer — durch technische Gründe eng zusammengeschlossener Gemeinschaften von der größten Bedeutung ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch von Wichtigkeit, daß die raschere Zunahme der Angestellten in der Industrie im Laufe der Zeit auch das numerische Uebergewicht der in der Industrie tätigen Angestellten über die im Handel tätigen herbeiführen dürfte — während ja 1907 noch die, wenn auch knappe Mehrheit der im Handel tätigen Angestellten konstatiert werden kann. Der relative Rückgang aber ist ein sehr rascher. War doch die Zahl der im Handel tätigen Angestellten (mit den im Laden beschäftigten) 1882 noch 64% aller Angestellten, 1907 nur mehr 55%. Ferner ist auch von dem Gesichtspunkt aus die raschere Vermehrung der Angestellten in der Industrie von entscheidender Bedeutung, daß die Zahl der selbständig Berufstätigen im Handel noch immer im Zunehmen begriffen ist, sodaß also die Gruppe der Angestellten noch nicht als vollständig gesperrt zu betrachten ist, während die Angestellten in der

Industrie schon ebensogut als die Arbeiterschaft als dauernd unselbständig Berufstätige, auch individuell bezeichnet werden können. Auch von dem Gesichtspunkte aus (ganz abgesehen von der Einwirkung des Umstandes, daß von den industriellen Angestellten viel mehr in Großbetrieben beschäftigt sind, überhaupt die Analogie zur Arbeiterschaft, insbesondere soweit sie in der schweren Industrie tätig sind, eine striktere ist) ist es nicht unwichtig, daß sich auch numerisch das Gleichgewicht immer mehr zugunsten der in der Industrie tätigen Angestellten verschiebt. Dazu kommt noch, daß die technischen Angestellten der Industrie mit den kommerziellen zum Teil in sehr engem Konnex stehen, der durch das Zusammenarbeiten in demselben Betriebe (wenn auch nicht durch technisches Zusammenarbeiten) gegeben ist. Dadurch werden die aus der Berufstätigkeit stammenden Impulse zur Herausbildung eines allgemeinen und individuellen Angestelltenbewußtseins, wie es sich viel ausgeprägter bei den technischen Angestellten findet, auf die kaufmännischen Angestellten, und zwar nicht nur die der Industrie, sondern durch die Fluktuation von Industrie zu Handel und umgekehrt, auf die Allgemeinheit der kaufmännischen Angestellten übertragen. Von allen diesen Gesichtspunkten aus rechtfertigt sich eine detaillierte Behandlung der statistischen Verhältnisse bei den technischen Angestellten. Es kann daher bei den allgemeinsten Darstellungen, wie sie bereits für die kaufmännischen Angestellten gegeben wurde, sein Bewenden haben.

Als Ergebnis der statistischen Daten sei festgestellt:

1. Seit dem Jahre 1882, mehr noch seit 1895 zeigt sich ein rapides Anschwellen der Angestelltenschichten; diese bilden einen infolge der Konzentration der Betriebe notwendig gewordenen, hauptsächlich organisatorisch bedeutsamen Apparat. — Das rasche Ansteigen der Angestelltenschichten schließt es in Verbindung mit der beobachteten Abnahme der selbständig Berufstätigen aus, daß ein regelmäßiger Uebergang aus der Sphäre der Angestellten in die der Selbständigen stattfinden könnte. Die Klassenzugehörigkeit der Angestelltenschaft wird — auch individuell — eine dauernde.

2. Das bezeichnete Wachstum der Angestellten und die damit gegebenen Tatsachen (1) sind am stärksten in der Industrie.

3. Die Eigentümlichkeiten der Beschäftigung kaufmännischen Personals auch in der Industrie schafft einen Konnex der beiden

großen Angestelltengruppen, der auch organisatorisch von Bedeutung zu werden beginnt.

4. Die rasche Vermehrung der Angestellten hat als Reflexwirkung auf die übrigen Klassen der Gesellschaft den Effekt, daß die Zahl der Arbeiterschaft relativ abnimmt, jedenfalls nicht steigt, und daß die Gruppe der Unternehmer und leitenden Beamten — wofern die Angestellten zu ihnen gerechnet werden können — eine namhafte Stärkung ihres Einflusses erfahren. Nicht nur politisch, sondern auch im Betriebe sind dadurch Tendenzen gegen die sozialen Wirkungen der radikalen Konzentration wenigstens möglich. Das rasche Wachstum der Angestelltenschicht könnte die Position der Unternehmer gegenüber den Arbeitern verbessern.

Diese aus der Statistik hervorgehenden Tatsachen und Entwickelungstendenzen, insbesondere die dauernde Unselbständigkeit, erklären schon die Naturnotwendigkeit und Bedeutung des in der Angestelltenschaft auftauchenden Versicherungsgedankens. Aufgabe des folgenden Kapitels ist es, zu zeigen, ob und in welchem Umfang diese Tendenzen zur Schaffung einer Zwangsversicherung durch die materiellen Verhältnisse der Angestellten, durch die Entwickelung ihres Einkommens, eine Verstärkung erfahren. —

3. Kapitel.

Die materiellen Verhältnisse der Privatangestellten.

Für den großen, volkswirtschaftlich so bedeutsamen Komplex der Privatbeamten fehlen uns die eingehenden, detaillierten Daten, namentlich solche, welche eine längere Entwickelung zu übersehen gestatten würden. Für die Arbeiterschaft bieten u. a. die Nachweisungen der Berufsgenossenschaften, die Tarifverträge, die Lohnerhebungen der einzelnen Gewerkschaften, Haushaltungsbudgets und zahlreiche Detailforschungen (neuerdings besonders auch die, einzelne Industrien behandelnden Monographien) ein reichhaltiges Material zur Beurteilung der absoluten Höhe der Löhne und der relativen Steigerung auf eine recht lange Zeit zurück. Alles das fehlt in diesem Umfange bei den Privatangestellten und es bedürfte einer genauen Zusammenstellung alles verfügbaren Materials, wie es sich in partiellen Erhebungen, hie und da auftauchenden Angaben in der Literatur

usw. vorfindet, um einen genügend genauen Einblick zu erhalten, der aber höchstens für die allerletzten Jahre als maßgebend angesehen werden könnte. Eine solche, in das einzelne gehende Untersuchung verbietet sich mit Rücksicht auf das Thema an dieser Stelle und soll in einem weiteren Rahmen späterhin versucht werden. Hier muß ein allgemeiner Hinweis auf die Ergebnisse wichtiger Erhebungen genügen, auch deshalb, weil ja nur die allgemeine Situation weiter Angestelltenschichten charakterisiert werden muß, um die starken Tendenzen, welche auf eine solche Versicherung abzielen und insbesondere die gegensätzlichen Anschauungen, welche in den Angestelltenkreisen selbst herrschen, zu erklären.

Die Einkommensverhältnisse der technischen Angestellten.

Die erste größere Erhebung über die Einkommensverhältnisse der Privatangestellten wurde im Jahre 1903 von den Organisationen der Privatangestellten veranstaltet und vom Reichsamt des Innern verarbeitet. Die Ergebnisse wurden in einer Denkschrift zusammengefaßt und dem Reichstag unterbreitet [15]). Die Ergebnisse der Denkschrift sollen an dieser Stelle nur insoweit herangezogen werden, als sie einen Schluß auf die Einkommensverhältnisse der Privatangestellten gestatten [16]). Es gelangten zum Zwecke der Erhebung ca. 200 000 Fragebogen zur Verteilung, von denen nach Ausschaltung der unbrauchbaren Antworten 154 843 der Statistik zugrunde gelegt werden konnten [17]).

[15]) Denkschrift vom 14. 3. 1907 betr. die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenfürsorge dieser Kreise. (Drucksachen des Reichstages, Anlagen, Bd. 240, Stück 226).

[16]) Die Erhebung selbst erstreckt sich, wie es nach dem Zwecke, zu dem sie erfolgte, natürlich ist, u. a. auch auf die Familienverhältnisse der Angestellten, ihren Altersaufbau, Ehefrequenz, Zahl der Kinder, Stellenlosigkeit, private Versicherung der Angestellten.

[17]) Ohne daß hier auf Einzelheiten näher eingegangen werden könnte, sei vermerkt, daß die auch von der Regierung erwähnten Eigentümlichkeiten des Erhebungsmaterials, welches, nach den Ergebnissen der Betriebszählung, durchaus nicht typisch zu sein scheint (z. B. weit höhere Ehefrequenz usw.) in diesem Zusammenhang insofern nicht als störend empfunden werden können, als die Abweichungen vom Durchschnitt fast durchwegs auch die Gehalte höher erscheinen lassen, als sie tatsächlich im Durchschnitt sind. Die aus der Denkschrift von den Angestelltenorganisationen und Sozialpolitikern abgeleiteten Argumente für die staatliche Zwangsversicherung würden also dann noch eine Verstärkung erfahren.

Von den die Erhebung störenden Elementen sei nur hervorgehoben, daß in der Gruppe II (Industrie, Bergbau, Hüttenwesen) in den speziellen Tabellen über die Besoldungsverhältnisse sämtliche Angestellte gemeinsam behandelt werden, daß also keine Scheidung zwischen kaufmännischen und technischen Angestellten der Industrie eintritt. Da nun im Durchschnitt die Gehälter der kaufmännischen Angestellten niedriger sein dürften als die der technischen, da ferner unter den Angestellten der Industrie sich mehr als $\frac{1}{3}$ »kaufmännisches und Verwaltungspersonal« befand, ist zu befürchten, daß die Gruppe II kein ganz verwertbares Material für die Besoldungsverhältnisse technischer Angestellter zu bieten vermag, daß durch die Einbeziehung der wahrscheinlich im Durchschnitt niedriger entlohnten kaufmännischen Angestellten der Durchschnittsgehalt der technischen Angestellten niedriger erscheint, als der der wirklich »technisch« tätigen Angestellten in den zur Erhebung herangezogenen Gruppen tatsächlich ist. Doch dürfte diese Abweichung gegen den tatsächlichen Durchschnitt durch die in Anmerkung 17 erwähnten Momente wenigstens teilweis ausgeglichen werden.

In der Gruppe II (Industrie, Bergbau, Hüttenwesen) wurden folgende Besoldungsverhältnisse ermittelt:

Der Gehaltsstufe von	gehörten an absolut	relativ
unter 1000 M.	1 516	1,62%
1000—1250 »	7 910	8,47%
1250—1500 »	10 460	11,20%
1500—1800 »	15 104	16,17%
1800—2100 »	16 419	17,58%
2100—2400 »	11 699	12,53%
2400—2700 »	10 524	11,27%
2700—3000 »	4 500	4,82%
3000—3600 »	6 857	7,34%
3600 M. und darüber	8 101	8,07%
ohne Angabe	297	0,33%
	93 384	100,00

Der Durchschnittsgehalt betrug daher (unter Zugrundelegung der Annahme, daß das Durchschnittseinkommen der ersten Stufe 764 M., das der höchsten Gehaltsstufe 3800 M. betrug [18]) 2156,77 M. [19]), also wenig mehr als die Gehaltsgrenze der Arbeiterversicherung. Damit aber übersteigt das Durchschnittseinkommen

[18]) a. a. O. S. 1122.

[19]) a. a. O. S. 1123.

der technischen Angestellten das Durchschnittseinkommen aller in der Erhebung erfaßten männlichen Angestellten (2064,51 M.) um 92,26 M. = 4,47%. — Der Einfluß des oben erwähnten starken Prozentsatzes kaufmännischer Angestellter in der Gruppe II läßt sich vielleicht soweit schätzen, daß für die kaufmännischen Angestellten das Durchschnittseinkommen der Gruppe III (Handel und Verkehr) in Anschlag gebracht wird; dann erhöhte sich das Durchschnittseinkommen der »rein technischen« Angestellten auf 2279,33 M. Die Ziffer stimmt auch besser mit den Resultaten der übrigen Erhebungen überein, von denen einige noch kurz genannt sein mögen.

Fast genau so hoch als die Schrift Jäckels [20]), der ein Durchschnittseinkommen von ca. 2200 M. ermittelte, läßt das Durchschnittseinkommen von Privatangestellten (mit Ausnahme der Handlungsgehilfen, also wohl vorwiegend technische Angestellte) die vom kaiserlichen Statistischen Amt bearbeitete und 1909 herausgegebene Erhebung von Wirtschaftsrechnungen minder bemittelter Familien im Deutschen Reich erscheinen. Diese Erhebung enthält 17 Budgets von Privatangestellten [21]), deren Einkommen im Durchschnitt 2592,20 M. beträgt. Hiervon sind aber Arbeitsverdienst des Mannes bloß: 2163,12, also etwas weniger als das Durchschnittseinkommen bei Jäckel und beinahe soviel als die Erhebung des Jahres 1903 ergeben hat [22]).

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl umfangreicherer Erhebungen sei noch erwähnt, daß nach einigen partiellen und lokalen Untersuchungen, wie sie sich in der Fachpresse vorfinden, die Durchschnittsgehälter technischer Angestellter häufig nicht einmal die Bezüge qualifizierter Arbeiter erreichen [23]).

[20]) Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Großberlin, Jena, 1908.

[21]) a. a. O. S. 46.

[22]) Allerdings wiederum niedriger als das mutmaßliche Einkommen nach dieser Erhebung vom Jahre 1903, das wir mit 2279,33 zu schätzen versuchten. Diese Differenz rührt wohl daher, daß die Erhebung des Jahres 1903 auch Privatangestellte in leitenden Stellungen umfaßt, die in den »Wirtschaftsrechnungen« gar nicht vertreten sind.

[23]) Deutsche Industriebeamtenzeitung, 22. 6. 06 (wo von einem Durchschnittsjahresgehalt technischer Angestellten von 1466 64 M. die Rede ist), ferner ebenda, 16. 2. 06 (über die Verhältnisse der Kgl. Material-Prüfungs-Anstalt in Dahlem; Durchschnittsgehalt der älteren Techniker: 2250 M., der jüngeren: 1650 M.); Eine private Erhebung über die Verhältnisse des technischen Personals der deutschen Schiffsbauindustrie ergab ein monatliches

Abschließend läßt sich daher über die Besoldungsverhältnisse der technischen Angestellten nur soviel sagen, daß, trotzdem generelle, den großen Teil der Angestelltenschaft umfassende Erhebungen nicht vorliegen, mit größter Sicherheit vermutet werden kann, daß das Jahresgehalt im Durchschnitt 2500 M. auch in den Großstädten und in den großen Betrieben nicht erreicht; daß die Situation des Arbeitsmarktes auf die Angestellten ebenso wie auf die Arbeiter wirkt und infolgedessen die günstige Position der akademisch vorgebildeten Angestellten, zumal es einen Befähigungsnachweis für die Bekleidung irgendwelcher technischer Stellungen nicht gibt [24]), ganz beseitigt hat; daß aus diesen Umständen heraus in der technischen Angestelltenschaft die Tendenzen immer stärker werden müssen, welche eine staatliche Zwangsversicherung für den Fall von Krankheit, Unfällen, insbesondere aber Invalidität und Alter postulieren, und daß insbesondere diejenige Gruppe von Angestellten unter den technischen Angestellten besonders stark vertreten sein dürfte, welche eine möglichst billige, organisatorisch mit der Arbeiterversicherung vereinigte Form der staatlichen Zwangsversicherung anstreben. Tatsächlich sind gerade die aktivsten Teile der technischen Angestelltenschaft zugleich die Führer

---

Durchschnittsgehalt von 178 M. bei einem Durchschnittsalter von 29,2 Jahren, bei Angestellten mit Hochschulbildung und einem Alter von 29,5 Jahren ein Durchschnittsgehalt von 200 M., bei Angestellten mit Technikumbildung und einem Durchschnittsalter von 29,7 Jahren ein Durchschnittsgehalt von 179 M., bei Angestellten mit Fachschulbildung und einem Durchschnittsalter von 25,64 Jahren ein Durchschnittsgehalt von 140,6 M. Die Differenzen in der Vorbildung kommen also im Durchschnittsgehalt kaum zum Ausdruck (Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten, 1910, 3. Heft, S. 205 ff.). Eine Erhebung aus der allerletzten Zeit über die Besoldungsverhältnisse der Berliner Eisenkonstrukteure (Deutsche Industriebeamtenzeitung, 27. I. und 10. II. 1911) ergibt an durchschnittlichem Gehalt per Jahr: 2353 M. Nur 11 von den befragten 286 Angestellten hatten Gehalt über 300 M., nahezu $^2/_3$ weniger als 200 M. monatlich. — Im Vergleich mit den von Jaeckel gebotenen Daten wäre darnach eine geringe Erhöhung in den Gehalten der Berliner Angestellten in den letzten 4 Jahren, in die ja auch eine Periode der Hochkonjunktur fällt, zu verzeichnen. Aber das Material ist wohl zu klein, um irgendwelche sichere Schlüsse ziehen zu lassen.

[24]) Auf die in der Angestelltenschaft, besonders mit Hochschulbildung, lebendigen Bestrebungen zur Schaffung eines »Bildungsprivilegs«, insbesondere der Aktionen des »Verbandes deutscher Diplomingenieure«, kann hier nicht näher eingegangen werden. Bei Diskussion der Stellungnahme der Angestellten zur Form der Versicherung wird sich Gelegenheit bieten, auf diese Organisation, zu der bald in den anderen Berufen parallele Organisationen entstehen dürften (vgl. »Reichsverband der Presse«) noch hinzuweisen. —

in dem Kampf für den Ausbau der gegenwärtig bestehenden Arbeiter- zu einer allgemeinen Arbeitnehmerversicherung.

Die Besoldungsverhältnisse der kaufmännischen Angestellten.

Die oben erwähnte Denkschrift des Reichsamtes des Innern aus dem Jahre 1907 enthält auch beachtenswerte Daten über die Besoldung der kaufmännischen Angestellten. In der Gruppe III, welche den Handel umfaßt, wurden die Verhältnisse von 35 380 Angestellten erhoben. Die männlichen (32 783) Angestellten verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Gehaltsgruppen:

	absolut	prozentuell
unter 1000 M.	1519	4,63%
1000—1250 »	5276	16,09%
1250—1500 »	4736	14,45%
1500—1800 »	5339	16,29%
1800—2100 »	4618	14,09%
2100—2400 »	3005	9,17%
2400—2700 »	2590	7,20%
2700—3000 »	970	2,96%
3000—3600 »	1983	6,05%
3600 und darüber	2377	7,25%
ohne Angabe	372	1,12%
Summe:	32 783	100,00

Die durchschnittliche Besoldung der im Handel beschäftigten Privatangestellten beträgt nach dieser Erhebung 1947,70 M. Am stärksten ist die Stufe von 1500—1800 M. besetzt (bei den technischen Angestellten von 1800—2100 M.). Da — wie bereits erwähnt wurde — mit den technischen Angestellten zugleich die in industriellen Betrieben beschäftigten kaufmännischen Angestellten vereinigt sind, so ist wohl die Differenz zwischen dem Durchschnittsgehalt technischer und kommerzieller Angestellter noch erheblicher, als sie hiernach erscheinen würde. Doch auch der von der Denkschrift ermittelte Durchschnittsgehalt ist gegenüber dem der kaufmännischen Angestellten noch zu hoch, insbesondere deshalb, weil die Erhebung ausschließlich Kontorangestellte erfaßt hat [25]), während ja gerade die Ladenangestellten einen größeren Anteil an den niedrigen Gehaltsstufen haben dürften.

Dieses Moment wird aber vielleicht durch einen Umstand paralysiert: Die Tätigkeit der Handlungsgehilfen bietet für viele

[25]) a. a. O. S. 1157. Tabelle I. Gruppe C.

derzeit individuell noch ein Durchgangsstadium zur Selbständigkeit, so sehr auch im allgemeinen der Zuwachs der Selbständigen im Handel keineswegs imstande ist, einen bedeutenden Teil der Angestellten zu absorbieren. Aber immerhin wird dadurch der Kräfteaustausch ein intensiverer, der Altersaufbau weist eine noch stärkere Besetzung der jüngeren Jahrgänge auf (trotzdem die technischen Angestellten r a s c h e r wachsen) und das macht es erklärlich, daß ein geringerer Durchschnittsgehalt bei den kaufmännischen Angestellten nicht ohne weiteres mit entsprechend geringerer Bezahlung bei gleichem Alter gegenüber den technischen Angestellten identisch sein muß [26]).

Am wertvollsten zur Beurteilung der materiellen Lage der Handlungsgehilfen (insbesondere wegen des Umfanges und der Qualität des Materials, sowie auch wegen der eingehenden Verarbeitung desselben) ist die Publikation des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes »die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen«. Bei dieser Erhebung, deren Stichtag mit dem 22. III. 1908 festgesetzt wurde, wurden 115 000 Fragebogen zur Verteilung gebracht; der Publikation konnten 33 611 Fragebogen zugrunde gelegt werden. —

Das Durchschnittseinkommen nach dieser Erhebung beträgt 1711,07 M., an barem Gehalt 1563,45 M.[27]). Der Schwerpunkt liegt bei den Einkommen von 1200—1800 M. In diese Gruppe fallen ca. 40% aller Handlungsgehilfen mit einem wirklichen Durchschnittseinkommen von 1533,20 M. — u n t e r h a l b der Versicherungsgrenze von 2000 M. liegen ¾, nämlich 75,09% der befragten Handlungsgehilfen.

In noch höherem Maße als bei den technischen Angestellten sind daher bei den kaufmännischen — wenn wir die beiden Erhebungen als ausreichend zur Beurteilung der Lage der Handlungsgehilfen betrachten — die Hauptbedingungen gegeben, aus denen sich sehr kräftige Tendenzen zur Erreichung einer staatlichen Zwangsversicherung erklären lassen. Auch hier ist die Schicht der Angestellten, die aus eigener Kraft imstande ist, sich eine ausreichende Invaliditäts- und Altersversorgung zu verschaffen, außerordentlich gering, viel geringer als die Angestelltenorganisationen selbst vor den Erhebungen angenommen

[26]) Vgl. hierzu den in einer eigenen Tabelle gegebenen Altersaufbau der Angestellten nach der ersten Denkschrift.

[27]) a. a. O. S. 39/40.

haben. Namentlich die Erhebung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hat gezeigt, daß die Mehrzahl der kaufmännischen Angestellten in nahezu proletarischen Verhältnissen lebt, und daher ihrer wirtschaftlichen Lage nach (wenn man von ihrer Herkunft und sozialen Interessen oder Aspirationen absieht) durchaus mit der Arbeiterschaft gleich zu stellen ist. Es wird weiter unten zu untersuchen sein, welche Konsequenzen die führenden Handlungsgehilfenverbände, insbesondere der in der Oeffentlichkeit besonders hervortretende Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, aus diesen Erhebungen gezogen haben.

Die Besprechung der Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten kann nicht geschlossen werden, ohne eines Umstandes Erwähnung zu tun, der für die Frage der Angestelltenversicherung von wesentlicher Bedeutung ist: nämlich die Entwickelung des Gehaltes mit dem fortschreitenden Lebensalter der Angestellten. Es muß betont werden, daß, ganz analog der Bezahlung der Arbeiterschaft im Durchschnitt (von den leitenden, numerisch immer weniger in Betracht kommenden Stellen abgesehen) mit steigendem Alter und daher sinkender Leistungsfähigkeit, der Gehalt der Angestellten zurückgeht. Das beweisen klar alle die genannten Erhebungen, nach deren Ergebnissen die materiellen Verhältnisse der Angestellten zu beurteilen versucht wurde. So sinkt z. B. der Gehalt der technischen Angestellten nach der Erhebung des Jahres 1903 schon vom 45. Jahr ab, zuerst langsam, dann rascher vom 55. Jahr ab. Für die Handlungsgehilfen liegt die Altersgrenze etwas höher, die Gehalte sinken im Durchschnitt erst vom 55. Lebensjahr ab, ziemlich rasch vom 60. Jahr ab. Die Gehalte der technischen Angestellten sinken rascher und tiefer; ein das Alter von 65 Jahren erreichender Techniker hat im Durchschnitt nur Aussicht knapp soviel zu verdienen als ein technischer Angestellter zwischen 25 und 30 Jahren [28]).

[28]) a. a. O. S. 1123. Zur Verdeutlichung diene folgende Tabelle:

Alter	Techn. Angestellte	Kaufm. Angestellte	Gesamtdurchschnitt
14—20	1088,60	1037,47	1063,53
20—25	1520,05	1446,77	1466,70
25—30	2029,78	1931,01	1953,74
30—35	2312,90	2369,71	2264,66
35—40	2392,49	2596,37	2379,70
40—45	2401,67	2745,52	2412,38
45—50	2391,52	2748,60	2403,72
50—55	2357,78	2762,58	2357,70

Auch die übrigen, oben erwähnten Erhebungen, hatten ein ähnliches Resultat; so senkt sich nach einer Erhebung der Berliner Eisenkonstrukteure die Gehaltskurve bereits nach dem 35. Lebensjahr [29]), nach der besprochenen Erhebung des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes ergibt sich eine allmähliche Verminderung des Gehaltseinkommens bereits vom 40. Lebensjahr ab [30]).

Nach zwei Richtungen ist dieses Moment von Bedeutung: erstens deshalb, weil die Versicherung nicht mit dauernd steigenden oder späterhin wenigstens gleichbleibenden Prämien der Versicherten rechnen kann. Analog wie bei den Arbeitern ist vielmehr eine Abnahme der Prämienzahlungen infolge sinkenden Gehaltes mit steigendem Alter zu gewärtigen. Dann aber bedingt dieser Umstand natürlich auch insofern eine Schwierigkeit, als die geringeren Prämieneinnahmen die Gewährung entsprechender Leistungen erschweren. Daraus erklärt sich vielleicht auch, daß der Grundbetrag der Renten im Pensionsversicherungsgesetzentwurf nicht (wie nach dem Prinzip der Arbeiterversicherung) nach einer in den höchsten Gehaltsklassen verbrachten entsprechenden Zeit berechnet wird, sondern nach dem Durchschnitt der Gehalte in den Anfangsjahren. Da späterhin ein Herabgehen im Gehalt zu erwarten ist, werden dadurch die Renten relativ gekürzt [31]). Ueberflüssig ist es endlich, zu betonen, daß gerade diese Tendenz in der Entwickelung der Gehalte alle jene Bestrebungen sehr unterstützt, welche eine Verknüpfung der Angestelltenversicherung mit der Arbeiterversicherung, unter Hinweis auf die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer, vertreten.

Wenn so der allgemeine Eindruck, den die Untersuchung

Alter	Techn. Angestellte	Kaufm. Angestellte	Gesamtdurchschnitt
55—60	2257,20	2603,96	2263,64
60—65	2200,58	2417,74	2175,04
65—70	2034,49	2352,07	2007,49
70 und darüber	1938,30	2094,63	1879,49
ohne Angabe	2150,97	1834,29	2034,61
Durchschnitt	2156,77	1947,70	2064,51

[29]) Deutsche Industriebeamten-Zeitung, 10. II. 1911.

[30]) a. a. O. S. 44 ff.

[31]) Der Entwurf setzt (siehe unten) als den Grundbetrag den 4. Teil der ersten 120 Monatsprämien an; die folgenden Beiträge werden aber zu $^1/_8$ in Anschlag gebracht. Dadurch ist eine gewisse Ausgleichung gegeben, da in den ersten 120 Beitragsmonaten der Gehalt noch nicht seinen höchsten Stand erreicht haben dürfte.

der Gehaltsverhältnisse hinterläßt, der ist, daß die große Mehrzahl der Angestellten ihrer materiellen Lage nach sich nur wenig über den standard of life des Proletariats erheben dürfte [32]), so muß doch hervorgehoben werden, was allerdings aus der Statistik unmittelbar nicht hervorgeht, aber für jeden Beobachter evident ist, daß die Besoldungsverhältnisse eine viel größere Mannigfaltigkeit zeigen, als die Löhne der Arbeiterschaft, insbesondere, wenn man die der gelernten und der ungelernten Arbeiter als 2 ziemlich scharf voneinander getrennte Kategorien auffaßt. Jedenfalls — und das ist nicht unwichtig — erscheint aber den Angestellten noch immer ihr Gehalt im Durchschnitt viel größer als das der Arbeiter; subjektiv wird die Differenz als viel schärfer — auch im Gehalt — empfunden, als sie tatsächlich ist. — Vielfach wohl auch deshalb, weil die Besoldungsverhältnisse immer noch als individuell angesehen werden können — sowohl nach der Richtung, daß die Besoldung je nach dem Unternehmen sehr wechselt, als auch nach der Richtung, daß immer noch spezielle Befähigung zu einer individuellen Entwickelung des Gehaltes führen kann (ob zwar immer weniger infolge der fortschreitenden Arbeitsteilung) wohl auch zu führen pflegt. Und die Wirkung derartiger individueller Schätzungen pflegt ja stets ihre praktische, der Zahl nach abgemessene Bedeutung weitaus zu übersteigen. — Und das wirkt natürlich sehr im Bewußtsein des Angestellten, erleichtert ein »mittelständisches Empfinden« und erklärt es auch, weshalb so große, ihrem Einkommen nach der Arbeiterschaft viel näher stehende Schichten auch in der speziellen Frage der Versicherung für eine ganz getrennte Organisation und eine spezielle Institution eintreten, die schon von vornherein die Masse der Angestellten von der Arbeiterschaft abzuheben geeignet wäre.

IV. Kapitel.

Die Stellungnahme der Privatangestellten-Organisationen zur Pensionsversicherung.

Im zweiten und dritten Kapitel wurde versucht, einen Ueberblick über die numerische Entwickelung der Privatange-

[32]) Z. B. ist auch die Arbeitslosigkeit der Privatangestellten, wie die Berichte ihrer Fachverbände und die ausgedehnten Untersuchungen der Arbeitslosenunterstützung zeigen, keineswegs geringer als die der Arbeiterschaft.

stellten in Deutschland, sowie eine Darstellung der Gehaltsverhältnisse (soweit sie aus den vorliegenden Erhebungen erschlossen werden können) zu geben. Ohne daß auf die eigentümliche Position des Angestellten, auf seine Rolle in der Produktion, auf seine Stellung einerseits zum Unternehmer, andererseits zum Arbeiter eingegangen werden soll, ergibt sich doch schon aus dem Resultat der bisherigen Untersuchung, insbesondere daraus, daß die Angestellten generell d a u e r n d in ihrer unselbständigen Berufstätigkeit verbleiben und hierbei in ihrer großen Mehrzahl durchaus nicht in der Lage sind, dauernd eine mittelständische Lebenshaltung zu behaupten, daß im Bewußtsein der Angestellten noch mehr als es bisher schon geschah, diejenigen Elemente betont werden dürften, welche eine Kooperation und ein identisches »Klassengefühl« mit dem selbständigen Mittelstand ausschließen. Die weitere Erörterung dieser Frage, namentlich des Problems, ob die Absonderung vom Mittelstand zugleich eine Annäherung an die Arbeiterschaft in sich schließt, und der Momente, welche auch d i e s e r Entwickelung entgegenstreben, muß einer weitergehenden Untersuchung über das moderne Angestelltenproblem überhaupt vorbehalten bleiben. Hier sollte nur auf die grundlegenden ökonomischen Voraussetzungen der Angestelltenschicht hingewiesen werden, um von dieser Basis aus Anhaltspunkte für die Bedeutung der Angestelltenversicherung und die Beurteilung der Modalitäten, welche von den Interessenten selbst gewünscht werden, zu geben.

Die Angestellten entwickeln, wie alle Interessentenschichten des modernen Staates, ihre Aktivität in speziellen O r g a n i s a t i o n e n. Schon die Tatsache, daß die festgefügten Klassen der Gesellschaft, wie sie die in Bildung begriffene Angestelltenschicht vorfand, in Organisationen wirksam werden, zwang die Angestelltenschaft zu einem raschen Zusammenschluß und gerade die immer dringlicheren Forderungen an die Gesetzgebung, die Angestellten-Sozialpolitik auszubauen, in erster Linie das Interesse an der Pensionsversicherung, haben die Organisationsbildung beschleunigt. Hier zeigt sich an einem prägnanten Beispiel, wie gerade die Sozialpolitik, welche die scharfen Klassenscheidungen doch mildern möchte, zu einer schärfern Betonung von Interessengesichtspunkten führt. Trotz der Jugend der Angestelltenschicht greifen sogar die Organisationen viel weiter und erfassen die zu ihnen gehörigen Personen-

kreise selbst vollständiger, als die Organisationen der Arbeiterschaft.

Die absolute und relative Stärke der Angestelltenverbände sei durch wenige Ziffern illustriert [33]).

	Mitgliederzahl 31. XII. 09.	davon Privatangestellte
A. Kaufmännische Verbände	500 362	434 032
B. Techniker-Verbände	117 358	112 567
C. Verbände d. Bureauangest.	13 306	12 862
D. Verbände landw. Angestellter	16 430	14 920
E. Verschiedene	128 775	117 858

Fast in jedem Zweig der Angestelltenverbände erreicht oder übersteigt (insbesondere bei den kaufmännischen Angestellten) der Prozentsatz der Organisierten den der Arbeiter, trotzdem ja die Angestellten-Bewegung zum großen Teil erst neuern Datums ist, besonders wenn man berücksichtigt, daß die älteren Organisationen (welche sich ja namentlich bei den kaufmännischen Angestellten finden) einen ganz andern Charakter trugen als die modernen Angestelltenverbände. Der große Prozentsatz der Organisierten erklärt sich neben den oben genannten Gründen zum Teil wohl auch daraus, daß die einzelnen Verbände von Ausnahmen abgesehen nicht nach Branchen spezialisiert sind, daß daher fast sämtliche Verbände in jeder Gruppe Konkurrenzverbände sind.

In der Frage der Pensionsversicherung haben sich die Angestellten-Organisationen zu zwei größeren Verbänden zusammengeschlossen, ohne daß gesagt werden könnte, daß die Stellungnahme der einzelnen Verbände durch die Enunziationen der zwei umfassenderen Organisationen durchaus gedeckt würde. Der »Hauptausschuß für die staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten« (gegründet am 1. XII. 1901) umfaßt nach seinen Angaben 32 Verbände mit ca. 700 000 Mitgliedern, also die Mehrzahl der Organisationen und auch die überwiegende Mehrzahl der gegenwärtig organisierten Angestellten überhaupt [34]).

Aus prinzipiellen Meinungsverschiedenheiten trennte sich 1907 vom Hauptausschuß eine Gruppe von Verbänden und bildete die

[33]) Stat. Jahrb. für d. Deutsche Reich 1909 und Jahresbericht des Sozialen Ausschusses von Verbänden der Privatangestellten.

[34]) Die größten Organisationen der Angestellten gehören derzeit dem Hauptausschuß an; so unter anderem der Verband deutscher Handlungsgehilfen, der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der Verein für Handlungskommis von 1858, der deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der deutsche Werkmeisterverband, der deutsche Technikerverband. (Näheres hierüber: Soziale Praxis, 17. III. 1910 und Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte, Anlage B. S. 164.)

»freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten«, welche derzeit 16 größere und kleinere Verbände mit ca. 70 000 Mitgliedern umschließt. Die der freien Vereinigung angehörigen Berufsverbände sind reine Angestellten-Organisationen im Gegensatz zu denen des Hauptausschusses, die zum großen Teil auch Prinzipale, respektive Unternehmer als Mitglieder aufnehmen.

Es kann aus Raummangel nicht in die Details der Stellungnahme der einzelnen Verbände [35]), sondern nur auf die markanten Phasen der Entwickelung in der Stellungnahme der zwei genannten großen Organisationen hier eingegangen werden. Vorweg sei der prinzipielle Gesichtspunkt hervorgehoben:

Der »Hauptausschuß« vertrat ursprünglich das Projekt einer Sonderversicherung, einer von der Arbeiterversicherung vollständig getrennten staatlichen Zwangsversicherung auf Invaliditäts- und Altersrenten sowie Hinterbliebenenunterstützung. Die von der Regierung in der erwähnten ersten Denkschrift (vom Jahre 1907) aufgestellten Berechnungen ergaben jedoch, daß eine nach den Forderungen des Hauptausschusses konstruierte Sonderversicherung mit Leistungen, welche den Grundsätzen für die Pensionen der Staatsbeamten annähernd entsprechen würden, eine Beitragsleistung von ca. 19% des durchschnittlichen Gehalts erfordern würde [36]). Trotzdem der Hauptausschuß an dieser Denkschrift, insbesondere an seinen Rechnungsgrundlagen, die schärfste Kritik übte [37]), sah er sich doch veranlaßt, diesen Ergebnissen gegenüber den prinzipiellen Standpunkt abzuschwächen und sprach sich (insbesondere seit Erscheinen der zweiten Denkschrift [38]) für eine Zusatzkasse aus.

[35]) Die Haltung sehr vieler Angestelltenverbände in der Frage der Pensionsversicherung schwankt noch sehr und zwar nicht nur in Details, sondern auch in prinzipiellen Punkten. Das ist der beste Beweis dafür, daß wir es bei den Privatangestellten noch mit Berufsgruppen verschiedener Art zu tun haben, welche die gleiche Orientierung ihrer Interessen noch nicht erkannt haben, deren Interessen vielleicht auch noch nicht völlig gleichgerichtet sind (es aber offenbar mit weiterschreitender Entwicklung, mit der Ausgleichung der Verhältnisse der einzelnen Berufsgruppen immer mehr werden). Daher besitzt das Verhalten der Verbände auch nicht die Festigkeit der in ihrem Charakter schon eindeutig bestimmten Organisationen in ihren Angelegenheiten. Gutes Material für die Stellungnahme der einzelnen Organisationen enthält immer die deutsche Industriebeamtenzeitung, Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Ueber die schwankende Haltung mehrerer Verbände vergl. daselbst 15. IV. 1910.

[36]) A. a. O. S. 1141—44.

[37]) Vergleiche über die prinzipielle Stellungnahme des Hauptausschusses u. a. Bericht der Siebener-Kommission im Hauptausschuß, Hamburg 1907, S. 57 ff. »Jahrbuch für die soziale Bewegung der Industriebeamten« IV. Jhrg. 1910, 3. Heft S. 242 ff.; ferner hiezu: Schriften des Deutschnationalen H.-V.: Die staatl. Pens.-Vers. d. Privatangest. S. 14 ff.

[38]) Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten vom 11. VII. 1908 Nr. 986 der Anlagen zu den stenographischen Protokollen des Reichstages (Bd. 248 der Verhandlungen des Reichstags).

Die Stellungnahme des Hauptausschusses wird am besten klar, wenn wir seine zwei wichtigsten Enunziationen wiedergeben:

Am 1. März 1903 wurde in Berlin eine Vertretertagung von 24 Privatangestelltenverbänden mit zusammen 300 000 Mitgliedern abgehalten, welche als Grundlage für eine weitere Erörterung im wesentlichen folgende Beschlüsse faßte [39]):

1. Es ist die Schaffung einer besonderen Kasseneinrichtung gemäß § 10 des Invalidenversicherungsgesetzes erforderlich. Dieselbe hat für die von ihr gewährten Alters- und Invalidenrenten, soweit sie sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten, den Reichszuschuß in Anspruch zu nehmen, richtet indessen daneben eigene Gehaltsklassen mit erhöhten Renten und Leistungen ein.

2. Diese Gehaltsklassen sollen sich auf alle Privatangestellten ohne Unterschied der Gehaltshöhe erstrecken und Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten gewähren.

3. Die Einzahlungen sollen im Verhältnis zu den Gehaltsbezügen stehen. Die Prämien sind von Arbeitgebern und Angestellten zu gleichen Teilen zu entrichten.

4. Das Recht der Selbstversicherung in den höchsten Altersklassen, sowie das der Weiterversicherung für selbständig werdende Angestellte muß dem Versicherten gewahrt bleiben.

5. Das Heilverfahren der Landesversicherungsanstalten hat die Pensionsanstalt für Privatangestellte ebenfalls auszuüben.

6. Angestellte, die bei einer vom Reichsaufsichtsamt für die privaten Versicherungen zugelassenen Kasse versichert sind, müssen von der Zugehörigkeit zur staatlichen Pensionsanstalt für Privatangestellte befreit werden, sofern jene Kasse die Mindestleistungen der staatlichen Pensionsanstalt erfüllt.

Diese ziemlich allgemeinen Gesichtspunkte, welche sich nicht einmal über die Höhe der Leistungen deutlich aussprechen, aber als solche die Pensionsgrundsätze für Zivil-Staatsbeamte im Auge hatten, wurden durch die Einwirkung der ersten und mehr noch der zweiten Denkschrift der Regierung vertieft. Nach dem Erscheinen der zweiten Denkschrift, welche auch schon die Grundsätze einer Versicherungsgesetzgebung enthält, erfolgte eine ausführliche Stellungnahme des Hauptausschusses, die um deswillen hier mitgeteilt werden soll, weil deren Grundsätze im Vergleich mit dem Entwurf der Regierung erkennen lassen, inwieweit den Wünschen der Privatangestellten im Entwurf Rechnung getragen wurde, und inwieweit andererseits die Angestelltenorganisationen den Standpunkt der Regierung akzeptierten. Der Hauptausschuß forderte (20./21. XI. 1908), in nahezu pein-

---

[39]) Dieser Vertretertagung gingen 2 Sitzungen des Hauptausschusses voran, in welchen die oben wiedergegebenen Entschließungen gefaßt wurden. Siehe Bericht der Siebener Kommission an den Hauptausschuß, Hamburg 1907, S. 70 ff.; ferner vgl. hiezu auch: Dr. Oswald Keiner, die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung. Eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung, München 1904, S. 71 ff.

lich genauer Anlehnung an die Ergebnisse der 2. Denkschrift [40]).

Die bisher der Invaliden- und Altersversicherung unterliegenden Privatangestellten sollen in dieser verbleiben. Zugleich sollen sie und die übrigen Privatangestellten, welche wegen ihres, den Betrag von 2000 M. jährlich übersteigenden Gehaltes nicht der Arbeiter-Invaliden- und Altersversicherung angehören, zwangsweise in einer Zusatzkasse versichert werden. Doch soll die Versicherungspflicht nur bis zu einem Gehalt von 5000 M. reichen [41]). Die Mittel für die Leistungen an die Versicherten sollen durch gleich hohe Beiträge der Arbeitgeber und Angestellten in Prozent des Gehaltes (8%) nach Maßgabe des Prämiendurchschnittsverfahrens aufgebracht werden. In den Gehaltsklassen, welche gleichzeitig noch die allgemeinen Invaliden- und Altersversicherungsbeiträge zu entrichten haben, soll der Durchschnitt der zu leistenden Beiträge 10% des Gehaltes nicht übersteigen [42]). — Als Träger der Versicherung wurde eine Reichsversicherungsanstalt mit ähnlicher Organisation wie bei der Invalidenversicherung vorgeschlagen. Als Leistungen an die Versicherten sollten gewährt werden:

1. Für männliche Versicherte:

A. nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge (Witwenrente 4%, Waisenrente 0,80% des versicherten Einkommens).

B. nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten

a) eine Invalidenrente, die je nach der zurückgelegten Beitragszeit und der Höhe des Einkommens,

α) bei Eintritt der reichsgesetzlichen Invalidität (Leistungspflicht aus der allgemeinen Invaliden- und der Zuschußversicherung) etwa zwischen 25 und 70% des durchschnittlichen Einkommens und

β) bei Eintritt der Berufsinvalidität (Leistungspflicht bloß aus

---

[40]) Soziale Praxis 16. XII. 1908, Oesterr. Zeitschr. f. öffentl. und private Versicherung. I. Jhrg. 3. und 4. Heft, S. 429 ff.

[41]) Dies im Gegensatz zum österreichischen Gesetz, nach welchem für die Versicherungspflicht keinerlei Gehaltsgrenze normiert ist (§ 3 Abs. 2).

[42]) Die wesentlichste Differenz gegenüber dem österreichischen Gesetz besteht darin, daß hier Halbierung der Beiträge zwischen Unternehmern und Angestellten ganz allgemein gefordert wird. In Oesterreich, wo die Beiträge im Durchschnitt 10% des Gehaltes ausmachen, tragen die Unternehmer in den 4 ersten Gehaltsklassen, also bis zu einem Gehalt von 1800 K. (1500 M.) $^2/_3$, die Angestellten $^1/_3$ der Prämien. Von da ab werden die Prämien geteilt, bei einem Gehalt von 7200 K. und darüber trägt der Versicherte allein die Prämien (§ 33). Das österreichische Abgeordnetenhaus hatte sich zuerst für die Leistung der Prämien zu $^2/_3$ vom Unternehmer, zu $^1/_3$ vom Angestellten ausgesprochen und wollte nur bei einem Gehalt von mehr als 7200 K. den Beitrag dem Angestellten allein aufbürden. Erst das Herrenhaus hat die erwähnte Abstufung bei der 5. Gehaltsklasse in das Gesetz eingeführt und das Abgeordnetenhaus hat sich diesem Beschluß, wenn auch mit Widerstreben, gefügt (Näheres hierüber in Nr. 874 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. XVII. Session 1906, und in der Gellertschen Ausgabe des Gesetzes betreffend die Pensionsversicherung, Seite 71 ff., Wien, 1908).

der Zuschußversicherung) etwa zwischen 20 und 55% des durchschnittlichen Einkommens variiert;

b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres, bezw. nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente in Höhe des erworbenen Anspruches auf Invalidenrente;

c) im Falle des Todes eine Hinterbliebenenfürsorge (Witwenrente 40% der Invalidenrente, Waisenrente für einfache ein Fünftel, für Doppelwaisen ein Drittel der Witwenrente).

Heilfürsorge für Versicherte in geeigneten Fällen.

2. an weibliche Versicherte:

A. nach Erfüllung einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten,

a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine feste Invalidenrente von 10% ihres versicherten Einkommens;

b) im Falle des Todes entweder Waisenrente oder Rückzahlung der von den Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen.

B. nach Erfüllung einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten:

a) im Falle eingetretener Erwerbsunfähigkeit (Berufsinvalidität) eine Invalidenrente in obiger Höhe;

b) im Falle der Erreichung des 65. Lebensjahres, bezw. nach vollendeter Wartezeit eine Altersrente in der Höhe des erworbenen Anspruches auf Invalidenrente;

c) im Falle des Todes entweder eine Waisenrente oder Rückzahlung der von der Versicherten eingezahlten Pflichtbeiträge ohne Zinsen.

Heilfürsorge für die Versicherten in geeigneten Fällen.

Die beim Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung vorgesehene beitragsfreie Versicherung soll bei den weiblichen Versicherten in eine wahlfreie Zuschußrente umgewandelt werden. Im Gesetz soll für die Witwen, die durch Wiederverheiratung aus dem Rentengenuß scheiden, keine Abfindung, dafür aber eventuell für die Waisen die Weiterzahlung des Erziehungsgeldes vorgesehen werden [43]). Ansprüche auf Invalidenrente werden gewährt bei Blindheit, Taubheit, sonstigen körperlichen Gebrechen, Schwäche der körperlichen und geistigen Kräfte, wofern diese den Versicherten zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig machen. Invalidität ist mindestens dann anzunehmen, wenn das Maß der Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlichen oder geistig gesunden Versicherungsnehmers von ähnlicher Ausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist [44]). Die Militärdienst-

[43]) Der Vergleich mit den Leistungen des österreichischen Gesetzes soll hier nicht gleich im Detail geführt werden, sondern erst bei Darstellung der Leistungen nach dem jetzt publizierten Entwurf der Pensionsversicherung. (Siehe unten S. 798 ff.).

[44]) Diese Definition will, im Unterschied von der »reichsgesetzlichen« eine »Berufsinvalidität« schaffen und so die Nötigung für die Privatangestellten ausschließen, eine Berufstätigkeit außerhalb ihres Standes zu suchen. Das österreichische Gesetz (§ 8) ist hier nicht ganz konsequent. Es stellt zunächst den Begriff der Invalidität in extremster Fassung als Berufsinvalidität fest (»wer

zeit soll als Beitrag (in der Gehaltsklasse 1800—2400 M., Monatsbeitrag 14 M.) angerechnet werden. Die Kosten soll wie bei der Invalidenversicherung das Reich tragen. Bei Aufhören der versicherungspflichtigen Beschäftigung soll die Anwartschaft auf die Leistungen durch Fortentrichtung des vollen Beitrages, nach zurückgelegter Wartezeit durch Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung gegen Zahlung einer Anerkennungsgebühr gewährt werden. Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung kann in der gleichen oder einer niedrigeren Beitragsklasse erfolgen. Die bestehenden Pensionskassen sollen womöglich in die Reichsversicherungsanstalt aufgenommen werden. Als Ersatzinstitute sollen nur Kassen gelten, die von öffentlichen Körperschaften (Staat, Gemeinde und dergl.) eingerichtet und geleitet sind und die den Versicherten mindestens die gleichen Rechte und Ansprüche gewähren, wie die staatliche Einrichtung.

Die wichtigsten prinzipiellen Veränderungen in der Stellungnahme des Hauptausschusses bestehen also, wie ersichtlich, darin, daß die ursprünglich vom Hauptausschuß geforderte besondere Kasseneinrichtung für die Privatangestellten (die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes vom Bundesrate zugelassen werden sollte) zugunsten einer Zuschußkasse fallen gelassen wurde. Ferner wurde die Versicherungspflicht (im Sinne der amtlichen Denkschrift) nur mehr bis zum Einkommen von 5000 M. gefordert. Endlich wurden Konzessionen in den Postulaten betr. die Höhe der Renten gemacht (die aber auch in der reduzierten Form von dem Entwurf nicht vollinhaltlich erfüllt wurden). In diesen drei prinzipiellen Punkten mußte also der Hauptausschuß gegenüber seiner ersten Stellungnahme zurückweichen. Namentlich das Aufgeben der Sonderversicherung und die Herabminderung der Ansprüche in bezug auf die Höhe der Leistungen wurde von den Gegnern des Hauptausschusses als Symptom für die Unhaltbarkeit seines Standpunktes interpretiert. Tatsächlich bedeutet das Aufheben der Sonderversicherung, ganz prinzipiell betrachtet, mehr als bloß eine Modifikation des ursprünglich vertretenen Gedankens. Die Sonderversicherung sollte ja den Unterschied der sozial über die Arbeiterschaft hinausgehobenen Gruppen der Arbeitnehmer deutlich präzisieren, die Absonderung in einer speziellen Ver-

. . . . seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter zu obliegen vermag«), um gleich darauf die Invaliditätsrente denjenigen Personen zu versagen, welche »durch eine ihren Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Invaliditätsrente übersteigenden Betrag, mindestens jedoch 600 K.« verdienen. Dadurch sollte — wie auch die Motive der Regierung zugeben — das Prinzip der Berufsinvalidität in der Richtung der Standesinvalidität durchbrochen werden. Die Textierung aber geht darüber noch hinaus, da ja der zitierte Wortlaut sich schon dem Begriff der »Arbeitsinvalidität« und überdies in einer ziemlich rigorosen Fassung (unter Umständen weitergehend als die deutsche reichsgesetzliche Invalidität) sehr annähert. (Hierüber Kommentar zum Pensionsversicherungs-Gesetz, von Dr. H. Korkisch, Wien 1911 und Kögler, die Pensionsversicherung der Privatangestellten in der »Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung«, 15. Band, S. 131).

sicherungsinstitution sollte ein Instrument zur Förderung eines speziell »gehobenen Standesbewußtseins« bilden. Nunmehr, wo nach dem Vorschlag des Hauptausschusses selbst $^2/_3$—$^3/_4$ der Angestellten, nämlich alle bis zur Gehaltsgrenze von 2000 M. nach wie vor in der allgemeinen Invaliditäts- und Alters-, sowie in der Kranken- und zum Teil in der Unfallversicherung zusammen mit der Arbeiterschaft organisiert bleiben sollen, schafft gerade die Zuschußkassa, die Sonderversicherung in der Kompromißform des Hauptausschusses eine Scheidewand zwischen den einzelnen Schichten der Angestellten, hemmt also gerade das, was den Intentionen des Hauptausschusses entsprochen hätte, nämlich die Herausbildung eines einheitlichen Angestelltenbewußtseins. Von dem ursprünglichen Standpunkt des Hauptausschusses ist gerade die Zuschußkassa mehr als ein Kompromiß. Sie schafft — sehr gegen ihre ursprüngliche Intentionen — 2 Gruppen von Angestellten und reserviert (wenn die Form der sozialen Versicherung für das Klassenbewußtsein entscheidet) das »eigentliche« Standesbewußtsein für die kleine Oberschicht mit einem Einkommen von mehr als 2000 M. [45]).

Der Hauptausschuß selbst zwar erklärt gelegentlich — oder läßt durch seinen Vorsitzenden erklären, — daß er »nur zur Zeit« gegen den Ausbau der allgemeinen Arbeiterversicherung sei, da dies die Ausdehnung der Grundsätze für die Angestelltenversicherung auf die allgemeine Versicherung bedeuten würde, was aus finanziellen Gründen unmöglich wäre. Die Vertretung des Ausbaugedankens beinhalte daher ein Hinausschieben der Privatbeamtenversicherung auf zunächst unabsehbare Zeit [46]). Trotzdem es also wieder scheinen könnte, als ob bei der prinzipiellen Stellungnahme des Hauptausschusses rein »technische« Gründe entscheidend sind, wird man doch der zweiten der erwähnten großen Organisationen für die Privatbeamtenversicherung, der »freien Vereinigung« darin Recht geben müssen, daß die

[45]) Auch in der Frage der Leistungen sah sich der Hauptausschuß, resp. die ihm angehörenden Verbände genötigt, zurückzuweichen. Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband forderte noch im Jahre 1907, auf seiner 10. Tagung in einer Entschließung die in der I. Denkschrift vorgesehenen Leistungen (mit Abschlag eines Sechstels infolge der gegenüber der Denkschrift in Aussicht genommenen geringeren Beiträge), jedoch mit der Erwartung, daß die Renten infolge der ungünstigen Berechnungsgrundlagen späterhin eine Steigerung werden erfahren können, bei durchschnittlichen Beiträgen von 10% vom Gehalt (Schriften des D.H.V. Bd. 35, S. 51). Die eben erwähnte Resolution des Hauptausschusses erklärt 8% vom Gehalt als das Maximum dessen, was geleistet werden könne (nur bei den Gehaltsstufen bis 1800 M.: 10%) und gibt sich demgemäß mit geringeren Leistungen zufrieden (= 20—55% des durchschnittlichen Einkommens als Invalidenrente aus der Zuschußkassa). Und gerade die von der Arbeiterversicherung streng gesonderte Angestelltenschicht soll demgemäß mit relativ geringeren Leistungen vorlieb nehmen (davon noch weiter unten!), während nur die Vereinigung eines Teiles der Angestellten mit der Arbeiterversicherung diesen Angestellten halbwegs die Renten zu sichern vermag (25 bis 70%), die der Hauptausschuß ursprünglich als Hauptpunkt gefordert hatte.

[46]) Vergleiche Soziale Praxis, 17. III. 1910.

bereits erwähnte Absicht, die Angestellten in der Versicherung von den Arbeitern abzusondern, den »Proletarisierungsprozeß« aufzuhalten, von ausschlaggebender Bedeutung ist. Schon mehrere Enunziationen der »freien Vereinigung« suchen das nachzuweisen, insbesondere ein temperamentvolles Flugblatt vom Februar 1910 [47]). Gerade in der letzten Zeit hat überdies der Vorsitzende des Hauptausschusses selbst erklärt, daß, auch wenn alle Wünsche der Angestellten im Wege des Ausbaus erfüllt werden, doch noch gute Gründe dafür sprechen würden, die Zusammenfassung der Privatangestellten in einer besonderen Kasse zu wünschen. Insbesondere nämlich fürchtet er die Vermengung der Angestellten mit den übrigen Angehörigen der abhängigen Volksschichten und will den Angestellten ein besonderes Klassengefühl, ein »Angestelltenklassengefühl« entwickeln. Von der Pensionsversicherung verspricht er sich eine »schon äußerlich und öffentlich für Auge und Gefühl leicht erkennbare Einordnung in das rechtliche und soziale Gefüge der Volkswirtschaft« [48]). Gerade diesem prinzipiellen Standpunkt aber scheint nun, wie oben darzulegen versucht wurde, durch die vom Hauptausschuß nunmehr vertretene Ansicht nicht Rechnung getragen zu sein.

Die »freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten« hat sich, im Gegensatz zur Haltung des Hauptausschusses, immer in ihren Enunziationen ganz stetig und in der Formulierung konsequent gezeigt, wenn auch ihre Argumente nicht unangreifbar sind. Vielleicht darf man das als Symptom dafür ansehen, daß hier lebendige Interessen wirksam und — vom Standpunkt der speziellen Interessen — auch richtig interpretiert werden. Die »freie Vereinigung« fordert, wie bereits erwähnt wurde, den Ausbau der Invalidenversicherung und die Eingliederung der Privatbeamten in die allgemeine Versicherung aus sozialpolitischen Gründen. Die »freie Vereinigung« und in ihr insbesondere die führende Organisation, der »Bund der technisch-industriellen Beamten«, erkennt eine weitgehende Interessengemeinschaft zwischen Angestellten und Arbeitern an, und zieht daraus die Konsequenz einer organisatorischen Vereinigung der Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Die freie Vereinigung befürchtet von der Ausgestaltung als Zusatzversicherung häufige Schwierigkeiten und Streitigkeiten bei Einordnung in die entsprechenden Kategorien [49]), weiterhin, daß die besser entlohnten Arbeiter auf die

[47]) In diesem heißt es u. a.: . . . »Die Phrase vom Aufhalten des Proletarisierungsprozesses fiel in dem Augenblick in sich zusammen, da es erwiesen war, daß ¾ aller Angestellten weniger als 2000 M. jährlich verdienen. Also auch mit der exklusiven Standesversicherung ist es nichts«.

[48]) Nach dem Flugblatt der freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten, betitelt: »Die wahren Motive der Sonderkassenfreunde«, vom Mai 1911.

[49]) Darauf weist auch Abgeordneter Dr. Potthoff hin und zählt neun verschiedene Möglichkeiten auf, die sich bei der Einführung der Zuschußversicherung ergeben würden. (Oesterreichische Zeitschrift für öffentliche und private Versicherung, I. Jhrg. 1. und 2. Heft, S. 84.) Ueber diese Mannigfaltigkeit nach ein-

Dauer nicht damit zufrieden wären, daß die Angestellten höhere Renten beziehen als sie, was eine Reform der Invalidenversicherung und mehr Kosten erfordern würde, als der Ausbau der Invalidenversicherung. Ferner sei die Gefahr gegeben, daß die Techniker, sowie es schon jetzt in Zeiten schlechter Konjunktur zu geschehen pflege, wenn sie häufig mit mehr untergeordneten Arbeiten betraut werden, als Arbeiter versichert werden würden, um an Versicherungsprämien zu sparen. Auch sei zu befürchten, daß der Zudrang zu den Stellungen der Privatbeamten, bei einer wesentlich besseren Versorgung als sie die Arbeiter genießen, ein so enormer sein werde, daß die Gehaltsverhältnisse eine weitere Verschlechterung erfahren würden. (Ein Einwand, der natürlich auch, wenngleich nur in abgeschwächter Form, ebensogut gegen die Forderung der Pensionsversicherung der Privatbeamten überhaupt geltend gemacht werden könnte.) Endlich seien die in Aussicht genommenen Prämien von 8% des Gehaltes derart hohe, daß nicht anzunehmen sei, daß sie die Unternehmer zur Hälfte aus Eigenem leisten würden. Durch Ueberwälzung auf die Gehälter der Angestellten (sei es durch Hinausschiebung von Gehaltserhöhungen oder Kürzungen der Remunerationen usw.) werden diese für ihre Versorgung einen Beitrag aufwenden müssen, der ihre Leistungsfähigkeit für die soziale Versicherung weitaus übersteigt.

Zweifelsohne steckt in der Forderung der freien Vereinigung ein agitatorisch sehr wirksamer Gedanke, der auch entsprechend ausgewertet wird: Schon zur Zeit als man über die Prinzipien der Arbeiterversicherung und die Berechtigung derselben stritt, tauchte der Gedanke der allgemeinen Volksversicherung auf, er gewann in Oesterreich bei Einbringung der Sozialversicherungsvorlage viele Anhänger und wenn auch die Form, in welcher er auftritt, in der Regel Versuche von Dilettanten verrät, so liegt andererseits die prinzipielle Idee der möglichsten Ausdehnung des Riskenkreises und der Gleichmäßigkeit der Leistungen so sehr im Begriff einer rationellen und technisch vollendeten Versicherung, daß eine jede Annäherung an dieses Ziel versicherungstechnisch viel für sich hat. Mit voller Wucht

---

zelnen Gehaltskategorien der Angestellten und darnach, ob sie die allgemeine Versicherung (was bis zu einem Gehalt von 3000 M. möglich) in Anspruch nehmen wollen oder nicht, hinaus, würden sich bei der Zuschußversicherung auch individuell fortwährende Verschiebungen ergeben (mit dem Schwanken des Gehaltes, das aber mit dem Lebensalter der Angestellten ein regelmäßiges, rhytmisches, ist). Der Umstand, daß bei einer Sonderversicherung die Fluktuation zwischen den einzelnen Versicherungsträgern zu unerträglichen Komplikationen führen müßte, wog z. B. der österreichischen Regierung (nach ihrem Motiven-Bericht zur Sozialversicherungsvorlage wenigstens) so schwer, daß sie bloß aus diesem Grunde eine organisatorische Vereinigung der Unselbständigen- und Selbständigen-Versicherung vorschlug, also Personenkreise zusammenfügen möchte, die bisher auch sozial vollkommen getrennt und auch bisher zu keinem Teil in derselben Versicherungsinstitution vereinigt waren (Oesterreichische Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes betr. die soziale Versicherung, Motivenbericht, S. 203—204).

vertritt daher die »freie Vereinigung« den Gedanken des Ausbaues der allgemeinen Invalidenversicherung, und nimmt für sich in Anspruch, bloß der »sozialen Gerechtigkeit« dienen zu wollen, keinerlei parteipolitische Zwecke zu verfolgen wie es der Hauptausschuß tue [50]). Dieser Standpunkt wird in allen seinen Flugblättern, mit deutlicher polemischer Spitze gegen den Hauptausschuß vertreten [51]). —

So klar nun die freie Vereinigung in diesen erwähnten prinzipiellen Gesichtspunkten, in der Forderung des Ausbaues der Invalidenversicherung ist, so unklar läßt sie auf der anderen Seite, was

[50]) Die »freie Vereinigung« sucht in ihren Enunziationen, besonders den Flugblättern, darzulegen, daß ihr die Sozialpolitik »Selbstzweck«, nicht »Mittel zum Zweck« sei. Damit kann natürlich nur gemeint sein, daß sie in ihren Vorschlägen zur Angestelltenversicherung alle weitergehenden, insbesondere politischen Wünsche zurückdrängt. Wenn man das Verhalten der freien Vereinigung vom allgemeinen Gesichtspunkt einer jeden Interessenvertretung beurteilt, so muß man sagen, daß dies für den konkreten Fall zuzutreffen scheint. Insbesondere wohl deshalb, weil eben hier das, was als mit dem »Zwecke der Institution« parallel gehend bezeichnet werden kann, zugleich auch in der Linie dessen liegt, was die Organisationen der freien Vereinigung sonst erstreben. An und für sich und ganz generell wäre ja die Parole »Sozialpolitik als Selbstzweck« auch dem Charakter einer »rein wirtschaftlichen« Interessenvertretung nicht gemäß; denn die Sozialpolitik will ja nicht bloß — wie schon ihr Name sagt — die unmittelbar durch sie gegebenen Effekte als solche (hier also konkrete Versicherungsleistungen usw.), sondern diese sind als Glieder eines umfassenden Planes und Programmes gedacht und empfangen von diesem aus ihre tiefere Rechtfertigung und Begründung. So ist jeder sozialpolitische Zweck — auch wo er als »Selbstzweck« aufzutreten scheint — doch im Grunde genommen nur Mittel zu einem viel weiter führenden Zweck und die Organisation unseres ganzen Staatslebens, die Art, wie die Staatsbürger als Interessenten in der Politik stehen, schließt es schon überhaupt aus, daß es einen »sozialpolitischen Selbstzweck« gäbe. Das hindert nicht, diese Wendung agitatorisch insbesondere dort zu gebrauchen, wo es gilt, die absolute Gültigkeit eines Standpunktes darzutun.

[51]) So heißt es in einem im Mai 1911 erschienenen Flugblatt u. a.: »Ein sauberer Plan, fürwahr! Eine feine Erklärung für das, was die Herren Reif und Genossen unter einer »reinen Angestelltenpolitik« verstehen: Mißbrauch der Versicherungsgesetze, Mißbrauch der staatlichen Sozialpolitik überhaupt, um die Klassengegensätze zu vertiefen und zu vermehren, unter denen das deutsche Vaterland schon so arg zu leiden hat, um eine neue Scheidewand aufzurichten zwischen Angestellten und Arbeitern: Abgrenzen nach unten, gegen die breiten Massen der Lohn-Arbeiter, darum ist es Herrn Reif zu tun! . . . Ihnen kommt es nicht darauf an, welche Versicherung der s o z i a l e n G e r e c h t i g k e i t entspricht, welche am zweckmäßigsten und billigsten ist, sondern in erster Linie darauf, ob sie sich eignet, die Angestellten in »bürgerlicher Stimmung« zu erhalten. Privatangestellte! Kollegen! War das der Zweck des 10jährigen Ringens? Daß das deutsche Volk um eine Scheidelinie reicher wird?! Daß alte Gegensätze vertieft und neue aufgerichtet werden?! Wachet auf, Kollegen! Ermannt Euch! Wer noch einen Funken soziales Gerechtigkeitsgefühl im Leibe hat, der stehe auf und lege Zeugnis ab gegen diese Führer! Der reinige sich von dem Verdacht der Mitschuld und nehme den Schimpf von uns, als ob die Masse der Angestellten darauf ausginge, um selbstsüchtiger Zwecke willen das Zusammengehörigkeitsgefühl des deutschen Volkes zu verkleinern!«

als Minimum an Versicherungsleistungen von den Privatangestellten gefordert wird, resp. läßt es überhaupt unklar, ob von ihr ein Minimum an Leistungen verfochten wird, dem sich die Beiträge anpassen müßten, oder ob von ihr eine Begrenzung der Beitragspflicht verlangt wird, der gemäß dann die Bemessung der Leistungen erfolgen sollte. Wenn sie — wie von ihrem Standpunkt aus konsequent — den Staat nicht zu höheren Leistungen heranziehen will, als er bereits den Arbeitern gewährt, wird wohl für die freie Vereinigung den wichtigeren Teil die Einschränkung der Beitragspflicht bilden, schon deshalb, weil damit erst die Ueberleitung aus den Lohnklassen der Arbeiterschaft zu den Gehaltsklassen der besser bezahlten Angestellten möglich ist, und weil es ja in der Konsequenz der freien Vereinigung liegt, in der Versicherung bloß absolute Minima zu verlangen, im übrigen aber die Leistungsfähigkeit der Angestellten für die Versicherung keineswegs zu erschöpfen.

Auch die letzten Entschließungen des »Bundes der technisch-industriellen Beamten« — der größten Organisation, welche der freien Vereinigung angehört — beinhalten nur eine eingehende Kritik des Regierungsentwurfes, ohne auf nähere Details einzugehen, insbesondere positive Forderungen zu stellen [52]). Dies braucht — weil eben diese Organisation den Regierungsentwurf rundweg ablehnt und andere Vorschläge bisher von Regierungswegen nicht gemacht wurden, und weil von einer privaten Organisation detaillierte Anträge zum Ausbau der allgemeinen Invalidenversicherung überhaupt wohl kaum gemacht werden können (mangels geeigneter ausreichender technischer Unterlagen) — durchaus nicht einer »allgemeinen Negation« zu entspringen, erklärt es aber doch wieder, daß die Mehrheit der Privatangestellten derzeit, weil eben vom Hauptausschuß direkte, positive Vorschläge der Regierung akzeptiert und vertreten werden, den Vorschlägen des Hauptausschusses zustimmt.

Weitere Beschlüsse von Angestelltenorganisationen zur Frage der Pensionsversicherung im Stadium der Denkschriften brauchen hier nicht mitgeteilt zu werden. Das Gesagte genügt zur Beurteilung der prinzipiellen Haltung, wie sie vor Publizierung des Entwurfes von den beiden Richtungen in der Privatbeamtenbewegung eingenommen wurde. Auch auf die Stellungnahme der Unternehmer soll in diesem Zusammenhange noch nicht eingegangen werden. Die Besprechung der Aufnahme, welche der Entwurf gefunden hat, wird Gelegenheit bieten, mehr auf die Details, soweit sie von den Interessenten selbst diskutiert werden, einzugehen. Hier sollten nur die prinzipiellen Gesichtspunkte vorweg betont werden, weil diese ja in der gegenwärtigen Situation, vor der Gesetzwerdung der Versicherung

---

[52]) Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Nr. 20. Bericht über den VI. ordentlichen Bundestag der technisch-industriellen Beamten, 16. und 17. April 1911 in Berlin, S. 55—57. Näheres über diese Beschlüsse weiter unten bei Besprechung der Kritik, welche der Regierungsentwurf bei den Interessenten-Organisationen gefunden hat.

als die weitaus wichtigsten Probleme im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

In dem Gegensatz zwischen Hauptausschuß und freier Vereinigung spiegelt sich der Widerstreit der Tendenzen, welche derzeit die deutsche Angestelltenbewegung beherrschen. Auf der einen Seite die große Mehrzahl der Angestellten in den großen, zumeist älteren Verbänden, die zum großen Teil paritätisch organisiert sind; obzwar keinerlei Aufnahmen hierüber bestehen, kann mit großer Sicherheit angenommen werden, daß hier vorwiegend die Angestellten der kleineren Betriebe organisiert sind, bei denen in ihrem Bewußtsein das Moment der unselbständigen Berufstätigkeit nicht so sehr prävaliert. Vielfach dürften auch die Prinzipale dieser Verbände ehemals noch als Unselbständige Mitglieder geworden sein, hier mag in gewissen nicht zu kleinen Schichten der Angestellten noch das Bewußtsein, in einem Durchgangsstadium zu sein, vorherrschen. Die kleinere Gruppe der radikalen Verbände, die in der freien Vereinigung ihr Organ gefunden hat, umschließt reine Angestelltenverbände. Ihre Mitglieder sind wohl hauptsächlich in großen und größten Betrieben beschäftigt. Hier überwiegt das Bewußtsein, Arbeitnehmer zu sein, hier wird die Interessengemeinschaft mit dem Mittelstand, insbesondere auch politisch direkt abgelehnt, während sie in der ersten Gruppe theoretisch und zurzeit auch praktisch angestrebt wird. In den Organisationen der freien Vereinigung ist daher die Tendenz zu einem gemeinsamen Vorgehen mit der Arbeiterschaft unzweifelhaft vorhanden und wenn auch eine organisatorische oder politische Vereinigung bisher nicht angestrebt wird (außer vom Zentralverband der Handlungsgehilfen), so stehen die Organisationen ihrem allgemeinen sozialpolitischen und Standes-Programm nach doch nur den extrem linken Parteien näher und können in vielen ihrer Forderungen nur von diesen auf Unterstützung hoffen.

Mit dieser Gliederung in die zwei scharf geschiedenen Gruppen ist die Gesamtheit der Angestelltenschaft aber auch schon in sehr weitgehendem Maße ihrem sozialen Sein nach charakterisiert: Soweit sie sich ihrer überhaupt bewußt geworden ist, ist sie noch nicht einheitlich. Den Massenverhältnissen nach überwiegt derzeit unstreitig noch die konservative Richtung. Innerhalb dieser aber bestehen große Unterschiede und es gibt außerdem einen sehr radikalen, in raschestem Wachstum befindlichen linken Flügel, der Aussicht hat, im Bewußtsein der Angestellten immer mehr Raum einzunehmen. Der Kampf um die Pensionsversicherung präzisiert diese beiden Standpunkte immer schärfer und daher kann man für die nächsten Jahre mit einer immer deutlicheren Ausprägung dieser beiden Richtungen, vielleicht auch mit einem Umschwung in den Machtverhältnissen derselben rechnen.

V. Kapitel.

Der Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Im folgenden seien zunächst die hauptsächlichsten Bestimmungen des im Reichstag eingebrachten Regierungsentwurfes erörtert. In ihm sind die Ergebnisse der mehrfach erwähnten zwei Denkschriften, der langjährigen Arbeiten der Privatbeamtenorganisationen, insbesondere des Hauptausschusses, die namentlich in der letzten Zeit lautgewordene Kritik der Arbeitgeberorganisationen verarbeitet. Der Entwurf lehnt sich, schon äußerlich, vielfach an die Reichsversicherungsordnung, namentlich an das 4. Buch über die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung an. Die Beurteilung, welche der Entwurf seitens der Interessenten gefunden hat, soll sich der Darstellung der wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes, die mit denen des österreichischen Gesetzes verglichen werden sollen, anschließen.

Versicherungspflichtig sind nach dem Entwurf (§ 1) Angestellte in leitender Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet; Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken; Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen; Lehrer und Erzieher; Kapitäne, Offiziere des Decks und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten, sowie die in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung (auf deutschen Seefahrzeugen und Fahrzeugen der Binnenschiffahrt), sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet. Hingegen sind versicherungsfrei (§ 10) neben den Beamten des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden usw., den Personen des Soldatenstandes und Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten, insbesondere auch solche Personen (§ 9), welche in Betrieben oder im Dienste des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung beschäftigt sind, ferner Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen und Anstalten, sämtlich, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenen-Renten im Mindestbetrage nach den Sätzen der ersten Gehaltsklasse (also nach § 16: entsprechend einem Gehalt bis zu 550 M.) gewährleistet ist. Gerade diese Bestimmung und die in § 14 außerdem normierten Ausnahmen, über deren Eintritt der Bundesrat zu bestimmen hat, stießen gleich bei Bekanntwerden des Entwurfes auf heftigen Widerstand — insbesondere mit Rücksicht auf die zahlreichen mit Privatdienstvertrag beschäftigten Techniker der Behörden, die demgemäß schon bei Gewährung einer ganz minimalen, außer Verhältnis zu ihrem Gehalt stehenden Versorgung, vom Gesetz ausgenommen sein sollen.

Der Entwurf versucht also — im Gegensatz zum österreichischen Gesetz, welches bekanntlich in sehr unzureichender Weise einen allgemeinen Begriff der Angestellten formulierte — die allgemeine Begriffsbestimmung durch Aufzählung der Hauptgruppen versicherungspflichtiger Personen zu umgehen, und ergänzt diese Aufzählung in der Begründung durch Einführung des negativen Momentes, daß die Pensionsversicherung für alle männlichen und weiblichen Angestellten gelten soll, derart, daß nach unten hin alle der handarbeitenden Bevölkerungsklasse angehörenden Personen, nach oben hin die Selbständigen von der Versicherung ausgeschlossen werden sollen [53]). Dadurch ist es zwar gelungen, dem verhängnisvollen Kriterium der »geistigen Arbeit« oder der »gehobenen Stellung« zu entgehen, aber dasselbe schleicht sich auf Umwegen doch wiederum fast in jede der genannten Kategorien ein (besonders »Angestellte in leitender Stellung«). Die Schwierigkeit der Abgrenzung im Gesetz, und zwar sowohl bei taxativer Aufzählung der Berufsgruppen (wie sie hier versucht wurde), als auch bei dem Versuch, einen Allgemeinbegriff des Angestellten zu finden, ist natürlich den Vertretern des Ausbaugedankens ein Argument für ihr Prinzip: tatsächlich würde bei einem Ausbau der Invalidenversicherung sowohl die Notwendigkeit, im Gesetz eine Abgrenzung vorzunehmen, als die Schwierigkeit, in der Praxis die richtige Scheidelinie zu finden, wegfallen.

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr (§ 1); weitere Voraussetzungen sind, daß die Versicherten nicht berufsunfähig sind, gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden und daß der Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Angehörige der oben bezeichneten Kategorien, welche beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Die Versicherung soll, je nach der Höhe des Gehaltes, in 9 Gehaltsklassen (§ 16) erfolgen, und zwar sieht der Entwurf folgende Gehaltsklassen mit den neben bezeichneten Monatsbeiträgen vor (§ 172):

Gehaltsklasse	A	— 550	M.	1,60	M.	monatl.	19,20	M. jährl.
»	B	550— 850	»	3,20	»	»	38,40	» »
»	C	850—1150	»	4,80	»	»	57,60	» »
»	D	1150—1500	»	6,80	»	»	81,60	» »
»	E	1500—2000	»	9,60	»	»	115,20	» »
»	F	2000—2500	»	13,20	»	»	158,40	» »
»	G	2500—3000	»	16,60	»	»	199,20	» »
»	H	3000—4000	»	20,00	»	»	240,00	» »
»	J	4000—5000	»	26,60	»	»	319,20	» »

Gegenüber dem österreichischen Gesetz bestehen insofern Differenzen, als die Versicherungspflicht nicht an einen Mindestgehalt geknüpft ist (dort 600 K.) und eine Gehaltsgrenze statuiert wird. Der

[53]) a. a. O. S. 64.

Wegfall einer Gehaltsgrenze nach unten entspricht den Wünschen der Angestellten, während bedeutende Gruppen derselben die Gehaltsgrenze nach oben beseitigt sehen möchten. Im Detail muß vermerkt werden, daß die I.—VI. Gehaltsklasse ungefähr dem Schema des österreichischen Gesetzes entspricht; dieses bricht jedoch bereits bei 3000 K. ab und faßt alle 3000 K. jährlich übersteigenden Gehaltssätze in einer Klasse zusammen (§ 3). Zum näheren Vergleich seien die Gehaltsklassen des österreichischen Gesetzes mit den entsprechenden Beiträgen angeführt:

		Monatsbeitrag		Jahresbeitrag	
		K.	M.	K.	M.
I.	600— 900 K.	6	5,—	72	60
II.	900—1200 »	9	7,50	108	90
III.	1200—1800 »	12	10,—	144	120
IV.	1800—2400 »	18	15,—	216	180
V.	2400—3000 »	24	20,—	288	240
VI.	über 3000 »	30	25,—	360	300

Die Jahresprämien sind, wie ersichtlich, im österreichischen Gesetz relativ viel höher als im deutschen. In manchen Gehaltsklassen 1½ bis 2 mal so hoch und erreichen schon bei einem Gehalt ihr Maximum, bei dem nach dem deutschen Entwurf erst knapp die Hälfte des (ungefähr gleich hohen) Maximums an Beiträgen zu entrichten ist. Die Prämien betragen eben im deutschen Entwurf nur zwischen 5½ und 8%, während sie im österreichischen Gesetz von der unteren Gehaltsgrenze 12%, vom Durchschnittsgehalt 10% ausmachen. Trotzdem in den ersten 4 Gehaltsklassen der Unternehmer ⅔ der Prämien zu leisten hat, ist doch auch hier mitunter der Beitrag des Versicherten noch immer höher als im Deutschen Reich bei gleichem Gehalt. Der deutsche Entwurf hat also die in der zweiten Denkschrift vorgeschlagene durchschnittliche Höhe der Prämien von 8% des Gehaltes nicht erreicht und er muß daher — in Ansehung der Prämien und dessen, was man mit Rücksicht auf das österreichische Gesetz erwartete — als eine vergleichweise billige Form der Versicherung bezeichnet werden; haben sich doch die im Hauptausschuß vereinigten Angestelltenorganisationen mit Prämiensätzen von durchschnittlich 8% einverstanden erklärt und übersteigen doch die tatsächlich vorgeschlagenen Prämiensätze, namentlich für die unteren Gehaltsstufen, nur um wenig das Ausmaß dessen, was selbst die freie Vereinigung an Prämien den Privatangestellten zumuten zu können glaubte.

Für die Prämien werden Ansprüche auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten erworben (§ 19). Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegeldes ist (nach Erfüllung der Wartezeit) (§ 20), die Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 24) oder aber Berufsunfähigkeit. Diese wird im Gesetz dahin definiert, daß »der Versicherte durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte . . . . . in seiner Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Aus-

bildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist« (§ 24). Ferner hat die Witwe Anspruch auf Witwenrente nach dem Tode ihres versicherten Mannes (§ 27), ebenso haben die ehelichen Kinder unter 18 Jahren nach dem Tode des versicherten Vaters Anspruch auf Waisenrente (§ 28), die Kinder einer Versicherten nur, wenn sie vaterlos sind (als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder). Auch der erwerbsunfähige Ehemann hat nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau, ebenso wie die ehelichen Kinder unter 18 Jahren einen Anspruch auf Witwen-, resp. Waisenrente, solange sie bedürftig sind (§ 29), und wenn die Versicherte den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat. Die gesetzlichen Leistungen werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist (§ 32). Zur Abwendung der Berufsunfähigkeit darf die Reichsversicherungsanstalt ein Heilververfahren einleiten (§ 35), also insbesondere für die Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende sorgen (§ 36). Des ferneren trifft der Entwurf eingehende Bestimmungen über den Ersatz der Renten durch Sachleistungen, insbesondere Unterbringung in ein Invaliden- oder Waisenhaus (§ 43 ff.). Die Erwerbung der Anwartschaft auf Ruhegeld setzt bei männlichen Versicherten den Ablauf von 120, bei weiblichen Versicherten von 60 Beitragsmonaten voraus. Ansprüche auf Hinterbliebenenrenten werden erst nach Ablauf von 120 Beitragsmonaten erworben (§ 47). Doch bestimmt § 386 ganz generell, daß für die Zeit des Uebergangs (und zwar für 10 Jahre) die Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten nur 60 Beitragsmonate betragen soll. — Ferner ist als Uebergangsmaßnahme (für die ersten 3 Jahre nach dem in Kraft treten des Gesetzes) den Angestellten nach vorheriger ärztlicher Untersuchung gestattet, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen des Gesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen (§ 385). (In analoger Weise ist auch im österreichischen Gesetz der Einkauf von Dienstjahren, aber nur von solchen wirklich zurückgelegten, gegen Bezahlung der entsprechenden Prämienreserve gestattet. Dieser Einkauf von Dienstjahren ist jedoch länger, nämlich binnen 5 Jahren nach dem Eintritt in die Versicherungspflicht zulässig.) Die Abkürzung der Wartezeit für das Ruhegeld bei weiblichen Versicherten ist das Aequivalent für die geringere Invaliditätswahrscheinlichkeit bei weiblichen Angestellten (siehe zweite Denkschrift S. 5513). Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft ist während der Wartezeit die Zahlung von mindestens 8, nach dieser Zeit von mindestens 4 Monatsbeiträgen erforderlich (§ 48). — Die Höhe des Ruhegeldes beträgt $\frac{1}{4}$ des Wertes der Beiträge während der ersten 120 Beitragsmonate. Die nach dieser Zeit entrichteten Beiträge erhöhen den Anspruch auf Ruhegeld um je $\frac{1}{8}$ ihres Wertes (§ 54). Die Witwen- und Witwerrente beträgt $\frac{2}{5}$ des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit des Todes bezog, oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je $\frac{1}{5}$, Doppelwaisen je $\frac{1}{3}$ des Betrages der Witwenrente (also je $\frac{2}{25}$ resp. $\frac{2}{15}$ des Ruhegeldes) (§ 56). Witwen-, Witwer-

und Waisenrenten dürfen jedoch zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte (§ 57). (Eine Kürzung der Renten tritt daher für die Witwe, resp. einfache Waisen ein bei acht und mehr bezugsberechtigten Waisen, ebenso bei acht und mehr bezugsberechtigten Doppelwaisen.)

Im wesentlichen hat damit dem Aufbau der Versicherungsleistungen nach der Entwurf das allgemeine Programm der zweiten Denkschrift eingehalten. Bloß bei weiblichen Versicherten wird eine etwas geringere Anwartschaft nach Ablauf von 60 Beitragsmonaten vorgeschlagen. Die Abweichungen im Aufbau, besonders aber in der Höhe der einzelnen Leistungen des Entwurfes im Gegensatz zur zweiten Denkschrift soll folgende Gegenüberstellung veranschaulichen:

Nach der Denkschrift S. 5512.	% des Jahreseinkommens	Entwurf % des Jahreseinkommens [54])
Grundbetrag der Invalidenpension	20	9,25—20
Jährl. Steigerung der Invalidenpension	1	0,43—1
Grundbetrag der Alterspension	20	9,25—20
Jährliche Steigerung der Alterspension	1	0,43—1
Grundbetrag der Witwenrente	8	3,7 —8
Jährliche Steigerung der Witwenrente	0,4	0,18—0,4
Grundbetrag jeder Waisenrente (einschl. Doppelwaisen)	1,6	0,74—1,6
Jährliche Steigerung jeder Waisenrente	0,8	0,37—0,8
Halber Grundbetrag der Witwenrente vom 60.—120. Beitragsmonat *)	4	1,85—4
Halber Grundbetrag der Waisenrente vom 60.—120. Beitragsmonat *)	0,8	0,37—0,8

*) In den ersten 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Gegenüber der Denkschrift sind also infolge der Herabminderung der Prämien und Beibehaltung der Rechnungsgrundlagen die Renten, namentlich in den niedrigeren Gehaltsklassen, wesentlich ermäßigt worden. Besonders schwer wiegt, daß die Beiträge der niederen Gehaltsklassen gegenüber dem generellen Satz von 8%, den die Denkschrift in Aussicht nahm, so wesentlich ermäßigt wurden. Es ist fraglich, ob das, vom Standpunkt der Versicherten gesehen, tatsächlich vorteilhaft ist. Denn dem normalen Verlauf der Dinge nach wird die Mehrzahl der Versicherten die ersten 10 Jahre ihrer Berufstätigkeit in den niedrigen Beitragsklassen zubringen, und da ein jeder

[54]) Unter Zugrundelegung gleichbleibender Gehalte.

Monatsbeitrag hier den doppelten Effekt hat, als ein Monatsbeitrag nach Ablauf dieser Wartezeit, so bedeutet die Schonung der geringen Einkommen eine generell starke Herabminderung der Renten, die sich um so fühlbarer machen muß, je besser sich die Gehalte mit aufsteigendem Alter entwickeln: Der Grundbetrag der Rente, der sich nach den prozentuell geringeren Beträgen eines im Vergleich zum Endgehalt niedrigen Gehaltes bemißt, wird dann noch weniger, als es nach den Grundsätzen der zweiten Denkschrift der Fall gewesen wäre, ein Aequivalent zur Bestreitung der Kosten der Lebenshaltung bieten können. Dieses Mißverhältnis aber überträgt sich noch in gesteigerter Weise auf die Grundbeträge (sowie auch die Steigerungsbeträge) der Witwen- und Waisenrenten, die sich, namentlich wenn man niedrige Gehalte vor Augen hat, auf ganz unbedeutende Summen reduzieren. Die Kürzung der Beiträge ist zweifelsohne der Besorgnis der Regierung zuzuschreiben, daß sich die Unternehmer gegen eine allzu hohe Neubelastung durch die Pensionsversicherung auflehnen würden. Da nun der Ausweg gewählt wurde, die Prämien namentlich für die gering besoldeten Angestellten, welche die große Mehrzahl bilden, zu ermäßigen, so mußten dementsprechend auch die Leistungen wesentlich herabgesetzt werden.

Es fragt sich nun, ob bei diesen Prämien nicht doch noch mehr geleistet werden könnte. Dies wird rundweg verneint — ja sogar befürchtet, daß die hohen Verwaltungskosten dieser Sonderversicherung die Erhöhung der im Entwurf vorgesehenen Prämien notwendig machen werde.

Die Leistungen des deutschen Entwurfes an Invaliden- und Altersrenten sind zwar mit einer sehr wichtigen Modifikation, aber doch nach demselben Prinzip aufgebaut, wie die des österreichischen Gesetzes. Das österreichische Gesetz bestimmt in seinem § 6 den Grundbetrag der Invalidenrente nach der Gehaltsklasse, welcher der Versicherte nach Ablauf der Wartezeit angehört hat, und zwar jeweils $^{10}/_{4}$ des jährlichen Beitrages dieser Gehaltsklasse als Grundbetrag. Dadurch ist der Versicherte — im österreichischen Gesetz — (abgesehen von der Höhe der Beiträge) in der Regel erheblich günstiger gestellt als im deutschen Entwurf: Da nämlich nach dem österreichischen Gesetz ausschlaggebend ist die Gehaltsklasse, in der der Versicherte sich im Moment des Ablaufes der Wartezeit befindet, so wird der Grundbetrag, ein Steigen des Gehaltes während der Wartezeit als normal vorausgesetzt, immer höher sein, als wenn er nach den Prinzipien des deutschen Entwurfes berechnet worden wäre. Ueberdies bedingt der Beginn der Versicherungspflicht erst bei einem Gehalt von 600 K. vielfach einen späteren Eintritt in die Versicherung, was auf die Berechnung des Grundbetrages natürlich vorteilhaft einwirkt. Es rechnen eben in der Regel die Lehrjahre nicht mit, während sie in Deutschland (bei einem Alter von über 16 Jahren) mitgezählt werden. Ein Angestellter, der z. B. die ersten 2 Jahre in der Gehaltsklasse B (550—850 M.) zubringt, sodann 3 Jahre in der Gehaltsklasse C (850—1150 M.), dann 2 Jahre in der Gehalts-

klasse D (1150—1500 M.) und die letzten 3 Jahre der Wartezeit in der Gehaltsklasse E (1500—2000 M.), zahlt an Versicherungsbeiträgen zunächst jährlich 38,40 M., dann 57,60 M., 81,60 M., schließlich 115,20 Mark, im ganzen in den 10 Jahren 758,40 M., sodaß der Grundbetrag seiner Rente mit 189,60 M. bemessen würde. Nach den Prinzipien des österreichischen Gesetzes würde er bei gleichen Beiträgen auf einen Grundbetrag von $^{10}/_{4}$ der Beiträge der Gehaltsklasse, in der er sich zur Zeit der Vollendung der Wartefrist befindet, also auf 287,55 M. jährlich Anspruch haben.

Wenn wir die eben erwähnte Gehaltsentwickelung für einen Angestellten in Oesterreich annehmen, kommen wir zu folgendem Resultat:

Der	Gehaltsklasse	B	entspricht	die	Gehaltsklasse	I	600— 900 K.
»	»	C	»	»	»	II	900—1200 »
»	»	D	»	»	»	III	1200—1800 »
»	»	E	»	»	»	IV	1800—2400 »

Jahresbeitrag					Davon Leistungen des Angestellten
72 K.	2 Jahre:	144 K.	=	120 M.	40 M.
108 »	3 »	324 »	=	270 »	90 »
144 »	2 »	288 »	=	240 »	80 »
216 »	3 »	648 »	=	540 »	180 »
Gesamtleistung in 10 Jahren:		1404 K.	=	1170 M.	390 M.

Der Grundbetrag nach dem österreichischen Gesetz beträgt für die IV. Gehaltsklasse 540 K. = 450 M.

Hier wird also auch die Bedeutung und Tragweite der Bestimmung des österreichischen Gesetzes klar, wonach von den Beiträgen der ersten 4 Gehaltsklassen der Angestellte bloß $^1/_3$ zu tragen hat. Trotz weitaus höherer Belastung als nach dem deutschen Entwurf beträgt die Leistung der Angestellten selbst in dem obigen Beispiele für Deutschland: $\frac{758{,}40}{2} = 379{,}20$ M., unterscheidet sich also nahezu gar nicht von der Leistung in Oesterreich. Da überdies die Bemessung des Grundbetrages nach der Gehaltsklasse erfolgt, in welcher der Versicherte im Momente des Ablaufes der Wartezeit sich befindet, erklärt es sich, daß der Grundbetrag in Oesterreich, bei ganz gleichen Leistungen der Angestellten selbst (wie auch in dem oben gegebenen Beispiele, das aber als typisch angesehen werden dürfte) unter Umständen $2^1/_2$ mal so groß ist wie im Deutschen Reich.

Die Differenz muß umsomehr zugunsten der Leistungen nach dem österreichischen Gesetz wachsen, je länger die Angestellten in niedrigen Lohnklassen verbleiben und je mehr sie erst gegen Schluß der Wartezeit in eine höhere Gehaltsstufe aufrücken. (Diese Konstruktion des österreichischen Gesetzes kann — was natürlich bisher noch nicht beobachtet werden konnte — insofern zu Unzukömmlichkeiten führen, als fiktive Gehaltserhöhungen gegen Ende der Warte-

zeit, um einen höheren Grundbetrag sicherzustellen, vorgenommen werden können.) Es sei festgestellt, daß das österreichische Gesetz diese Mehrleistungen gegen den deutschen Entwurf bietet, trotzdem es auf denselben Rechnungsgrundlagen aufgebaut ist (Daten über das Nicht-Zugpersonal der deutschen Eisenbahnen nach Zimmermann) und trotzdem es sogar (als weitere Mehrleistung) gegenüber dem deutschen Entwurf, Invalidenrente bei Invalidität infolge eines Unfalls auch vor Ablauf der 10 jährigen Wartezeit, ohne irgend eine Frist zu normieren, zuspricht. (Vor Ablauf der 10 jährigen Wartezeit in der Höhe des Grundbetrages). Da aber schon die geringe Höhe der österreichischen Renten eine tiefgehende Verstimmung in der Privatbeamtenschaft hervorgerufen hat, ist anzunehmen, daß die Sätze des deutschen Entwurfes noch mehr Anlaß zur Gegnerschaft gegen das Gesetz bieten werden [55]). —

Abgesehen von der Differenz in der Höhe der Rente, welche durch die verschiedenartige Konstruktion des Grundbetrages bedingt ist, sind auch die übrigen Leistungen im österreichischen Gesetz nicht nur absolut (infolge der höheren Beiträge), sondern auch relativ weit höher. Die Witwenrente beträgt (§ 12) die Hälfte (gegenüber $^2/_5$ des deutschen Entwurfes) der Rente resp. der Anwartschaft des Ehegatten. Der Erziehungsbeitrag (im deutschen Entwurf: Waisenrente genannt) beläuft sich nach dem österreichischen Gesetz bei einem einfach verwaisten Kind auf $^1/_3$, bei einem doppelt verwaisten auf $^2/_3$ des Grundbetrages des Pensionsanspruches des verstorbenen Elternteils — die Waisenrente des deutschen Entwurfes wird mit $^2/_{25}$, resp. $^2/_{15}$ des Ruhegeldes bemessen, das der verstorbene Elternteil bezog oder zu beziehen berechtigt gewesen wäre. Der Erziehungsbeitrag des österreichischen Gesetzes beträgt also, wenn man den Grundbetrag im Durchschnitt nur mit der Hälfte der Anwartschaft gleichsetzt (das würde 30 Beitragsjahre voraussetzen) $^1/_6$, resp. (bei Doppelwaisen) $^1/_3$ der Anwartschaft. Im Durchschnitt ist also der Erziehungsbeitrag des österreichischen Gesetzes schon bei gleichbleibendem Gehalt auch relativ doppelt so hoch. Die Differenz der Beiträge und die verschiedene Art der Berechnung des Grundbetrages läßt ihn natürlich noch weiter hinaufschnellen [56]).

In Oesterreich waren allerdings infolge des weitaus höheren Aus-

[55]) Diesen Differenzen in der Höhe der Invalidenrente und mehr noch der übrigen Leistungen des Entwurfes gegenüber muß es sehr wundernehmen, daß der Motivenbericht des Entwurfs den Nachweis versucht, daß Beiträge und Leistungen im deutschen Entwurf und im österreichischen Gesetz gleich seien (a. a. O. S. 116). Dieser Versuch erstreckt sich allerdings nur auf den ganz unwirklichen Fall gleichbleibenden Gehaltes, schließt die Realität, nämlich steigende Gehalte, aus, und vernachlässigt ganz die übrigen Leistungen. Eine derartige »Polemik« stärkt natürlich nur die Position der zahlreichen Gegner des Entwurfs.

[56]) Legen wir, zur Beurteilung der Differenz in den Erziehungsbeiträgen, das obige Schema für die ersten 10 Jahre zugrunde, nehmen weiterhin an, daß der Versicherte noch nach Ablauf der Wartezeit 5 Jahre in der Gehaltsklasse

gangspunktes beim Gedanken der staatlichen Zwangsversicherung, nämlich von den vollen 100%igen Pensionen der Staatsbeamten mit

---

E verbleibt, sodann 12 Jahre in der Gehaltsklasse F (2000—2500 M.), 3 Jahre in der Gehaltsklasse G (2500—3000 M.) und dann, insgesamt also nach Ablauf von 30 Dienstjahren verstirbt, so beläuft sich sein Anspruch auf Invaliditätsrente in diesem Zeitpunkte auf 573,90 M., der Anspruch einer Waise nach diesem Privatangestellten daher auf jährlich 45,92 M., einer Doppelwaise auf jährlich 76,52 M. Nach den Prinzipien des österreichischen Gesetzes würden die Ansprüche der Waisen 95,85 M. resp. 191,70 M. betragen. Die Differenz rührt daher, daß der relativ hohe Grundbetrag des österreichischen Gesetzes mit ⅓, bei Doppelwaisen sogar mit ⅔ in Anschlag kommt, während nach dem deutschen Entwurf weitaus geringere Teile des Ruhegeldes als Waisenrente in Betracht kommen. — Wenn wir das eben erwähnte Beispiel für Oesterreich annehmen, also auch mit den Beiträgen, welche in Oesterreich von dem entsprechenden Gehalte gezahlt werden müßten, würde sich der Anspruch der Waisen auf 150, resp. 300 M. jährlich als Erziehungsbeitrag belaufen, also bis auf das 4-fache steigen. — Allerdings würden in diesem Falle der höheren Waisenrente auch höhere Beiträge gegenüberstehen; die Beiträge nach dem deutschen Entwurf betragen nämlich in dem obigen Beispiel:

in den ersten 10 Jahren wie bereits berechnet:	758,40 M.
Sodann 5 Jahre in Klasse E	576,00 »
12 Jahre in Klasse F	1900,80 »
3 Jahre in Klasse G	597,60 »
	3832,80 M.

wovon der Angestellte selbst 1916,40 M. zu entrichten hat. Dafür wird die Waisenrente von 45,92, resp. 76,52 M. erworben. In Oesterreich würde während dieser Zeit bei Verteilung der Jahre auf die entsprechenden Gehaltsklassen an Beiträgen gezahlt werden müssen:

				Davon Leistungen des Angestellten:
In den ersten 10 Jahren, wie oben berechnet:		1404 K. =	1170 M.	390 M.
5 Jahre in Kl. E =	Lohnkl. IV	1080 » =	900 »	300 »
12 » » F =	» V	3956 » =	2880 »	1440 »
5 » » G =	» VI	1800 » =	1500 »	750 »
			6450 M.	2880 M.

Wir erhalten daher folgende Relation:

	Leistungen während der 30 Jahre nach obig. Schema	Leistungen des Angestellten	Rente der einfachen Waise	Rente der Doppelwaise
Oesterreichisches Gesetz	6450 M.	2880 M.	150 M.	300 M.
Deutscher Entwurf	3832,80 M.	1916,40 M.	45,92 M.	76,52 M.

Selbst unter Berücksichtigung der höheren Beiträge des österreichischen Gesetzes ist die Relation zwischen den Waisenrenten und Beiträgen daher nach dem österreichischen Gesetz für die Versicherten noch immer günstiger. Die Rente der Doppelwaise steigt, selbst bei langer Versicherungsdauer bis auf mehr als 10% der Einzahlungen des Angestellten und ca. 5% der Einzahlungen überhaupt; im deutschen Entwurf beträgt sie bei der Doppelwaise noch nicht einmal 4% der Einzahlungen des Versicherten selbst, und nur ca. 2% der Einzahlungen überhaupt. Es ist aber klar, daß sich dieses Verhältnis zu ungunsten des deutschen Gesetzes umsomehr verschieben muß, je k ü r z e r e Zeit der Versicherte Prämien geleistet hat. Wenn man z. B. 10 Jahre nach obigem Schema anwendet, erhält man folgende Relation:

Aktivitätszulage, und zwar vom höchsten Gehalt, außerdem infolge der hochgespannten Erwartungen wegen der Prämien, welche 10% des Gehalts betragen, die Anforderungen an die Versicherung von vornherein größere als in Deutschland. Dies auch deshalb, weil man die Relation zwischen Prämien und Leistungen in der sozialen Versicherung noch nicht an dem Beispiel einer Arbeiterversicherung vor Augen hatte. Daher bemächtigte sich, trotz der weitaus höheren Leistungen, eines großen Teils der Angestellten eine gewaltige Erbitterung über die »diebische« Versicherung. Aehnlich ist auch im Deutschen Reich anzunehmen, daß das Gesetz, einmal in Wirksamkeit getreten oder knapp vor der Verwirklichung sehr großen Widerstand auslösen wird. Erfahrungsgemäß richtet sich die Stimmung der Interessenten nicht nach den technischen Möglichkeiten, sondern nur nach den Erwartungen; diese sind aber gerade bei der Pensionsversicherung der Privatangestellten durch die langjährige Agitation und die übertriebenen Hoffnungen, die man daran knüpfte, sehr hoch gespannt. Daher muß notwendigerweise die Enttäuschung eine sehr große werden. Ein Teil derselben kommt bereits in den schon laut gewordenen Enunziationen zum Ausdruck. Auf sie wird weiter unten des näheren zurückzukommen sein.

Die erwähnten Stimmungen werden nur modifiziert, aber nicht wesentlich geändert dadurch, daß der größte Teil der Versicherten, bei Eintritt der »reichsgesetzlichen« Invalidität, neben der Rente aus dem Pensionsversicherungsgesetz auch noch die allgemeine Invalidenrente aus der Arbeiterversicherung beziehen wird. Vielleicht wird gerade erst das Mißverhältnis zwischen den Prämien und Leistungen der Arbeiter- und der Angestelltenversicherung, das ja dann deutlich in die Augen springen wird (überdies noch gesteigert durch die Gewährung des Reichszuschusses, der ja bei den Renten der Pensionsversicherung nicht gewährt wird), die Unzufriedenheit mit der Angestelltenversicherung erhöhen. Sie mag sich dann auch auf Kreise erstrecken, welche gegenwärtig, als konservative Elemente, zu irgend einem energischen Vorgehen gar nicht bereit wären.

Was die Organisation der Angestelltenversicherung anlangt, so ist der Träger der Versicherung die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte mit dem Sitz in Berlin (§ 97), die den Charakter einer öffentlichen Behörde besitzt (§ 98). Die Reichsversicherungsanstalt wird durch das Direktorium repräsentiert und vertreten (§ 100). Das Direktorium ist eine kollegiale Behörde und steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers (§ 101). Präsident und Mitglieder des Direktoriums sind vom Kaiser auf Vorschlag des

	Prämienleistungen überhaupt	Leistungen des Versicherten	Rente der einfachen Waise	Rente der Doppelwaise
Oesterreichisches Gesetz	1170 M.	390 M.	150 M.	300 M.
Deutscher Entwurf	758,40 M.	379,20 M.	15,16 M.	25,28 M.

Angesichts dieser Zahlen erübrigt es sich, die Leistungen der österreichischen Versicherung gerade dieses Zweiges noch besonders zu betonen. Analog natürlich, wenn auch nicht so kraß bei der Witwenrente.

Bundesrates auf Lebenszeit ernannte Beamte (§ 102). (Die Zahl der Mitglieder des Direktoriums, auch eine Mindestziffer, ist nicht festgesetzt.) Obwohl die Beamten der Reichsversicherungsanstalt Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben, obwohl das Gehalt- und Pensionsetat vom Bundesrat festgesetzt wird, werden sämtliche Ausgaben von der Reichsversicherungsanstalt getragen (§ 103) und der Besoldungs- und Pensionsetat vom Bundesrat festgesetzt, während in Oesterreich der Staat zu den Kosten der Leitung der Pensionsanstalt, insbesondere zur Besoldung der leitenden Beamten der Pensionsanstalt und der Landesstellen (die auch dort von der Regierung ernannt werden) einen Zuschuß bis zu 100 000 K. leistet (§ 37). Dem Direktorium steht als Repräsentanz der Versicherten sowie der Arbeitgeber ein Verwaltungsrat zur Seite (§ 107); dieser besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und Vertretern der versicherten Angestellten und der Arbeitgeber in gleicher Anzahl (mindestens je 12) (§ 109). Die Kompetenz des Verwaltungsrates erstreckte sich nach dem im Bundesrat eingebrachten, also dem ersten Entwurf, (§ 110) insbesondere auf gutachtliche Aeußerungen über Jahresrechnungen und Bilanzen, über Aufstellung und Abänderung des Besoldungs- und Pensionsetats, über die Besetzung erledigter Stellen des Direktoriums mit Ausnahme des Präsidenten, über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken. Der im Reichstag eingebrachte (2.) Entwurf hat infolge der Beschwerden der Angestelltenorganisationen die Kompetenz des Verwaltungsrates erweitert: dieser soll danach das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich beraten; außerdem ist seiner Beschlußfassung vorbehalten 1. die Festsetzung des Voranschlages (wobei er allerdings hinsichtlich der Gehalte und Pensionen der Mitglieder des Direktoriums an die Festsetzung des Bundesrates gebunden ist), 2. die Abnahme des Rechnungsabschlusses und der Bilanzen (§ 108).

Diese Kompetenz ist gegenüber dem ersten Entwurf insofern eine Erweiterung, als die wichtigsten, die Finanz-Gebahrung betreffenden Beschlüsse den Vertretern von Unternehmern und Angestellten vorbehalten bleiben und als ganz generell in allen wichtigen Angelegenheiten der Verwaltungsrat beratende Stimme erhält. — Von einer weitgehenden Selbstverwaltung wäre allerdings auch bei Gesetzwerdung dieses Entwurfes noch keine Rede.

Wählbar in den Verwaltungsrat sind Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Angestellte beschäftigen (§ 113) sowie versicherte Angestellte (§ 114). Die Großjährigkeit ist (neben der Unbescholtenheit) die einzige Voraussetzung (§ 112). Die Wahl zu diesem Ehrenamt kann nur aus den im Gesetz genannten Gründen (§ 116) abgelehnt werden. Die Wahlen in den Verwaltungsrat erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 111), jedoch nicht direkt von den Versicherten, resp. den Arbeitgebern, sondern von den Vertrauensmännern (§ 109).

Der Verwaltungsrat wählt als engere Körperschaft einen Ver-

waltungsausschuß aus seiner Mitte, welcher die Verwaltung der Reichsversicherungsanstalt dauernd beaufsichtigt (§ 121); er besteht aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten. Eines der wichtigsten Rechte der Ausschußmitglieder besteht darin, an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teilnehmen zu dürfen (§ 122).

Neben dem Verwaltungsrat und dem Verwaltungsausschuß wirken Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber in den Renten-Ausschüssen (§ 123). Deren Obliegenheiten bestehen in der Feststellung und Anweisung von Ruhegeld, Renten, Abfindung, in der Entziehung und Einstellung dieser Leistungen, in den Entscheidungen über Einleitung eines Heilverfahrens usw. und endlich darin, in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen. (Diese Befugnis wurde vielleicht deshalb ins Gesetz aufgenommen, weil in Oesterreich die beteiligten Kreise, sowohl Arbeitgeber als Versicherte, den Auskünften resp. Entscheidungen der Pensionsanstalt selbst, also der Behörde, über die Versicherungspflicht keinerlei Bedeutung beigemessen haben und unzählige Rekurse eingebracht wurden. Man glaubt wohl, daß Auskünfte, welche seitens der Vertreter der Versicherten selbst erfolgen, mehr Aussicht haben, als bindend respektiert zu werden.) Den Rentenausschüssen können von der Reichsversicherungsanstalt noch weitere Aufgaben (z. B. Kontrolle der Ruhegeldempfänger und der Entrichtung der Beiträge) übertragen werden (§ 125). Die Rentenausschüsse werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Bundesrates errichtet. An der Spitze der Rentenausschüsse steht ein (vom Reichskanzler ernannter) ständiger Vorsitzender (Obmann), und mindestens ein Stellvertreter. Der Reichskanzler setzt auch die Amtsdauer und die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters fest (§ 130). Der Vorsitzende, welcher die Geschäfte des Rentenausschusses leitet, gilt zugleich als Mitglied desselben (§ 131). Als Vertreter der Arbeitgeber resp. Versicherten wirken die Beisitzer, welche (mindestens 20: § 133) zu gleichen Teilen von den Vertrauensmännern (siehe oben) der Arbeitgeber und versicherten Angestellten gewählt werden (§ 132). Die Wählbarkeit ist jedoch insoferne eingeschränkt, als nur M ä n n e r wählbar sind (§ 135). Als weitere Organe, welche so wie der Verwaltungsrat (indirekt auch der Verwaltungsausschuß) und die Rentenausschüsse von den Vertrauensmännern gewählt werden, fungieren die Schiedsgerichte und Oberschiedsgerichte (§§ 157—170), auf deren Organisation und Funktionen nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Den Unterbau der gesamten Vertretung der Interessenten bilden die je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten und ihren Arbeitgebern für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde, und zwar in der Zahl von mindestens 6 gewählten Vertrauensmänner (§ 146). Wohnen im Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde mehr als 10 000 Versicherte, so kann die oberste Verwaltungsbehörde für je angefangene weitere 10 000 die Zahl der Vertrauensmänner um zwei erhöhen. Auch hier gelten die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 150).

Für die Wählbarkeit gelten im wesentlichen die bereits für die Mitglieder des Direktoriums genannten Voraussetzungen. Auch das Amt des Vertrauensmannes ist ein Ehrenamt.

Im Aufbau der Organisationen ist bemerkenswert, daß die Kompetenz der von den Versicherten resp. Arbeitgebern (durch die Vertrauensmänner gewählten) Rentenausschüsse auf den ersten Blick sehr weit reicht und namentlich die so wichtige Aufgabe der Rentenfestsetzung ihnen ganz überlassen bleibt. In diesen Fragen sind sie auch an die Entscheidungen der Reichsversicherungsanstalt nicht gebunden (§ 124). Allerdings hat sich hier die Regierung durch die Stimme und den Einfluß des ständigen Vorsitzenden entsprechenden Einfluß auf die Entscheidungspraxis gewahrt. —

Diesem Organismus von Behörden für die Pensionsversicherung seien die wesentlichsten Bestimmungen des österreichischen Gesetzes gegenübergestellt: Darnach erfolgt die Durchführung der Versicherung durch die Pensionsanstalt und deren Landesstellen (§ 39); die versicherten Angestellten und Dienstgeber gelten als Mitglieder der Pensionsanstalt. Die Verwaltung der Pensionsanstalt wird geführt vom Vorstand und von der Generalversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (der vom Minister des Innern jeweils auf 5 Jahre ernannt wird: § 45), und 20 Mitgliedern, die je zur Hälfte der Gruppe der Arbeitgeber und der Versicherten angehören. Der Stellvertreter des Präsidenten wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes selbst werden von der Generalversammlung gewählt. Diese wiederum besteht aus den Delegierten der Versicherten und ihrer Arbeitgeber.

Die ganze Geschäftsführung und die Vertretung der Pensionsanstalt obliegt dem Vorstand (§ 47); die von dem Vorstand ernannten, besoldeten Beamten unterstehen auch seiner Disziplinargewalt. Nur die Ernennung und Entlassung des leitenden Beamten und des verantwortlichen Versicherungstechnikers bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 49).

Zur Kompetenz der Generalversammlung — die aus Delegierten besteht, welche von den Ausschüssen der Landesstellen und aus der Mitte der den Landesstellen angehörigen eigenberechtigten Mitglieder gewählt werden — gehört die Wahl des Vorstandes, Beschlußfassung über den Jahresbericht und die Entlastung, Aenderungen des Statuts, Festsetzung der Entlöhnungen für die Funktionäre der Anstalt und Landesstellen usw., Schlußfassung über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien. Als Unterstellen sind die Landesstellen der Pensionsversicherung eingeführt (§ 52), denen der unmittelbare Verkehr mit den Mitgliedern obliegt (§ 53). Die Geschäfte der Landesstellen, deren Obliegenheiten sich zum Teil mit denen der Rentenausschüsse decken, werden von seinem Ausschuß und der Hauptversammlung besorgt. Auch hier wird (analog der Pensionsversicherungsanstalt) nur der Obmann ernannt (vom Minister des Innern, aber nach Einvernehmung des Landesausschusses) und zwar auch nur auf 5 Jahre; der Obmannstellvertreter

wird vom Ausschuß gewählt, der Ausschuß selbst wird von der Hauptversammlung der Landesstelle gewählt. (Die Hauptversammlung besteht aus Delegierten der Versicherten und ihrer Arbeitnehmer. Diese Delegierten werden im schriftlichen Wege, getrennt nach Gruppen (Dienstgeber und Dienstnehmer) aus der Mitte der eigenberechtigten Mitglieder der Landesstellen gewählt.) — Zur Festsetzung der Renten- und Erziehungsbeiträge werden aus der Mitte der Ausschüsse der Landesstellen Rentenkommissionen bestellt. Diese bestehen aus dem Obmann des Ausschusses, resp. seinem Stellvertreter und je einem Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer. Werden die Beschlüsse nicht einstimmig gefaßt, so steht die Entscheidung der Pensionsanstalt zu (§ 60).

Der wesentlichste Unterschied in der Organisation, wie sie der deutsche Entwurf vorsieht und der des österreichischen Gesetzes besteht also, wie ersichtlich, darin, daß die Autonomie der Versicherten, resp. ihrer Arbeitgeber im österreichischen Gesetz viel weiter geht, als im deutschen. Es sind nur die ganz wenigen leitenden Persönlichkeiten, welche vom Kaiser, resp. Minister des Innern ernannt werden, die Geschäfte besorgen überall die Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit, ebenso die Bestellung der Beamten usw. Es fehlt also das im deutschen Entwurf vorgesehene Direktorium, dem gegenüber die Vertreter der Versicherten (Verwaltungsrat) nur beratende Stimmen genießen. Selbst bei Besetzung der leitenden Beamtenstellen haben in Oesterreich die Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber einen bestimmenden Einfluß, das Ministerium nur das Bestätigungsrecht. Die Ernennung der leitenden Persönlichkeiten endlich erfolgt nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf 5 Jahre. All das läßt erkennen, daß die Rechte der Versicherten gegenüber den Bestimmungen des österreichischen Gesetzes ziemlich geringe sind, trotz der erwähnten Vermehrung der Kompetenzen des Verwaltungsrates im zweiten Entwurf. Es ist anzunehmen, daß hier eine sehr eingehende Kritik seitens der Angestelltenorganisationen, aber auch der Arbeitgeber einsetzen wird.

Die Bestimmungen des V. Abschnittes über die Aufbringung der Mittel wurden in ihren wichtigsten Details (Höhe der Prämien usw.) bereits erwähnt. Es ist noch nachzutragen, daß der erste Entwurf selbst, für den Fall, daß die alle 5 Jahre aufgestellte versicherungstechnische Bilanz (§ 176) einen Fehlbetrag ergibt, eine Erhöhung der Beiträge oder Herabsetzung der Leistungen durch ein neues Gesetz vorsah (§ 178). Der zweite Entwurf überläßt es dem Bundesrat in den Fällen der Notwendigkeit eine Remedur zu treffen. Und zwar muß der Bundesrat bei einem Fehlbetrag in der Bilanz die Beiträge erhöhen, bei Ueberschüssen können vom Bundesrat in analoger Weise die künftig zu gewährenden Leistungen erhöht werden (§ 175). Ein neues Gesetz ist also zu keiner dieser Maßnahmen erforderlich. Die Abführung der Beiträge erfolgt (wie im österreichischen Gesetz) durch die Arbeitgeber, welche das Recht

haben, die Beiträge vom Gehalt abzuziehen. Die übrigen Bestimmungen (§ 176—217) betreffen technische Details und die Regelung von Streitigkeiten aus der oder über die Entrichtung der Versicherungsbeiträge. Bei deren Schlichtung kommt den Rentenausschüssen resp. den Schiedsgerichten eine wichtige Rolle zu. Das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt muß mündelsicher verzinslich angelegt werden, und zwar zu mindestens ¼ in Anlehen des Reiches oder der Bundesstaaten (§ 224). Doch ist die Reichsversicherungsanstalt auch berechtigt, ihr Vermögen bis zu ¼ für Unternehmungen anzulegen, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherten zugute kommen (§ 223).

Die eingehenden Bestimmungen über das Verfahren vor den Rentenausschüssen zu erörtern, ist überflüssig, zumal sie sich eng an die entsprechenden Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung anlehnen; ebenso die Bestimmungen über das Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Oberschiedsgericht, sowie über die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 227—309). Diese Bestimmungen dürften in den Kreisen der Interessenten nicht auf erheblichen Widerspruch stoßen, es müßte denn sein die ziemlich einschränkenden Bestimmungen über die Revision der schiedsgerichtlichen Urteile (§ 279 ff.).

Der 7. Abschnitt (§ 312—316) beschäftigt sich mit der Auszahlung der Leistungen, welche durch die Post erfolgt. Der 8. enthält Bestimmungen über Behörden (Mitwirkung der Behörden an der Versicherung der Privatangestellten), Rechtshilfe, Fristen, Zustellungen, Gebühren und Stempel, Verbote und Strafen, ausländische Gesetzgebung (317—358).

Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen des 9. Abschnittes, insbesondere die über die privaten Pensionseinrichtungen. Danach können Fabrik-, Seemanns- und ähnliche Kasseneinrichtungen auf die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach diesem Gesetz versicherten Mitgliedern gewähren, die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen — unter der Voraussetzung, daß s i e die Beiträge aus den Mitteln der Kasse entrichten und die Arbeitgeber mindestens die Hälfte der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Beiträge auch wirklich leisten. Die entsprechenden Leistungen werden dann von der Reichsversicherungsanstalt an die Kasse oder unmittelbar an den Berechtigten gewährt. Die sonstigen Leistungen des Gesetzes werden den versicherten Kassamitgliedern unmittelbar gewährt (§ 362). — Als Uebergangsbestimmung für diese Kassen gilt: Wenn der Versicherungsfall vor Ablauf der Wartezeit (10 Jahre) eintritt, so sollte die Reichsversicherungsanstalt zur Bestreitung der Kassenleistungen nach dem ersten Entwurf einen einmaligen Zuschuß in der Höhe der den entrichteten Beiträgen entsprechenden Prämienreserve leisten (§ 363/4). Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf will die Schwierigkeiten in der Berechnung der Prämienreserve vermeiden und schlägt daher vor: daß die Reichsversicherungsanstalt in diesem Falle zur Bestreitung der Kassenleistungen einen einmaligen Zuschuß in Höhe der Nettobeiträge

mit Einschluß der rechnungsmäßigen Zinsen und Zinseszinsen leistet (§ 363). Nach dem Entwurf haben ferner Fabrik-, Seemanns- und andere Kassen die Möglichkeit, die gesetzmäßigen Leistungen, welche sie bewilligt haben, gegen Einzahlung des Deckungskapitals auf die Reichsversicherungsanstalt zu übertragen (§ 364). Es gehen dann alle Bestände der Spezialkassen auf die Reichsversicherungsanstalt über, die dadurch gehalten ist, von den Kassen übernommene Verpflichtungen zu erfüllen.

Bezüglich der Versicherungsverträge mit privaten Lebensversicherungsanstalten, durch welche Angestellte zur Zeit der Veröffentlichung dieses Gesetzes versichert sind, wird bestimmt, daß Angestellte auf ihren Antrag von der Beitragsleistung zur staatlichen Pensionsversicherung befreit werden können, wenn die Beiträge für die Versicherung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beitrag nach dem Pensionsversicherungsgesetz erreichen (§ 381). Die Arbeitgeber sind auch in solchen Fällen verpflichtet, den auf sie entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen (wofür dem Versicherten die halben Leistungen des Gesetzes gewährt werden). — Hat der Arbeitgeber zu den Beiträgen für Versicherungen seiner Angestellten Zuschüsse geleistet, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen (§ 383). —

Die Bestimmungen bezüglich der besonderen Pensionseinrichtungen (insbesondere Werkskassen) des ersten Entwurfes wurden von vielen Angestelltenorganisationen als »Befreiung aus der Knechtung« freudig begrüßt, hingegen von den Unternehmerorganisationen sehr bekämpft. Ebenso wurden die Bestimmungen bezüglich der Versicherungsverträge mit privaten Lebensversicherungsunternehmungen von einzelnen Privatangestelltenorganisationen, welche selbst Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit darstellen (z. B. der deutsche Privatbeamtenverein) auf das heftigste angegriffen (siehe unten). Das führte auch zu einer Aenderung dieser Bestimmungen in dem Entwurf, welcher dem Reichstag selbst vorgelegt wurde — und das ist auch der einzige wichtigere Punkt, in welchem eine Abänderung des ursprünglich (im Januar 1911) dem Bundesrat vorgelegten Entwurfes vorgenommen wurde. Damit nähert sich in diesem Punkte der Entwurf sehr dem österreichischen Gesetz, das in weitgehendem Maße Ersatzeinrichtungen und selbst Ersatzverträge zuläßt, ein Moment, das von den Freunden des österreichischen Gesetzes, ebenso wie von den Verteidigern der Pensionsversicherung in Deutschland bekämpft wurde. Nach dem österreichischen Gesetz wird nämlich der Versicherungspflicht auch durch Versicherung bei einem Ersatzinstitute (§ 65) oder durch Ersatzverträge (§ 66) Genüge geleistet. Als solche Ersatzinstitute müssen Pensionsinstitute von Unternehmungen, Pensions- und Provisionskassen und dergl. und bestehende registrierte Hilfskassen bei Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen anerkannt werden. In analoger Weise ist auch die Anerkennung von Ersatzverträgen vorgesehen. In allen diesen Fällen erhält die

Pensionsanstalt selbst keinerlei Beiträge, weder von den Versicherten, noch den Arbeitgebern, sie ist nur gehalten, die Kontrolle für die Versicherten auszuüben usw. Gerade diese Bestimmungen des Gesetzes erklären die Schwierigkeiten, welche sich der Durchsetzung der Pensionsversicherung in Oesterreich entgegengestellt haben: Denn die Versicherung bei den Ersatzinstituten erschwert die Kontrolle und Verwaltung, verteuert dieselbe und belastet auf diese Weise die Pensionsanstalt, ohne ihr Erträgnisse zuzuführen [57]). Gerade deshalb ist es bemerkenswert, daß die deutsche Regierung die Beschwerden der Unternehmer (insbesondere des Zentralverbandes der Industriellen) für so berechtigt anerkannte, daß sie an diesem wichtigen Punkt eine radikale Abänderung des ersten Entwurfes vornahm, welche sich sehr dem österreichischen Standpunkt annähert. Der zweite Entwurf, der dem Reichstag zugegangen ist, schlägt nämlich vor (§ 367), daß der Bundesrat auf Antrag bestimmen könne, daß Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen auch als Ersatzkassen zugelassen werden können. Als Ersatzkassen werden nur solche zugelassen, welche vor Verkündigung des Privatbeamtenversicherungsgesetzes errichtet sind, und sämtliche Versicherungspflichtigen der Unternehmungen, für die sie errichtet sind, aufnehmen (§ 368). Die Kassenleistungen müssen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein (§ 369) z. B. auch durch Rückversicherung bei einem vom Reichsamt des Innern als leistungsfähig anerkannten Rückversicherungsverband. Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Kassen müssen mindestens den reichsgesetzlichen Beiträgen gleichkommen. Dabei sind die von den Arbeitgebern gemachten besonderen Zuwendungen anzurechnen (§ 370). Den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Entscheidung über die Gewährung der Kassenleistungen eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein (§ 371). — Diese Bestimmungen unterscheiden sich im wesentlichen von denen des österreichischen Gesetzes nur insofern, als sie die weitere Errichtung von Ersatzeinrichtungen nach Inkrafttreten des Gesetzes ausschließen. Aber trotzdem beinhalten sie eine Durchbrechung des Prinzips, die Gesamtheit der versicherungspflichtigen Angestellten bei der Reichsversicherungsanstalt zu vereinigen und daher durch möglichste Ausdehnung des Riskenkreises die Sicherstellung der Leistungen zu garantieren. Gerade die Anerkennung der Ersatzeinrichtungen, selbst in dem gegenüber dem österreichischen Gesetz etwas reduzierten Umfang, ist geeignet, die Reichsversicherungsanstalt von den wertvollen Risken zu entblößen und daher ihre finanzielle Situation zu gefährden.

[57]) Hierüber des näheren im Bericht über die Entwickelung der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte, erstattet der ersten ordentlichen Generalversammlung zufolge Vorstandsbeschluß vom 3. VII. 09 S. 15—19 und im Bericht der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte über die erste Gebahrungs-Periode, das ist vom 1. I. — 31. XII. 09, erstattet der 2. ordentlichen Generalversammlung, S. 53/4.

Dies die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfes, wie er derzeit dem deutschen Reichstag vorliegt. Er entspricht im wesentlichen den Prinzipien der mehrfach erwähnten zweiten Denkschrift, geht jedoch namentlich in den Beiträgen und Leistungen nicht so weit. Diesem Punkt wendet sich auch vor allem die Kritik der Interessenten zu. Sie hat sofort nach Bekanntwerden des Entwurfes eingesetzt und es wird nun zu zeigen sein, welche Aufnahme der Entwurf bei den Vertretern der Sozialpolitik, bei Angestellten- und Unternehmerorganisationen gefunden hat. Sie ist durchwegs die Konsequenz der schon eingangs angedeuteten prinzipiellen Standpunkte, aber deshalb wichtig, weil sie vielleicht zu manchen Abänderungen des Gesetzes Anlaß geben wird.

VI. Kapitel.

Die Beurteilung des Regierungsentwurfes einer Pensionsversicherung für Privatangestellte durch die Interessentenorganisationen.

Die Kritik, welche sofort nach Bekanntwerden des Entwurfes einsetzte, beschäftigte sich hauptsächlich mit den prinzipiellen Fragen; mit der Frage, ob Sonderkasse oder Ausbau, mit dem Problem von Prämie und Leistung, mit den Organisationsfragen, den Fragen der Ersatzinstitute usw. Am wichtigsten für die Aussichten des Entwurfes sind — schon aus Gründen der derzeitigen politischen Situation — die Aeußerungen der Angestelltenorganisationen selbst. Von diesen verhalten sich, wie bereits aus dem im Archiv Bd. XXXI. S. 252 ff. Gesagten hervorgeht, der »Hauptausschuß« und die ihm angeschlossenen Verbände in der Hauptsache zustimmend. Hingegen die »Freie Vereinigung« und deren Organisationen rundweg ablehnend.

Gleich nach dem Bekanntwerden des Entwurfes trat die Siebenerkommission des Hauptausschusses zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatangestellte (27./8. I. 1911) in Berlin zusammen, um zum Entwurf Stellung zu nehmen [58]). Die Kommission begrüßte den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte als eine gute und brauchbare Grundlage für die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten, der im wesentlichen den Wünschen des Hauptausschusses entspreche. In folgenden Punkten wurde beschlossen, Abänderungen zu beantragen: die Begrenzung der Versicherungspflicht mit einem Einkommen von 5000 M. möge fallen gelassen werden. Ferner soll eine Befreiung von der Versicherungspflicht für Beamte des Reiches, der Bundesstaaten, Gemeinden usw. nicht eintreten, soferne diese Beamten auf Privatdienstvertrag angestellt sind, ohne eine Pensionsberechtigung nach

[58]) Die deutsche Handelswacht, 20. II. 1911. Diese Stellungnahme bezieht sich natürlich auf den ersten, beim Bundesrat eingebrachten Entwurf, der jedoch (von der Frage der Ersatzkassen abgesehen) keine wesentlichen Veränderungen mehr erfuhr. Die Zitierung aber erfolgt nun hier nach dem zweiten Entwurf.

den Sätzen dieses Gesetzes gewährleistet zu erhalten. (Der Entwurf schlägt bekanntlich vor, die Befreiung von der Versicherungspflicht schon dann auszusprechen, wenn Versorgung nach den Ansätzen der ersten Gehaltsklasse gewährt wird.) Ferner wird verlangt, daß als Beitragsmonate im Sinne des § 50 (also hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Anwartschaften) auch die Kalendermonate, während welcher der Versicherte nachweislich stellenlos war, angerechnet werden sollen. Einer alten Forderung des Hauptausschusses entspricht das Postulat, das wieder geltend gemacht wird, daß eine Rückvergütung von Beiträgen unter keinen Umständen stattfinden soll. Diese sieht nämlich der Entwurf für den Fall vor, daß sich der Versicherte selbständig macht und daß bereits 60 Beitragsmonate abgelaufen sind (§ 64, im zweiten Entwurf § 62). In diesem Fall solle er die Hälfte der Beiträge zurückerhalten. Das entspricht auch der Bestimmung des österreichischen Gesetzes, wonach gleichfalls mit dem Aufgeben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der Angestellte das Recht auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Beiträge hat. Der Siebener-Ausschuß macht geltend, daß sehr häufig unbesonnenerweise Geschäftsgründungen vorkämen und daß bald darauf der frühere Angestellte wiederum in die Notwendigkeit versetzt werde, als Angestellter tätig zu sein. In diesem Falle müßte er in der Pensionsversicherung wieder von vorne beginnen. Das könne nur durch den Ausschluß einer jeden Rückzahlung von Beiträgen verhindert werden. Auch bei weiblichen Versicherten soll naturgemäß beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung auf ihren Antrag nur nach Wahl eine sofort beginnende oder eine aufgeschobene Leibrente gewährt werden, während der Entwurf außerdem Erstattung der Beiträge oder Aufrechthaltung der erworbenen Anwartschaften vorsieht (§ 61, 63). Des weiteren fordert der Hauptausschuß, daß zur Anlage des Vermögens (§ 217 ff.) die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich sein soll. Dem wurde späterhin (im 2. Entwurf) durch die allgemeine Fassung des § 108, wonach der Verwaltungsrat das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten habe, Rechnung getragen. Der Entwurf schreibt vor, daß in die Rentenausschüsse nur männliche Versicherte wählbar sein sollen (§ 135). Die Siebenerkommission tritt auch hier für die Wählbarkeit weiblicher Versicherter ein. Den bestehenden Pensionskassen der Berufsverbände soll ermöglicht werden, auf ihren Wunsch eine Uebernahme dieser Kassen durch die Reichsversicherungsanstalt mit Zustimmung des Bundesrates herbeizuführen.

Der wichtigste Antrag des Hauptausschusses aber bezieht sich auf die Höhe der Prämien. Wohl hauptsächlich infolge der ganz geringfügigen Leistungen, die der Entwurf bietet, wird neuerdings auf die Bereitwilligkeit hingewiesen, 8—10% des durchschnittlichen Einkommens (nicht bloß des Mindesteinkommens einer jeden Gehaltsstufe) an Beiträgen zu leisten. Es wird die Regierung aufgefordert, die Beiträge entsprechend zu erhöhen und zwar auf folgende Sätze:

Gehaltsklasse	Gehalt	Durchschnittssatz des versicherten Monatseink.	Monatsprämie nach der Regierungsvorlage	Monatsprämie nach d. Vorschl. der Siebenerkommission
A	— 550 M.	35	1,60 M.	2 M.
B	550— 850 »	60	3,20 »	4 »
C	850—1150 »	85	4,80 »	6 »
D	1150—1500 »	110	6,80 »	8 »
E	1500—2000 »	140	9,60 »	11 »
F	2000—3000 »	175	13,20 »	15 »
G	3000—4000 »	225	16,60 »	18 »
H	4000—5000 »	290	20,00 »	23 »
J	über 5000 »	375	26,60 »	30 »

Auch die vom Siebenerausschuß geforderten Beitragssätze würden nach der vom Entwurf vorgeschlagenen Rentenberechnung noch immer keine erheblich höheren Renten gewähren, wenn auch immerhin eine Annäherung an die Prinzipien der Denkschrift stattfinden würde. Und es muß betont werden, daß sich der Siebenerausschuß gegen die Rechnungsgrundlagen des Entwurfs nicht wendet, daß er dieselben akzeptiert und eine Erhöhung der Leistungen nur bei Erhöhung der Beiträge verlangt.

Wie ersichtlich, bewegen sich die Forderungen des Siebenerausschusses ganz in den bisher von ihm vertretenen Bahnen. Aber es fällt auf, daß sich die Vertreter des Hauptausschusses anscheinend mit den prozentuell gegenüber den ursprünglichen Forderungen geringen Leistungen bereits zufrieden gegeben haben. Namentlich fehlt, wie bisher auch jetzt in der Diskussion irgend ein Hinweis auf die weit höheren Leistungen des österreichischen Gesetzes, das denselben (technischen) Ausgangspunkt hatte. Das von der Regierung bereits jetzt Gebotene scheint dem Hauptausschuß so wichtig, daß er eine baldige Gesetzwerdung, jedenfalls noch in dieser Reichstagsperiode wünscht.

In ähnlichem Sinne wie der Hauptausschuß äußert sich auch das Organ des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes [59]). Es schreibt die Einführung der Gehaltsgrenze von 5000 M. dem Einfluß der Handelskammer und vor allem der Lebensversicherungsanstalten zu, die Ermäßigung der Beiträge gleichfalls dem Einfluß der Unternehmerorganisationen und der »freien Vereinigung«. Des ferneren verlangt das Organ Verbesserungen in der Frage der Einleitung des Heilverfahrens. Dieses dürfte nicht bloß auf Kosten der Reichsversicherungsanstalt erfolgen, sondern ebenso auf Kosten der allgemeinen Invalidenversicherung, die ja mit der Reichsversicherungsanstalt ein identisches Interesse an dem Erfolg des Heilverfahrens habe. Im übrigen enthält die Deutsche Handelswacht keinerlei über die Beschlüsse des Siebenerausschusses hinausgehenden Forderungen. Besondere Billigung finden die Bestimmungen bezüglich der Verwaltung, die »sich von ängstlicher Bureaukratisierung fernhalte und nicht den Bleiklumpen eines viel zu großen Behördenapparates mit sich herumschleppe, wie das bei der österreichi-

[59]) Die deutsche Handelswacht, 5. II. 1911.

schen Angestelltenversicherung der Fall sei«[60]). Ebenso wurden die Bestimmungen bezüglich der Zulassung von Ersatzkassen und der Erledigung bestehender Versicherungsverträge freudig begrüßt.

Um dem Standpunkt des »Hauptausschusses« nach außen hin Geltung zu verschaffen, und auch die Angestelltenschaft selbst für denselben lebhafter zu interessieren, wurde am 19. II. 1911 in Berlin der Dritte Deutsche Privatbeamtentag abgehalten. Der Hauptausschuß legte die oben wiedergegebenen Wünsche seiner Siebenerkommission mit unwesentlichen Aenderungen dem Privatangestelltentage vor, der sie zum Beschluß erhob und in einer Resolution forderte, die Vorlage möge noch im gegenwärtigen Reichstag verabschiedet werden.

Den entgegengesetzten Standpunkt zum Hauptausschuß vertreten die in der »Freien Vereinigung« zusammengeschlossenen Verbände der Privatangestellten. So veranstaltete der »Bund der technisch-industriellen Beamten« zu Ende Januar eine Versammlung von Angestellten in Berlin, die sich mit dem Entwurf eingehend befaßte[61]). Die dort gefaßten Beschlüsse geben den Standpunkt der freien Vereinigung wieder. In der Resolution heißt es u. a.:

»In dem vorliegenden Entwurf kann die Versammlung eine Erfüllung ihrer Wünsche nicht erblicken. Im Widerspruch mit den wiederholten Versprechungen der Regierung bleiben die in Aussicht gestellten Leistungen beträchtlich hinter den bescheidensten Forderungen der Angestellten zurück. Da außerdem das Versprechen freiester Selbstverwaltung nicht erfüllt wurde, sondern vielmehr ein äußerst schwerfälliger, durch und durch bureaukratischer und entsprechend kostspieliger Verwaltungsapparat vorgesehen ist, enttäuscht der Regierungsentwurf gerade in den beiden Punkten, die bisher als die größten Vorzüge der Sonderkassa hingestellt wurden.« Weiterhin wurde bemängelt: die unklare Abgrenzung des Personenkreises, welche z. B. die Techniker nicht erwähne, die unberechtigte Privilegierung behördlicher Arbeitgeber usw. Die Entschließung bezweifelt sodann, daß auf Grund dieses Entwurfes noch eine Berücksichtigung der Interessen der Angestellten möglich sei und bedauert, daß Regierung und Reichstag es »versäumt haben, die Wünsche der Privatangestellten in der Reichsversicherungsordnung durch einen großzügigen Ausbau der Invalidenversicherung zu erfüllen.«

Ferner hat die »Freie Vereinigung« gleichzeitig mit dem oben erwähnten Privatbeamtentag eine Kundgebung veranstaltet[62]), welche dem eben charakterisierten Standpunkt in einer Resolution Ausdruck verlieh. Nur wurde ganz besonders scharf betont, daß die Geringfügigkeit der Leistungen umsomehr enttäuschen müsse, als die Höhe der Beiträge die Grenze dessen erreiche — in den einzelnen

---

[60]) Wir hatten oben Gelegenheit, zu zeigen, daß gerade die Organisation des österreichischen Gesetzes eine viel weitergehende Autonomie der Interessenten in der Versicherung beinhalte.

[61]) Soziale Praxis, 9. II. 1911.

[62]) Deutsche Industriebeamtenzeitung, 24. II. 1911.

Klassen sogar überschreite — was die Masse der Angestellten ohne bedenkliche Einschränkung der Lebenshaltung für eine staatliche Zwangsversicherung aufzubringen vermöge. Es wird des ferneren auf die staatliche Invalidenversicherung hingewiesen, die bei niedrigeren Beiträgen und anderen Berechnungsgrundsätzen die gleichen oder noch höhere Leistungen zu erzielen imstande sei. Prinzipiell wird neuerdings der Ausbau der Invalidenversicherung bei Gelegenheit der Reichsversicherungsordnung gewünscht.

Den energischesten Ausdruck hat der Standpunkt der »Freien Vereinigung« in einem im Februar 1911 ausgegebenen Flugblatt gefunden [63]). Hier wird der Entwurf als »sozialpolitischer Wechselbalg« bezeichnet, als »Verlegenheitsprodukt, um die immer stürmischer drängenden Privatangestellten zu beruhigen und die Mißstimmung der wertvollen Wählermassen vor Ablauf der Legislaturperiode einzudämmen«. Das Flugblatt schätzt die Rente nach dem Regierungsentwurf auf 25, 30, im Höchstfall auf 35% des Gehalts [64]). Auch auf die große Bedeutung, welche den ersten Beiträgen (infolge der doppelten Anrechnung für den Grundbetrag) zukomme, wird hingewiesen. Ferner wird betont, daß offiziell zu Unrecht mit 40, von seiten des Hauptausschusses sogar mit 48 Dienstjahren gerechnet werde, dies auch für die Witwen- und Waisenrenten. Man müsse aber mit einer erheblich kürzeren Versicherungsdauer rechnen (besonders bei Technikern und Werkmeistern, die erst viel später in versicherungspflichtige Stellungen kommen) und dann erhalte man ganz klägliche Resultate.

Die »Freie Vereinigung« gibt ferner der Befürchtung Ausdruck, daß infolge der Schaffung eines eigenen Invaliditätsbegriffs in der Angestelltenversicherung, der Begriff der Invalidität in der allgemeinen Versicherung noch viel engherziger werde ausgelegt werden. Es sei also zu befürchten, daß diejenigen Versicherten, welche aus der Pensionsanstalt Renten erhalten, nur höchst selten solche aus der allgemeinen Versicherung werden durchsetzen können (eine Befürchtung, welche angesichts der Bestrebungen seitens der Aufsichtsbehörden, die Rentenlast durch möglichst strikte Interpretation des Gesetzes herabzudrücken, nur allzu berechtigt erscheint). An der Unzulänglichkeit der Leistungen sei einzig und allein die Organisationsform schuld, nicht aber das Ausmaß der Beiträge. In der energischesten Form wird nochmals die Forderung auf Ausbau der Invalidenversicherung gestellt.

Eine eingehende Darstellung und Begründung erfuhr der Standpunkt der »Freien Vereinigung« nochmals auf dem VI. ordentlichen Bundestag des Bundes der technisch-industriellen Beamten, der am

---

[63]) Das Flugblatt ist betitelt: »Die genarrten Angestellten!« und herausgegeben von der »Freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten«.

[64]) Hiefür werden viele konkrete Beispiele gegeben und auch gezeigt, daß die natürliche Gehaltsentwickelung diesen Prozentsatz noch erniedrige.

16. und 17. April 1911 in Berlin stattfand [65]). Neben den bereits erwähnten Argumenten wird bezweifelt, daß die Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge wirklich zahlen werden. Es fehle ja an Organisationen, die imstande wären, einer Reduktion der Gehälter wirksam entgegenzutreten. In mehreren Beispielen wird darzulegen versucht, daß die Renten nach dem Entwurf durchschnittlich selbst nach 40 Dienstjahren nur 27% des Höchsteinkommens betragen, während die Staatsbeamten nach 40 Dienstjahren 75% ihres zuletzt bezogenen, also höchsten Gehaltes bekommen. Nach 30 Dienstjahren betrage das Ruhegeld gar nur 20% des höchsten Gehaltes.

Wenn darauf hingewiesen werde, daß die Rente schon gewährt werde, wenn der Angestellte noch arbeitsfähig sei, so sei gerade dieser Standpunkt außerordentlich gefährlich: die Rentenempfänger werden dadurch zu den ärgsten Lohndrückern für die arbeitenden Angestellten. Sie können, mehr als jetzt, eben weil sie im Genuß der Rente sind, die Gehalte unterbieten. Die Arbeitgeber werden sich geradezu darauf einrichten, Rentenempfänger für gewisse Arbeiten heranzuziehen, schon wegen des geringeren Entgeltes und weil für diese keine Versicherungsbeiträge zu bezahlen seien. Endlich bestehe die Gefahr, daß schon die Gewährung der Renten an sich — ohne Rücksicht auf deren geringes Ausmaß, den Zustrom zur Privatbeamtenschaft außerordentlich steigern, namentlich auch die Arbeiter veranlassen werde, ihre Söhne dieser Laufbahn zuzuführen [66]). — Besonders enttäusche die Form, in der die Mitwirkung der Versicherten an der Verwaltung geregelt werden soll. Es werden die großen Machtbefugnisse der vom Kaiser oder Reichskanzler ernannten Beamten erwähnt und es wird die Bedeutungslosigkeit des Verwaltungsrates, der sich »nur auf Erfordern gutachtlich äußern« dürfe, hervorgehoben. Ueberdies stehe an der Spitze des Verwaltungsrates der Präsident des Direktoriums, der auch die Leitung der Geschäfte habe. Auch die Teilnahme des Verwaltungsausschusses an den Sitzungen des Direktoriums mit b e r a t e n d e r Stimme ändere nichts, solange den Vertretern der Versicherten keinerlei Einfluß auf die Anstellung und Entlassung der Mitglieder des Direktoriums und der Beamtenschaft eingeräumt sei. Auch die Befugnisse der Versicherten in den Rentenausschüssen reichen nicht weit. Der vom Reichskanzler ernannte Vorsitzende habe einen sehr bedeutenden Einfluß (durch die Vorbereitung aller Entscheidungen) und dieser sei von den Mitgliedern der Rentenausschüsse vollkommen unabhängig. Wenn auch § 126 (§ 124 des 2. Entwurfes) ausdrücklich bestimme, daß die Rentenausschüsse an die Weisungen der Reichsversicherungsanstalt in der Rentenbemessung usw. nicht gebunden

---

[65]) Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten, Nr. 20, insbes. S. 36 ff.

[66]) Dieses Argument spricht natürlich gegen j e d e Privatbeamtenversicherung, wenn auch die Form der Sonderversicherung diese Befürchtung besonders nahe legt. Im übrigen wird von den Unternehmern in analoger Weise argumentiert: daß die Versicherung eine erhebliche Schwächung des Unternehmungsgeistes mit sich bringen werde.

seien, so würde doch auch hier bald — bei ungünstiger Finanzlage — der von der Praxis der Invalidenversicherung her bekannte Brauch der »Bereisungen« die von der Regierung gewünschte Wirkung üben.

Auch die rechnerischen Grundlagen des Regierungsentwurfes wurden auf diesem Bundestag der technisch-industriellen Beamten (und das ist auch der Standpunkt der »freien Vereinigung«) angegriffen. Es wurde darauf hingewiesen, daß nach den Ergebnissen der Jaeckelschen Statistik die Privatangestellten im Verhältnis zur Gesamtheit der Bevölkerung, was insbesondere aus dem Prozentsatz der Militäruntauglichen hervorgehe, in gesundheitlicher Hinsicht hinter der Gesamtbevölkerung weit zurückstehen[67]). Daher könne das Risiko, das bei den Privatangestellten gegeben sei, nicht mit dem des Nichtzugpersonals der Eisenbahnen verglichen werden. Dazu komme noch die Unsicherheit der Existenz, die ständige Sorge um das tägliche Brot, welche die Kräfte des Privatangestellten viel schneller zerrütte. Dadurch aber werde das Invaliditätsrisiko größer. Daher sei es sicher, daß die Pensionsversicherung binnen wenigen Jahren ein Fiasko erleben müsse. Bei der Revision werden entweder die Beiträge erhöht, oder die Renten herabgesetzt werden müssen [68]). Die Verhältnisse werden sich nach dieser Hinsicht bei Einführung der Sonderversicherung noch verschlechtern, weil die körperlich Schwachen sich vor allem dieser Tätigkeit zuwenden werden, um der Sorge für ihre Zukunft enthoben zu sein.

Mit allem Nachdruck wird nochmals prinzipiell die Forderung

---

[67]) Nach der Jäckelschen Statistik waren im Durchschnitt aller Stellungspflichtigen untauglich im Jahre 1904: 6,9 %, von den technischen Privatangestellten (1907): 28,4 %.

[68]) Als Kritik des Gesetzes sind diese Momente gewiß bemerkenswert. Nur wäre die Konsequenz, daß eben die Privatangestellten versicherungstechnisch überhaupt ein sehr schlechtes Material sind. Dann aber können höhere Leistungen in der Sonderkasse bei den Beiträgen des Entwurfs natürlich nicht gefordert werden (es müßte denn sein mit erheblichem Staatszuschuß). Aber es muß sich dann für die Hauptinteressenten an der allgemeinen Invalidenversicherung, die Arbeiterschaft, die Frage ergeben, ob nicht sie die Kosten der Privatbeamtenversicherung im Falle eines Ausbaues zu tragen hätten. Schließlich kann, rein prinzipiell, im Hinblick auf die Leistungen gesprochen, und wenn man auf dem Standpunkt steht, daß die Renten der Privatbeamten (soweit kein Staatszuschuß hinzutritt) von diesen selbst zu decken sind, die einzige Differenz zwischen Sonderkassa und Ausbau in den Verwaltungskosten liegen. (Nochmals betont: mit Hinblick auf die Leistungen; daß andere, sehr schwerwiegende Differenzen auch mitsprechen, ist selbstverständlich und wurde bereits mehrfach hervorgehoben). Viele der erwähnten Argumente des »Bundes« und der »Freien Vereinigung« sprechen also eigentlich gegen die Leistungsfähigkeit einer jeden Art von Angestelltenversicherung. — Was endlich den Hinweis auf die Militäruntauglichkeit der Privatangestellten anlangt, so ist diese nicht notwendigerweise versicherungstechnisch von Belang: denn entscheidend ist die Absterbeordnung und die Zahl derer, welche eine Invalidenrente beanspruchen können. Gerade bei prozentuell hoher Militäruntauglichkeit kann eine Sterblichkeit in relativ jungen Jahren und damit eine geringe Invaliditätswahrscheinlichkeit gegeben sein.

des Ausbaus der allgemeinen Invalidenversicherung vertreten und betont, daß an dem ungünstigen Verhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen in dem Regierungsentwurf zu einem recht erheblichen Teil die Sonderkassa mit ihren hohen Verwaltungskosten Schuld trage. Der große allgemeine Betrieb würde billiger arbeiten als die Sonderkassa [69]). Dieser allgemeine Hinweis auf die Vorteile der Arbeiterversicherung wird ergänzt durch Heranziehung von Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Diese beweise, daß im Rahmen der allgemeinen Reichsversicherung viel günstigere Renten gewährt werden können als in der Sonderversicherung [70]).

---

[69]) Es wurde bereits angedeutet, daß dieses Argument, so zutreffend es sein mag, doch nicht gestattet, anzunehmen, daß in der allgemeinen Versicherung eine wesentlich günstigere Relation zwischen Leistungen und Beiträgen sich werde herstellen lassen. Die technischen Berechnungsgrundlagen aber werden auch von der freien Vereinigung nicht angegriffen, im Gegenteil hebt sie ja hervor, daß die Sonderversicherung nicht einmal die in der Regierungsvorlage versprochenen Leistungen werde gewähren können. Selbst die auf dem Verbandstag erwähnte, ganz unglaubwürdig große Differenz in den Verwaltungskosten der allgemeinen und Sonderversicherung (danach sollen sich die Verwaltungskosten per Jahr und Person in der allg. Versicherung auf 1—1,10 M., in der Sonderversicherung auf 8,23 M. belaufen) würde noch keine erhebliche Erhöhung der Leistungen gestatten: sollen doch die Prämien für 1½ Million Versicherter 150 Millionen M. betragen; dann würden die Ausgaben für die Verwaltungskosten in der allg. Versicherung 1½—1¾ in der Sonderversicherung 12 Millionen M. betragen. Die Differenz wäre, absolut betrachtet, sehr erheblich, nämlich 10 Millionen M., das sind aber doch erst ca. 6% der Prämien. Und infolgedessen könnten auch bei dieser exorbitant großen Differenz selbst im Ausbau die Leistungen — bei Anerkennung der Rechnungsgrundlagen des Entwurfs — nur in diesem Verhältnis, als um 6% erhöht werden. Es würde also z. B. die Invalidenrente anstatt 27% des letzten Gehaltes (nach der Berechnung der freien Vereinigung) im Durchschnitt nach 40 Dienstjahren ca. 28½% betragen können usw. oder mit anderen Worten, es müßten die Renten für die Gruppe der Angestellten zu erheblichem Teile aus den Beiträgen der großen Menge der Versicherten, der Arbeiterschaft gedeckt werden.

[70]) Hierüber auch Deutsche Industriebeamtenzeitung, 5. V. 1911. Nach § 1453 der RVO. können nämlich alle Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten (also bis zur Gehaltsgrenze von 3000 M.) zu jeder Zeit und in beliebiger Anzahl Zusatzmarken im Werte von je 1 M. kleben. Für jede Marke, also auf je 1 M. erhält der Versicherte eine Zusatzrente, welche so oftmals 2 Pf. beträgt, als Jahre seit der Verwendung der Marken verflossen sind. Danach ergeben sich z. B. bei regelmäßiger Beitragsleistung von je 100 M. jährlich bei Eintritt der Invalidität folgende Renten in der Sonderkasse der Privatbeamtenversicherung und in der Zusatzversicherung der Reichsversicherungsordnung:

	in der Sonderkassa	in d. Zusatzvers. d. RVO.
nach 10 J.	250 M.	110 M.
» 20 »	375 »	420 »
» 30 »	500 »	930 »
» 40 »	625 »	1640 »
» 50 »	750 »	2550 »

So frappant die in Anm. 40) angeführte Gegenüberstellung auf den ersten Blick wirkt, so muß ihr gegenüber doch bemerkt werden, daß auch die Reichsversicherungsordnung diese Zusatzversicherung nur bis zu einem Einkommen von 3000 M. vorsieht, bis zu welchem die Zusatzversicherung nicht in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden dürfte. Diese freiwillige Zusatzversicherung, die ganz analog gedacht ist wie die derzeit bestehende Möglichkeit, durch Bezahlung eines höheren Beitrags den Grund- und Steigerungsbetrag zu erhöhen, ist eben wirtschaftlich nur möglich auf der Basis, daß sie nur sehr wenig benutzt wird, und daß das Material die Riskengemeinschaft der derzeitigen Arbeiterversicherung bildet. Bei regelmäßiger Anwendung und insbesondere bei Einbeziehung der Gehaltsklassen bis 5000 M. dürfte eine derartige Rentenfestsetzung schon unmöglich werden [71]). —

Wenn so in der Argumentation gegen die Sonderkassa technische Momente in den Vordergrund gerückt werden, so wird schließlich doch auch betont, daß es nicht angehe, die Privatangestellten von der großen Mehrheit der Arbeitnehmer abzusondern. Die Angestellten sollten — wird ausgeführt — ihre Zugehörigkeit zu der großen Masse aller Arbeitnehmer erkennen und Schulter an Schulter mit ihnen für eine einheitliche, systematisch durchgeführte Sozialpolitik kämpfen. Wenn das nicht geschehe, werden nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Privatangestellten mit leeren Händen ausgehen. So ist der letzte, und im Bewußtsein der führenden Gruppen wohl auch sehr schwerwiegende Grund auch hier kein »rein technischer«. Es kann ja gar nicht anders sein, als daß Organisationen, welche ein sozialpolitisches Programm haben und bestimmte prinzipielle Anschauungen über Werden und Wachsen und Machtzuwachs ihrer Gemeinschaft vertreten, mit jeder Einzelmaßnahme auch im Sinne der prinzipiellen Anschauungen handeln müssen. Der Standpunkt des »Bundes der technisch-industriellen Beamten« fand auf der erwähnten Versammlung seinen Ausdruck in zwei Resolutionen, die nicht noch besonders wiedergegeben zu werden brauchen, da die wesentlichen darin enthaltenen Meinungen bereits erörtert wurden.

Die Stellungnahme der »Freien Vereinigung«, insbesondere des »Bundes der technisch-industriellen Beamten« leidet, wie nochmals zusammenfassend hervorgehoben sei, vielfach an der Unklarheit des Standpunktes: es werden Argumente gegen die Sonderversicherung geltend gemacht, die eigentlich gegen jede Form

---

Wenn die Sonderversicherung auch nach 10 Jahren noch überlegen sei, so ändere sich das schon nach ca. 20 Jahren (wo die Leistungen in der Regel erst beginnen dürften), und werden bald ganz entschieden günstiger bei der Zusatzversicherung der RVO. Die RVO. zeige also selbst einen Weg, wie die Forderung des Hauptausschusses: Renten wie Staatsbeamte, erfüllt werden könnte. Ueberdies könnte noch, da dieses Ziel mit den Beiträgen des Entwurfs auf diese Weise schon nach 34 Jahren erreicht sei, Erhöhung der Anfangsrente, Abkürzung der Karenzzeit, Verbesserung des Invaliditätsbegriffes, usw. eingeführt werden.

[71]) Vgl. hiezu auch II. Denkschrift (Bd. 248 S. Anlagen, S. 5498 ff.).

der Angestelltenversicherung (aus der Art des Riskenmaterials heraus) sprechen würden, und es werden wiederum materielle Leistungen gefordert, die durchaus nicht von der Form der Versicherung abhängen. Dadurch aber wird die Position der »Freien Vereinigung« nur geschwächt. Denn es wird die Bedeutung der Form ins ungemessene gesteigert, und es treten dadurch die Gründe, welche wirklich vom Standpunkt der »Freien Vereinigung« aus geltend gemacht werden können, zurück. Die Frage der Organisation ist nur von Wichtigkeit einerseits vom Gesichtspunkt allgemeiner sozialpolitischer Erwägungen, andererseits mit Hinblick auf die Höhe der Verwaltungskosten. Erstere aber hängen vom Standpunkt des Argumentierenden ab, und es kann gar nicht gesagt werden, welcher der absolut bessere ist. Die Minderung der Verwaltungskosten wiederum, ein technisches Moment, kann sich nur innerhalb relativ enger Grenzen bewegen. Denn schließlich hat ja das Schlagwort von der Leistungsfähigkeit des Großbetriebs Bedeutung und gewichtigen Inhalt vorwiegend in der industriellen Produktion, wo es den Gegensatz Maschinenarbeit — Handarbeit deckt. Bei einer Versicherungsanstalt kann es sich um diesen Gegensatz natürlich nicht handeln. Da sind die Vorzüge des Großbetriebs bloß: Riskenausgleich, Verbilligung der Regien. Ersterer ist auch bei dem Umfang der deutschen Privatbeamtenschaft schon gegeben. Es verbleibt nur die Verbilligung der Regien. Ob diese — insbesondere nach dem Plane der Reichsversicherungsordnung — im Rahmen der allgemeinen Versicherung um so vieles billiger wären, ist noch die Frage. Aber gewiß ist, daß die Verminderung der Regien nicht sehr erhebliche Mehrleistungen bewirken könnte. Es verbleibt daher u. E. als gewichtig nur das eine Moment: das der allgemeinen, sozialpolitischen Erwägungen: die »Freie Vereinigung« wünscht eine allgemeine Arbeitnehmerpolitik. Diesen Anschauungen kann man, muß man sogar, wenn man ihre Voraussetzungen teilt, beipflichten. Aber man muß auch, wenn man ehrlich sein will, zugeben, daß, so verunglückt die Angestelltenversicherung nach dem Entwurf sein mag, doch auch der Einbau in die allgemeine Invalidenversicherung bei Berücksichtigung der speziellen Zusammensetzung des Personenkreises nicht mehr bieten könnte und dürfte — wenn die Rechnungsgrundlagen, auf denen die Regierung fußte, richtig sind. Die einzige bündige Widerlegung der Prinzipien des Entwurfes in Leistung und Gegenleistung wäre eine Nachprüfung der Rechnungsgrundlagen. Diese ist bisher von seiten der »Freien Vereinigung« nicht erfolgt und kann wohl auch schwer erfolgen. Werden aber diese akzeptiert, dann könnte auch der Ausbau nur mehr bieten auf Kosten der übrigen Versicherten — und gerade das müßte vom Standpunkt seiner allgemeinen Anschauungen die »Freie Vereinigung« am schärfsten bekämpfen [72]).

[72]) Daß die Mehrzahl der Privatangestellten bereits jetzt in der allgemeinen Versicherung ist, und hier die Leistungen nach dem Schema der allgemeinen

Die Enunziationen der übrigen Angestelltenverbände haben, da sie sich größtenteils an die des Hauptausschusses, respektive der freien Vereinigung anschließen, kein besonderes Interesse. Es sei nur erwähnt, daß die freie Vereinigung, wie es scheint, in ihren Verbänden viel mehr auf unbedingte Zustimmung rechnen kann, als der Hauptausschuß. Es sind doch ganz namhafte Organisationen, insbesondere lokale Organisationen innerhalb des Hauptausschusses, welche sich für den Standpunkt der freien Vereinigung erklären — z. B. recht häufig Werkmeisterorganisationen [73]), z. B. auch die von Berlin, Technikerverbände usw.

Ein spezielles Interesse an der Versicherung haben die Vereine, welche selbst Versicherungskassen besitzen — insbesondere der Deutsche Privatbeamtenverein. Dieser bezeichnet den ganzen Entwurf als »eine Enttäuschung«, bedauert die absolut unzulängliche Lösung der Frage der Ersatzkassen, aber spricht seine Genugtuung darüber aus, daß wenigstens Angestellte mit mehr als 5000 M. Einkommen von der Versicherung ausgeschlossen seien. Außerdem nahm der Privatbeamtenverein Anstoß an der unklaren Formulierung der versicherungspflichtigen Kategorien, an der langen Wartezeit, dem Invaliditätsbegriff (welcher sehr dem der allgemeinen Arbeiterversicherung ähnele) usw.[74]). Der Entwurf veranlaßt den Privatbeamtenverein, neuerdings festzustellen, daß seiner Meinung nach die Möglichkeit einer angemessenen und ausreichenden Sicherstellung der Zukunft der Privatbeamten nur in der privaten Versicherung erblickt werden könne [75]). In einem eingehenden öffentlichen

Versicherung bezieht, daß daher ein Ausbau in höheren Lohnklassen im Wesen nichts ändern würde, wäre kein stichhaltiges Gegenargument. Denn es ist ja gerade die Konstruktion der allgemeinen Versicherung, daß sich der Grundbetrag nach den höchsten 500 Wochenbeiträgen richtet. Dies kann bei Begrenzung der Beiträge mit 36 Pf. wöchentlich noch geschehen. Eine Einführung höherer Beiträge aber würde diese Konstruktion unmöglich machen — wohl auch schon beim Riskenkreis der Arbeiterschaft. Bemerkenswerterweise richtet sich ja der Grundbetrag im Entwurf nach den ersten 120, nicht den höchsten 120 Beitragsmonaten, nicht einmal, wie im österr. Gesetz, nach der Gehaltsklasse, in der sich der Versicherte am Ende der Wartezeit befindet. Endlich wäre noch zu untersuchen, ob nicht schon in der heutigen allgemeinen Invalidenversicherung gerade die Privatangestellten zu denjenigen Kategorien der Versicherten gehören, welche überdurchschnittliche Leistungen der Versicherungsanstalt beanspruchen, oder ob nicht die Versicherung der Privatangestellten in der allgemeinen Versicherung nur möglich ist, weil ein relativ sehr großer Prozentsatz durch Aufsteigen in höhere Gehaltsklassen überhaupt herausfällt und gar keine Leistungen von der Versicherung erhält (was bei Ausdehnung der allg. Versicherung auf alle Angestellte natürlich nicht mehr in diesem Umfange eintreten würde).

[73]) Vgl. die Mitteilungen aus Mitgliederkreisen und Berichte aus den einzelnen Gauen in der Werkmeisterzeitung (z. B. 3. III. 1911).

[74]) Privatbeamtenzeitung, 19. I. 1911.

[75]) Hierin laufen seine Interessen ganz parallel mit denen der privaten Versicherungsanstalten, wenn auch die Kasseneinrichtungen des Verbandes nicht auf Gewinn berechnete Unternehmungen sind.

Aufrufe wendete sich der deutsche Privatbeamtenverein an den Bundesrat, um ihn zu einer Abänderung der Bestimmungen betreffend Ersatzkassen und Ersatzverträge zu veranlassen. Und bekanntlich wurde diesem Ersuchen in wesentlichen Punkten Rechnung getragen [76]). Auf die Details der Eingabe einzugehen würde zu weit führen. Es sei nur erwähnt, daß der Privatbeamtenverein forderte, es mögen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Pensionskassen als vollgültige Ersatzinstitute für die staatliche Versicherung unter gewissen Kautelen (wie sie dann in der endgültigen Fassung des Entwurfes ähnlich aufgenommen wurden) anerkannt werden. Dem Deutschen Privatbeamtenverein allein wäre es wohl kaum gelungen, seinem Standpunkt Geltung zu verschaffen, aber er hatte sich mit ca. 300 Pensionskassen der Banken, Großfirmen in Industrie und Handel usw. verbunden, die mit ihm in dieser Detailfrage identische Interessen haben und deren Einfluß wohl die überraschende Abänderung des Entwurfes zuzuschreiben ist. Umso überraschender, als das österreichische Beispiel den ungünstigen Einfluß auf die Lage der staatlichen Versicherungsanstalt nur allzu deutlich demonstriert hat.

Unter den Aeußerungen der Unternehmerorganisationen ist am wichtigsten die Enunziation der Delegiertenversammlung des Zentralverbandes Deutscher Industrieller (28. April 1911), dessen Entschließungen auf die Reichsregierung immer einen gewichtigen Einfluß üben: sie faßte einstimmig eine Resolution, welche im wesentlichen folgendes besagt [77]): Der Zentralverband erklärt sich zwar — ebenso wie bereits auf seiner Delegiertenversammlung vom 28. X. 1907 — bereit, eine reichsgesetzliche Zwangsversicherung der Angestellten zu fördern. Diese Versicherung aber müsse sich in angemessenen Grenzen halten, dürfe nur die geringer besoldeten Angestellten umfassen und müsse das Fortbestehen der Werkpensionskassen ermöglichen. Allen diesen Anforderungen werde der gegenwärtig vorliegende Entwurf nicht gerecht. Im einzelnen sprach sich daher der Zentralverband für folgende Aenderungen des Entwurfes aus:

Der Umfang der Versicherung ist zu weit gezogen. Der Staat solle nur da eine Zwangsfürsorge schaffen, wo vom Gesetzgeber nicht die wirtschaftliche Fähigkeit zur Selbsthilfe als Regel vorausgesetzt werde. Der Gesetzentwurf schreibe aber auch Personen, welche in der Lage und willens sind, für sich selbst zu sorgen, eine ganz bestimmte, ihnen oft nicht genehme Form der Versicherung vor. Dadurch werde die Selbsthilfe beschränkt. Der Zentralverband tritt daher für eine Einengung der Gehaltsgrenze auf 3000 M. ein.

In der Form der Versicherung tritt der Zentralverband entschieden gegen die Sonderversicherung auf. Er macht geltend, daß es besonders in den technischen Betrieben unendlich

---

[76]) Deutsche Privatbeamtenzeitung, 9. II. 1911. Ueber diese Frage auch: Christian Tischendörfer in der Sozialen Praxis, 23. III. 1911.

[77]) Deutsche Industriezeitung, 6. V. 1911.

schwierig sei, die Kreise der geringer besoldeten Angestellten von denen der Arbeiterschaft zu trennen. Auch sei es durchaus verkehrt, daß Bevölkerungsschichten, die in gleichen Einkommensverhältnissen stehen, verschiedener staatlicher Fürsorge unterworfen werden [78]). Das müsse in der Arbeiterschaft Unzufriedenheit erregen. Die Sonderversicherung sei auch deshalb bedenklich, weil dadurch viele Angestellte, wenn sie über die Gehaltsgrenze von 2000 M. steigen, noch in höherem Maße als es jetzt geschehe, die Anwartschaften werden verfallen lassen, da sie nicht in der Lage sind, aus Eigenem noch die Kosten der Invalidenversicherung weiter zu entrichten. Außerdem aber bedinge die Sonderversicherung eine neue umfangreiche Organisation, die neben die bereits bestehende der Reichsversicherungsordnung tritt, verlange demnach einen erheblichen Aufwand an Verwaltungskosten, stelle neue, große Anforderungen an die ehrenamtliche Tätigkeit. Trotzdem die Beteiligten alle Kosten zu tragen haben, werde ihnen keinerlei Einfluß auf die Verwaltung, Anstellung von Beamten usw. eingeräumt. Diese ungleiche Verteilung von Rechten und Pflichten sei auf das nachdrücklichste abzulehnen.

Die Rechnungsunterlagen bezeichnet der Zentralverband als unzureichend: die zugrunde gelegte Invaliditätstafel für die Angestellten, ebenso die bei Berechnung der Witwenrenten-Anwartschaften verwendete ältere Sterblichkeitstafel sei ungeeignet. Der Zinsfuß von 3½% sei zu hoch, die Verwaltungskosten seien zu niedrig veranschlagt. Daher würden die Beiträge wohl kaum ausreichen. Auch die Verteilung der Angestellten auf die einzelnen Gehaltsklassen sei nicht einwandfrei erfolgt; das niedrigere Durchschnittsalter der künftigen Neuzugänge sei nicht berücksichtigt, das den einzelnen Altersklassen wegen der in ihnen versicherten sehr verschieden hohen Gehaltssummen zukommende Gewicht sei völlig außer acht gelassen. Der festgestellte Durchschnittsbeitrag sei eine ungerechte Belastung der jüngeren Angestellten zugunsten der älteren, der unverheirateten zugunsten der verheirateten, der weiblichen zugunsten der männlichen [79]).

Besonderem Widerspruch begegneten seitens des Zentralverbandes die vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen über das

---

[78]) Hier kommt die generelle Auffassung des Zentralverbandes zum Ausdruck: er geht, ebenso wie auf der anderen Seite auch die Arbeiterschaft von einem durchaus einheitlichen Arbeitnehmerbegriff aus und behandelt auch die Privatangestellten nur als nach Lohnklassen abgestufte Arbeitnehmer. Ebenso wie sich dies in der Frage des Koalitionsrechtes auf das Deutlichste gezeigt hat, so auch in der Frage der Versicherung.

[79]) Auch die vom Zentralverband angeführten Momente gegen die Rechnungsgrundlagen, welche sich zum Teil mit den Argumenten der »freien Vereinigung« gegen die Sonderkassa decken, sind eigentlich Argumente gegen jede Form der Angestelltenversicherung und beinhalten eigentlich auch die Schwierigkeit einer Versicherung im Rahmen der allg. Versicherung ohne Schädigung der großen Massen der Arbeiterschaft — besonders bei Heranziehung der höheren Gehaltsklassen.

Verhältnis der Angestelltenversicherung zu den besonderen Pensionseinrichtungen und privaten Versicherungsverträgen: in dieser Hinsicht wurde vorgeschlagen, Pensionskassen und ähnliche Einrichtungen unter folgenden Voraussetzungen als Ersatzinstitute für die reichsgesetzliche Angestelltenversicherung zuzulassen: wenn die Kassenleistungen im wesentlichen den gesetzlichen Leistungen gleich kommen; die Erfüllbarkeit mindestens der gesetzlichen Leistungen gewährleistet ist; die Beiträge der Arbeitgeber zu diesen Kassen mindestens den gesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen gleichkommen; beim Uebertritt eines Kassenmitgliedes zur Reichsversicherungsanstalt oder einer anderen zugelassenen Fürsorgeeinrichtung diejenige Prämienreserve überwiesen wird, die zur Uebernahme der gesetzlichen Ansprüche erforderlich ist; den Kassenmitgliedern ein Rechtsanspruch auf die Kassenleistungen und bei der Entscheidung über die Gewährung von Kassenleistungen eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Mitwirkung eingeräumt wird; endlich die Kassen die sämtlichen versicherungspflichtigen Angestellten eines Arbeitgebers ohne Auswahl der Risken aufnehmen. Zugleich wird die Hoffnung ausgesprochen, daß diesen Wünschen schon in der Beratung des Bundesrates werde Rechnung getragen werden. Aehnlich seien Bestimmungen erwünscht hinsichtlich derjenigen Kassen, welche als bloße Zuschußkassen bestehen bleiben, ferner hinsichtlich der Knappschaftsvereine und endlich hinsichtlich der Berücksichtigung der Versicherungsverträge mit privaten Lebensversicherungsunternehmungen.

Im allgemeinen Teil der Resolution hält es der Zentralverband für »notwendig, daß eingehende Untersuchungen darüber angestellt werden, ob nicht die sachlich überaus wichtige Frage der Angestelltenversicherung auf einem anderen Wege, etwa auf dem Wege des Anschlusses an die Invalidenversicherung, einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden kann. Die gegen den Gedanken dieses Anschlusses von der Begründung zum Entwurf vorgebrachten Einwendungen können nicht als stichhaltig erachtet werden, insbesondere lassen Schätzungen der Kosten dieses Ausbaues und Stichproben, die an den Löhnen und Gehältern einer Reihe von industriellen Werken vorgenommen worden sind, die von der Regierung vorgebrachten finanziellen Bedenken als nicht berechtigt erscheinen.« Der Zentralverband warnt schließlich davor, politische Beweggründe von vorübergehender Bedeutung, insbesondere Wahlrücksichten zu beachten und erwartet, daß eine überstürzte Annahme des Entwurfes unterbleibt.

Auch in Deutschland zeigt sich also, ebenso wie s. Zt. in Oesterreich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, daß die Unternehmer, um die Belastung zu vermindern, sich für den Ausbau der Versicherung als die sparsamere Form und für die möglichste Einschränkung der Versicherungspflicht, für die möglichst geringe Bemessung der Beiträge aussprechen. Das unmittelbare wirtschaftliche Interesse wiegt so schwer, daß allgemeinere, klassenpolitische Erwägungen ausgeschaltet werden. Sowie zweifelsohne die

Unternehmer bei gleichen Kosten für die Sonderkasse stimmen würden, so liegt es andererseits in der Konsequenz ihrer allgemeinen Auffassungen, besonders derer des Zentralverbandes, die Form zu wählen, welche die Betriebe am wenigsten belastet. Daß schon jetzt sehr viele große Betriebe noch mehr aufwenden, als das Gesetz vorschreibt, spricht nicht dagegen: denn in diesem Fall gewährt ja die Möglichkeit, sich die Angestellten auszusuchen, das beste Material zu erhalten und einen ständigen Stock bewährter Arbeitnehmer zur Verfügung zu haben, ein entsprechendes ökonomisches Aequivalent [80]), das sofort verschwindet, wenn die Versicherung eine allgemeine wird. Daher liegt es auch im Interesse der Unternehmer, selbst derjenigen, welche mehr als ihre Konkurrenz sich selbst schon belasten, die gesetzliche Verpflichtung möglichst niedrig zu halten, um darüber hinaus noch ihren Angestellten Prämien gewähren zu können, die ihnen eine Ueberlegenheit vor den übrigen Unternehmern auf dem Arbeitsmarkt verschaffen. Diese Gesichtspunkte überwiegen — wenigstens in den Kreisen der Großindustrie — weitaus das allgemeine Klasseninteresse, die Angestellten als Angehörige des Mittelstandes festzuhalten und für politisch konservativere Gedankenrichtungen zu gewinnen. Vielleicht ist es beim Zentralverband der Industriellen auch die Meinung, daß alle diese Bestrebungen aussichtslos seien, welche ihn veranlaßt, irgendwelche Opfer für diesen Zweck abzulehnen.

Nahezu identische Beschlüsse faßte die Kommission des deutschen Handelstags für die Sozialpolitik (4. April 1911), die insbesondere die schwere Belastung des Kleinhandels und Kleingewerbes durch die geplante Angestellten-Sonderversicherung hervorhob; der deutsche Eisenhüttentag (30. April) usw. [81]).

Noch lange vor Bekanntwerden des Entwurfes sprach sich in ganz ähnlichem Sinne eine Versammlung von Vertretern der Verbände der selbständigen Kaufmannschaft (23. IX. 1910 in Berlin) aus [82]). In der Entschließung dieser Tagung [83]) wird ausgesprochen,

[80]) Das wird zwar von den Unternehmern gelegentlich bestritten, aber wurde z. B. auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft vom Chefmathematiker Schönwiese (in einem anderen Zusammenhang) ohne einem Widerspruch zu begegnen, hervorgehoben. Er wies darauf hin, man habe sich in der Konstruktion der Prämien und Leistungen zu sehr an das Beispiel der Fabrikpensionskassen gehalten, deren Zweck aber nicht die Förderung der Interessen der Angestellten sei, sondern welche die betreffenden Beamten an den speziellen Betrieb fesseln sollen (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft XXXIII, S. 27).

[81]) Soziale Praxis, 18. V. 1911.

[82]) Die selbständige Kaufmannschaft und die Privatbeamtenversicherung. Bericht über die Versammlung der Verbände der selbständigen Kaufmannschaft in der Handelskammer zu Berlin, 23. IX. 1910 (Nr. 2 der Veröffentlichungen des »Zentralausschusses der Prinzipalverbände in Sachen der Pensionsversicherung der Privatangestellten« Hamburgs). Dem Verbande gehören 50 Vereine an, z. T. zentrale Verbände, aber auch lokale Organisationen.

[83]) a. a. O. S. 8.

daß die selbständige Kaufmannschaft dem Gedanken der Pensionsversicherung grundsätzlich nicht ablehnend gegenüberstehe; doch sei die Forderung der Erstreckung der Versicherungspflicht auf alle Privatbeamten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens abzulehnen. Die Lösung sei auf dem Wege eines »maßvollen, den Bedürfnissen der Privatbeamten angepaßten Ausbaues der bestehenden Invalidenversicherung — unter Aufrechterhaltung deren Grundlagen [84]) — und unter Angliederung der geplanten Witwen- und Waisenversicherung zu versuchen«. Schließt dieses Prinzip noch die Möglichkeit einer baldigen Realisierung des Versicherungsgedankens in sich, so deutet der Schlußsatz darauf hin, daß speziell diese Organisation durch weitere Erhebungen und Vorarbeiten die Gesetzwerdung hinauszuschieben gern bemüht wäre; es heißt da nämlich: »vor Einbringung einer entsprechenden Gesetzesvorlage seien unbedingt die bisher fehlenden amtlichen Erhebungen anzustellen über die wirtschaftliche Lage der an der Versicherung zu beteiligenden Gruppen, über die Tragfähigkeit des an der Aufbringung der Beiträge zu beteiligenden kleineren und mittleren Arbeitgebertums sowie endlich darüber, ob nicht bereits heute die mechanische Handhabung der Begriffe »Selbständige und Unselbständige« auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu sozialen Ungerechtigkeiten und Härten führt, deren weitere Verschärfung ernstliche wirtschaftliche Gefahren bedeutet.« Damit wird also die Frage der Pensionsversicherung in die der allgemeinen Volksversicherung hinüberzuspielen gesucht, sowie es in Oesterreich seitens der beteiligten mittelständlerischen Schichten bei der Sozialversicherung mit Erfolg gelungen ist.

Auch eine neue Denkschrift derselben Vereinigung bringt keine wesentlich anderen Gesichtspunkte zur Beurteilung des Problems bei [85]).

Soweit bisher zu sehen, haben von Unternehmerorganisationen nur der Verband thüringischer Industrieller (Weimar 29./30. April) und jüngst erst der »Bund der Industriellen« (4. IX. 1911) erklärt, daß die Industrie von ihrem Standpunkt aus für die Sonderkasse eintreten müsse. Immerhin aber bezeichnete er als dringend notwendig, daß die Regierung eingehendes Material zur Beurteilung der Kosten eines Ausbaues beibringe, um auf Grund desselben eine endgültige Entscheidung fällen zu können [86]).

Außer der Kritik, welche der Entwurf bei den Interessentenorganisationen, und zwar sowohl denen der Angestellten als denen der Unternehmer gefunden hat, ist von Wichtigkeit die Beurteilung, welche er seitens des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft erfuhr. Wenn dieser auch von den Interessentenorganisationen, insbesondere denen, welche dem Hauptausschuß angeschlossen sind, als

[84]) Das bedeutet also insbesondere: Ablehnung der Altersgrenze von 65 Jahren, Ablehnung der Berufsinvalidität.

[85]) Die deutsche Handelswacht, 5. V. 1911.

[86]) Soziale Praxis, 18. V. 1911; hierüber ausführlich: Deutsche Werkmeisterzeitung, 16. VI. 1911. Deutsche Industriezeitung, 9. IX. 1911.

Sachwalter der privaten Versicherungsanstalten bezeichnet und seine Aeußerungen daher als »unwissenschaftlich« abgelehnt werden, so ist doch zunächst einmal sicher, daß sich in keinem Kreise mehr sachkundige Beurteiler der Privatangestellten-Versicherung finden als in dem genannten Verein. Ferner kann das Interesse der dem Verbande angehörenden Vertreter der Lebensversicherungsanstalten kein Grund sein, die Aeußerungen nicht zu beachten, da ja gerade eine interessierte Betrachtung (wie sie ja auch seitens der Angestellten und der Unternehmer erfolgt) den Blick für die Vorzüge oder Mängel des Entwurfes empfänglich macht.

Die Verhandlungen des erwähnten Vereines fanden am 15. II. 1911 in Berlin statt [87]) und unterzogen den Entwurf einer sehr eingehenden Kritik. Sämtliche Redner sprachen sich gegen den Entwurf aus, nur Abgeordneter Dr. Potthoff, der sich gleichfalls an den Verhandlungen beteiligte, trat — wie er sagte, faute de mieux — für den Entwurf ein [88]). Die prinzipiellen Gesichtspunkte, die man auch als Meinungsäußerung des Vereins betrachten darf, wurden in präziser Weise im einleitenden Referat von Dr. O. Meltzing hervorgehoben: die Gründe, welche gegen den Ausbau geltend gemacht wurden, seien nicht stichhaltig. Die Unzufriedenheit der Privatangestellten dürfe nicht dazu führen, einen Weg einzuschlagen, der letzten Endes viel größere Aufwendungen notwendig machen werde: denn die Arbeiterschaft werde durch ihren politischen Einfluß zweifelsohne eine Ausgestaltung der Invalidenversicherung in der Richtung der Privatangestellten-Versicherung erzwingen: dann aber werden die Kosten dieser Ausgestaltung größer sein, als wenn man die Angestellten gleich im Wege des Ausbaues versichern würde [89]). Die Ausdehnung der Versicherungsgrenze bis auf 5000 M. sei besonders bedenklich; der Regierung werde es dann in Hinkunft schwer fallen, den Wünschen der Selbständigen auf die staatliche Versicherung Widerstand zu leisten [90]). Die politische Nebenabsicht, nämlich die Angestellten »von dem gefürchteten Abschwenken ins rote Lager abhalten zu können«, werde sich durch die neue Versicherung nicht erfüllen: schon Bismarck habe in diesem Punkte geirrt. Die Sicherung der wirtschaftlichen Lage allein schaffe nicht politische Zufriedenheit [91]). Ueberdies sei zu bedenken, daß in so

---

[87]) Veröffentl. des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft XXIII. Kritik des Entwurfs eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. Berlin 1911.

[88]) a. a. O. S. 60.

[89]) a. a. O. S. 10.

[90]) a. a. O. S. 11.

[91]) Dieser Gedankengang läßt sich sehr bestreiten: Sicherheit der wirtschaftlichen Lage ist natürlich am ehesten geeignet, konservative Gesinnungen zu stützen oder zu stärken. Trotzdem ist der Referent in merito zweifelsohne im Recht, aber deshalb, weil die Pensionsversicherung eben nicht eine den Beteiligten genügende Sicherung der wirtschaftlichen Lage zu bieten vermag, ebenso wenig, wie sie die allgemeine Invalidenversicherung der Arbeiterschaft bieten kann.

manchen Unternehmungen und Gewerben die Privatangestellten selbst durch Herabsetzung der Anfangsgehälter, Verringerung der Gehaltszulagen, stärkere Heranziehung weiblicher Arbeitskräfte usw. auch die Beiträge der Unternehmer werden mit tragen müssen. Dadurch werde ihre wirtschaftliche Lage in der Gegenwart eher eine Verschlechterung erfahren. Auch sei anzunehmen, daß dann ein verstärkter Zustrom zur Privatbeamtenschaft stattfinden werde, was gleichfalls auf die Gehälter ungünstig einwirken müsse. Auch werden die nicht mehr ganz arbeitsfähigen Kräfte viel mehr als bisher rücksichtslos abgestoßen werden [92]). Endlich sei in Zeiten schlechter Konjunktur, ebenso wie in der Arbeiterversicherung, Rentensucht und die damit in Verbindung stehenden Unzukömmlichkeiten zu befürchten. Der Referent trat daher für den Gedanken des Ausbaues ein.

Besonders hervorzuheben sind die Ausführungen des Chefmathematikers Schönwiese (Leipzig), der die technischen Grundlagen des Entwurfes erörterte [93]). Er bezweifelte zunächst, daß die Sonderkassa in der Lage sein werde, ein durchschnittliches Zinserträgnis von 3½%, wie es vorgesehen sei, zu erreichen; auch die zugrunde gelegten Invaliditätswahrscheinlichkeitszahlen seien nicht ohne weiteres als zutreffend anzusehen. Dann werde sehr viel auf die Auslegung des Invaliditätsbegriffes ankommen, wie die Ergebnisse der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung zeigen. Aber auch abgesehen davon ist wahrscheinlich das zugrunde gelegte Material (Nichtzugpersonal der Eisenbahnen nach Zimmermann) gesundheitlich den Privatangestellten überlegen. Auch die Berechnungsgrundlagen für die Witwenpensionen lassen sich bezweifeln; die Verwaltungskosten seien zu gering geschätzt. Insbesondere wendet sich Sch. gegen das im Entwurf vorgeschlagene Verhältnis von Prämien und Leistungen: man habe sich da zu sehr an das Schema der Fabrikpensionskassen gehalten; die Leistungen dieser Kassen aber seien mehr dem Bedürfnis der Betriebe angepaßt, als dem der Angestellten, da sie ja den Zweck hätten, die Angestellten an das Unternehmen zu fesseln. Dafür sei charakteristisch der niedrige Beginn der Renten, die erst allmählich eine ansehnlichere Höhe erreichen und weiterhin die lange Wartezeit von meistens 10 Jahren, während welcher noch kein Anspruch auf Leistungen besteht. Beides sei im Entwurf nachgeahmt, obwohl jeder Grund hiefür fehle. Das Beispiel der Staatsbeamten sei gegen diese Auffassung kein genügender Einwand; denn auch der Staat habe sich bei Einführung der Pensionen von ähnlichen Erwägungen leiten lassen, als derzeit die industriellen Unternehmungen. Außerdem verlange der Staat keine Beiträge von seinen Angestellten. Der wichtigste Zweck der Pensionsversicherung, den Angestellten von Zukunftssorgen zu befreien, werde

[92]) Die Angestelltenorganisationen befürchten gerade das Gegenteil: daß die Angestellten, welche eine Invaliden- oder Altersrente beziehen, die Gehalte drücken werden, weil sie in der Lage sein werden, auch bei niedrigerer Bezahlung zu existieren.

[93]) a. a. O. S. 21 ff.

also durch die gewählte Form nicht erfüllt. Sch. tritt daher für eine Herabsetzung der Wartezeit ein. — Hingegen sei die Altersgrenze für die Versicherungspflicht zu hoch angesetzt: die Versicherungspflicht sei für solche Personen auszuschließen, die später als mit 50 Jahren in einen versicherungspflichtigen Beruf eintreten [94]). Zumal ja die lange Wartezeit für ältere Personen ohnedies die Gefahr mit sich bringe, daß sie aus der Versicherung keinerlei Leistungen mehr erhalten können. Die Bestimmungen bezüglich der Wartezeit wirken umso drückender, als nicht einfach 5 oder 10 Jahre, sondern die entsprechende Anzahl Beitragsmonate gefordert werden, wodurch sich die Wartezeit oft beträchtlich steigern werde (insbesondere bei Stellenlosigkeit usw.).

Was die Berechnung der Beiträge anlange, so habe man sich zu sehr von der herkömmlichen Meinung beeinflussen lassen, daß in der sozialen Versicherung nur einheitliche Durchschnittsprämien möglich seien. Aber die Höhe der Prämien und das Fehlen des Staatszuschusses ändere sehr wesentlich den Charakter dieser Angestelltenversicherung [95]). Der Einwand, daß die älteren Angestellten zu viel zahlen müßten, sei nicht stichhaltig; erstens wäre die Grenze der Versicherungspflicht herabzusetzen (siehe oben); außerdem könnte man für ältere Personen die Leistungen entsprechend reduzieren. Das wäre auch deshalb vorteilhaft, um den Zustrom älterer, gebrechlicher Personen zur Versicherung hintanzuhalten. Auch das Argument könne nicht akzeptiert werden, daß jedenfalls mit den Beiträgen der Angestellten selbst (in jeder Altersstufe und jeder Kategorie [96]) die ihnen gewährten Leistungen nicht überdeckt werden und wenn ein Teil des Arbeitgeberbeitrags zum Ausgleich der Leistungen für andere Kategorien (also z. B. die älteren Angestellten) verwendet werde, sei das keine Schädigung. Dem sei entgegenzuhalten, daß auch die Beitragsleistung der Unternehmer in der Gehaltsentwickelung der Angestellten jeder Kategorie zum Ausdruck kommen werde [97]). — Als unbillig sei es auch zu betrachten, daß man den weiblichen Angestellten die gleiche Prämienleistung wie den männlichen auferlegen wolle, obwohl für sie die Anwartschaft auf die Witwenrente wegfällt und der Anspruch auf die Waisenrente nur in seltenen Fällen eine Belastung der Kassa mit sich bringen werde. Die Rücksicht auf den Arbeitsmarkt dürfe da nicht herangezogen werden, weil ja die Gehaltsdifferenzen zwischen männlichen und weiblichen Angestellten um vieles größer sind, als der Unterschied in der Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung ausmachen könnte. Ueberdies könnte ja die Beitragshöhe gleich bleiben und der Unterschied in die Rentenbemessung gelegt werden. Die vom Entwurf vorgesehenen Mehrleistungen an die weiblichen Versicherten aber seien ganz unbedeutend.

[94]) a. a. O. S. 29. [95]) a. a. O. S. 31.

[96]) Begründung zum Entwurf, S. 134/5.

[97]) Veröffentl. des Vereins für Versicherungswissenschaft usw. Heft XXIII, S. 32.

Das System der Durchschnittsprämien, welches individuell zu so erheblichen Ungerechtigkeiten führe, beruhe ferner auf dem nicht ganz einwandfreien, jedenfalls nicht ganz sicheren Schema des Altersaufbaues, welches überdies die Alterszusammensetzung der Zugänge nicht einwandfrei berücksichtige. Ferner beruhe die Prämienberechnung des Entwurfes auf der Annahme eines während der Versicherungsdauer gleichbleibenden Gehalts und es lasse sich zeigen, daß bei Gehaltserhöhungen, namentlich in höheren Lebensaltern (im speziellen jede Gehaltserhöhung vom 45. Jahre ab) die Steigerungen der Rentenansprüche nicht mehr durch die Beitragssteigerungen gedeckt werden. Es werden also gerade die niedrigeren Lohnklassen die Mehrleistungen an die höheren zu decken genötigt sein [98]). — Das System der Durchschnittsprämien erschwere endlich oder mache unmöglich die Berechnung der Prämienreserve, die häufig notwendig sei. Wenn auch der Entwurf, um die Berechnung der individuellen Prämienreserve zu vermeiden, die Werkspensionskassen usw. nicht anerkennen wolle, so werde er wohl doch dazu genötigt sein und dann würde der Uebertritt aus solchen Kassen zur staatlichen Anstalt immer die Berechnung der individuellen Prämienreserve notwendig machen und dadurch stets wieder Schwierigkeiten schaffen [99]).

Auch alle übrigen Aeußerungen auf der erwähnten Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft lehnten die Pensionsversicherung in der Form des Entwurfes ab. Obwohl keine Resolution gefaßt wurde, kann man doch als Meinungskundgebung des Vereines auffassen, daß er sich für den Ausbau der Invalidenversicherung ausspricht — für den Fall, daß die Versicherung der Privatangestellten als soziale Versicherung überhaupt gemacht werden soll. Den Wünschen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft aber würde es am besten entsprechen, wenn das Gesetz nur die Verpflichtung für Privatbeamte statuieren würde, sich zu versichern. Die Versicherung selbst aber könnte, um Verwaltungskosten zu sparen, und um höhere Leistungen gewähren zu können, den deutschen Lebensversicherungsanstalten übertragen werden, welche in einem eigens hierzu gegründeten Verband alle Aufgaben, welche einer sozialen Versicherung zukommen, viel besser erfüllen könnten [100]). In diesem Falle könnten auch die individuellen Verhältnisse entsprechend berücksichtigt werden, insbesondere könnte es den Angestellten freigestellt werden, eine Todesfall-, Rentenversicherung oder beide Versicherungsarten je nach Belieben zu wählen.

Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Vorschlag des Deutschen

---

[98]) a. a. O. S. 36/7.

[99]) Tatsächlich hat ja der zweite Entwurf die Fabrik- und Werkpensionskassen usw. unter gewissen Bedingungen anerkannt und dadurch würden die hier hervorgehobenen Schwierigkeiten tatsächlich sehr häufig akut werden können — trotzdem (nach § 375) nicht die Prämienreserve, sondern das Deckungskapital überwiesen werden soll. (Vgl. auch Begründung, S. 155 ff.)

[100]) a. a. O. S. 90.

Vereins für Versicherungswissenschaft Aussicht auf Erfolg hat. Die tief eindringende Kritik desselben, insbesondere in die Rechnungsgrundlagen, durfte nicht übergangen werden, sosehr auch hie und da Vertreter privater Anstalten (wie es wenigstens von den Angestelltenorganisationen behauptet wird) im Verein das Wort führen und deren Interessen die Enunziationen bestimmen. Andererseits ist — so beachtenswert die geäußerten Argumente sein mögen — die Kritik an den technischen Grundlagen nicht unbedingt entscheidend. Sie mag zu einer Revision derselben führen. Aber aus ihr können nicht Konklusionen gegen das Prinzip der sozialen Versicherung als solcher gezogen werden. Denn die prinzipielle Entscheidung über diese ist eine Frage anderer Kategorie und unter den Gründen, welche Versicherungsform zu wählen ist, spielen die technischen wohl eine Rolle, aber geben doch nicht den Ausschlag. Denn schließlich ist das Ziel sozialer Politik nicht die Befolgung der Grundsätze der Versicherungsmathematik. Diese vermag nur zu sagen, wie ein aus allgemeinen sozialen Vorstellungen und Absichten über das Werden der Gesellschaft heraus begründetes und gewolltes Ziel am sichersten und zweckmäßigsten erreicht werden kann, kann aber dieses Ziel selbst nicht ihrerseits begründen, sondern läßt nur die Realisierbarkeit desselben erkennen. Aber auch in diesem Sinne ist die Kritik des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft als ein überaus wertvoller Beitrag zu betrachten. —

Der gegenwärtige Stand der Pensionsversicherung für Privatangestellte ist ungewisser denn je: die Kreise der Angestellten selbst sind geteilter Meinung, und mit guten Gründen wird die Ansicht vertreten, daß der Hauptausschuß für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten in den Kreisen der Interessenten an Boden verliere und mit einer immer gewichtigeren Opposition in seiner eigenen Mitte zu kämpfen habe; daß also die Gegner des Entwurfes in den Kreisen der Privatangestellten selbst zunehmen. Nahezu einmütig haben sich die Unternehmer für den Ausbau der Versicherung ausgesprochen, und auch die Wissenschaft hat, soweit bisher zu sehen, aus dem ablehnenden Standpunkt gegenüber den Prinzipien des Entwurfes kein Hehl gemacht. Andererseits führte eine vorurteilslose Prüfung so mancher Einwände zum Resultat, daß die Gegenargumente sich vielfach ebenso sehr gegen den Ausbau der Invalidenversicherung geltend machen lassen; daß die Konsequenz so mancher Einwände die Ablehnung einer jeden sozialen Versicherung der Angestellten wäre, eine Meinung, die angesichts der hochgespannten Erwartungen weitester Kreise zu vertreten doch nicht gewagt wird. Das politische Interesse, der Regierung sowohl wie der ausschlaggebenden politischen Parteien wird auf eine Beschleunigung der Verhandlungen im Reichstag hinwirken: z. T. um die Privatangestellten durch das Gesetz zu gewinnen, z. T. aus Furcht, es könnte im nächsten Reichstag ein noch weitergehendes, mit größeren Belastungen verbundenes Gesetz geschaffen werden. Den Tendenzen für die Beschleunigung wirken aber ebensoviele Tendenzen entgegen,

die bereits angedeutet wurden und die namentlich in Unternehmerkreisen (und auch in einem Teile der Angestellten) ihren Stützpunkt finden. So läßt sich im Moment nichts Sicheres über den wahrscheinlichen Erfolg des Gesetzes sagen. Höchstens etwas Negatives: daß nämlich die Einwirkung desselben auf die Angestellten, so wichtig sie auch sein mag, in sozialem Sinne stark überschätzt wird. Namentlich auf der Versammlung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft wurde es wiederholt hervorgehoben, daß die soziale Versicherung mit ihren geringen Renten keineswegs imstande wäre, ein Klassen- oder Standesbewußtsein zu schaffen, oder, falls es in Gefahr sei, dauernd zu stützen. Das zeigte auch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Zu stark sind die Einwirkungen, insbesondere aus der Sphäre des Arbeitsmarktes, aus dem direkten Wirtschaftsleben, als daß die Vorstellungen künftiger Leistungen (die überdies gering sind, und, weil künftig, viel geringer empfunden werden, sicher zu gering im Verhältnis zu den Beiträgen) diese abschwächen könnten. Ueberdies fehlt im Entwurf die direkte staatliche Zuwendung, wie sie in der Arbeiterversicherung besteht. Daher ist anzunehmen, daß sich nach dem Gesetzwerden der Vorlage die Angestellten und ihre Organisationen doch wiederum ganz radikal der Vertretung ihrer Interessen zuwenden werden — vielleicht sogar noch besser werden zuwenden können, erstens weil sie durch den Kampf um die Versicherung aus ihrer Indifferenz aufgerüttelt und für die Standes- oder Klasseninteressen empfänglich gemacht wurden, und dann weil die ökonomisch besser fundierte und gegen die schlimmsten Wechselfälle sichergestellte Privatbeamtenschaft viel geeigneter und auch besser imstande ist, ihre Interessen wahrzunehmen. Es dürfte (in der Arbeiterversicherung war ja der Verlauf der Dinge ganz analog) die Gesetzwerdung des Entwurfes die Tendenzen, welche in der Angestelltenbewegung liegen, schärfer akzentuieren, hingegen wäre es m. E. eine völlige Verkennung der Sachlage, anzunehmen, daß durch ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz die Tendenzen der Entwickelung, wie sie bestehen, wie sie aus der ökonomischen Situation der Angestellten heraus zu begreifen sind, eine entscheidende Ablenkung und Umbiegung erfahren könnten. Und das ist vielleicht das Einzige, was sich über die zukünftige Entwickelung als sicher voraussagen läßt.

VII. Kapitel.

Prämien und Leistungen im Entwurf eines Pensionsversicherungsgesetzes für Angestellte und in verwandten sozialen Versicherungsgesetzen und Einrichtungrn.

Eine Gegenüberstellung von Prämien und Leistungen in sozialen Versicherungsgesetzen, welche zur Ergänzung des Bildes, das der Entwurf bietet, noch zum Schluß versucht werden soll, ist, rein wissenschaftlich genommen, durch den Mangel einer gemeinsamen

Vergleichsbasis eigentlich unmöglich. Denn die in den Versicherungsgesetzen versprochenen Leistungen sind ja (auch abgesehen von der Verschiedenheit der Verwaltungskosten und abgesehen von den Staatszuschüssen, die ausgeschaltet werden können) nicht naturgegebene Aequivalente für die Prämien, sondern im Wesen abhängig von den Rechnungsgrundlagen, die wiederum nur eine Funktion des spezifischen Materials, für welches und der Gefahrenhäufigkeit, gegen welche die Versicherung erfolgt. Der Nachweis, daß die Pensionsversicherung für Privatangestellte mehr oder weniger bietet (für gleiche Prämien) als die Arbeiterversicherung, wäre daher, ganz allgemein betrachtet, wissenschaftlich von gar keiner Bedeutung, könnte kein Argument gegen die Konstruktion und Bemessung der Leistungen sein. Zwar liegt gerade in Deutschland der Vergleich zwischen Prämien und Leistungen der Angestellten und der allgemeinen Versicherung sehr nahe, da bereits heute ca. ¾ aller Privatangestellten, welche nach dem Entwurf versicherungspflichtig sein sollen, zwangsweise an die Arbeiterversicherung angeschlossen sind, hier Prämien bezahlen und hieraus Leistungen auch in Zukunft erhalten sollen. Damit ist zunächst einmal für das Bewußtsein der Angestellten selbst die Verbindung zwischen den beiden Versicherungsinstitutionen hergestellt und der Vergleich zwischen Prämien und Leistungen der beiden Institutionen wird praktisch immer gezogen werden, so oft auch auf die Ungleichartigkeit beider Einrichtungen hingewiesen werden mag. Schon oben wurde hervorgehoben, daß die Berechnung der Leistungen (insbesondere des Grundbetrages nach den 500 höchsten Wochenbeiträgen) eben nur möglich sei auf Basis relativ weniger Lohnklassen mit geringen Wochenverdiensten, daß des weiteren die Versicherung der Angestellten als solche in der allgemeinen Invalidenversicherung zum großen Teil wahrscheinlich nur möglich sei durch das häufige Ausscheiden der Angestellten aus der Versicherung usw. All das aber wirkt natürlich nicht individuell auf die Beteiligten, die für ihre Beiträge in beiden Institutionen relativ gleiche Leistungen postulieren werden. Hierbei wird nicht einmal die Ausschaltung des Reichszuschusses in der Sonderversicherung von den Interessenten ausreichend berücksichtigt werden. Schon eher möglich ist der Vergleich von Versicherungen, bei denen der Riskenkreis ein ziemlich analoger ist, wie also zwischen dem deutschen Entwurf und dem österreichischen Gesetz. Dieser Vergleich ist auch bereits bei Diskussion des Entwurfes gezogen worden und es wird daher genügen, hier auf die Ergebnisse an entsprechender Stelle zu verweisen. Wenn auch in dem beabsichtigten Vergleich die Rechnungsgrundlagen selbst zur Erklärung der Differenzen nicht herangezogen werden sollen, so ist derselbe doch wichtig, weil er von den Interessenten selbst sicher angestellt werden wird, und weil die Resultate desselben auf die Stellung des Interessenten zum Entwurf wesentlich einwirken und noch späterhin einwirken werden. Insofern ergänzt dieser Abschnitt also die Ergebnisse des vorigen Abschnittes und bildet ein wesent-

liches Moment zur Beurteilung der Stellungnahme seitens der Interessenten zu dem Entwurf.

Zunächst seien ganz im allgemeinen die höchsten Leistungen für Invalidenrente nach dem Invalidenversicherungsgesetz und nach dem Entwurf (also unter der Annahme von 50 Beitragsjahren, stets in derselben Lohn- resp. Gehaltsklasse, soweit sich dieselben überhaupt vergleichen lassen) gegenübergestellt. Es wird hierbei untersucht, welche Leistungen der Versicherte für die gleichen Beiträge, die er in die allgemeine Invalidenversicherung einzahlt in der Angestelltenversicherung (an Invalidenrente) erhalten würde, des ferneren, was er bei gleichem Gehalt in der Angestelltenversicherung bezahlt und welche Leistungen er hierfür erhält:

Lohnklasse:	I (A)	II (A)	III (B)	IV (C)	V (D u. E)	
	M.	M.	M.	M.	M.	
Beiträge in der Arbeiterversicherung in 2500 Beitragswochen:	350	500	600	750	900	
Davon leistet der Arbeitnehmer allein:	175	250	300	375	450	
Invalidenrente nach Ablauf von 2500 Beitragswochen [101])	185	270	330	390	450	
Invalidenrente ohne Staatszuschuß	**135**	**220**	**280**	**340**	**400**	
Invalidenrente nach 600 Beitragsmonaten bei gleichen Beiträgen und den Berechnungsgrundsätzen des Entwurfs d. PAVers.	**52,5**	**75**	**90**	**112,5**	**135**	
					D	E
					1150 bis 1500 M.	1500 bis 2000 M.
Beiträge in der entsprechenden Gehaltskl. nach dem Entwurf (600 Monate)	960	960	1920	2880	4080	5760
Hiervon zahlt der Versicherte allein:	480	480	960	1440	2040	2880
Invaliden- oder Altersrente nach 50 Beitragsjahren	**144**	**144**	**288**	**432**	**612**	**864**

Die Invalidenrenten sind also durchwegs (bis auf die höchste Lohnklasse) nach diesen Beispielen größer als die Hälfte der Einzahlungen überhaupt, und daher größer als die von den Versicherten selbst geleisteten Beiträge. Nach Abzug des Staatszuschusses ist die Relation umso günstiger, in je höherer Lohnklasse sich der Versicherte befindet. (Dies auch mit ein Grund für die Schwierigkeit, neue, höhere Lohnklassen einzuführen.) Die Renten, welche die Sonderversicherung nach dem Entwurf bei gleichen Beiträgen bieten könnte, sind sehr geringfügig, und wenn dem auch gegenübersteht, daß die Altersrente des Entwurfs immer gleich ist der Anwartschaft

---

[101]) Wenn man den 12 Beitragsmonaten entsprechend, pro Jahr nicht 50, sondern 52 Beitragswochen annimmt, so erhöht sich die Invaliditätsrente um je 100 Wochensteigerungsbeiträge, also um 3, 6, 8, 10 und 12 M., je nach der Lohnklasse. Ebenso erhöhen sich die Gesamtbeiträge um 14, 20, 24, 30, 36 M. in den 50 Jahren. —

auf Invalidenrente in dem entsprechenden Zeitpunkt, während bekanntlich die Altersrente nach dem Invalidenversicherungsgesetz die Invalidenrente in der Regel nicht erreicht, so ist dieser Unterschied doch mit Rücksicht darauf, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Altersrentenempfänger auch schon invalide sein dürften, und also die Invalidenrenten beziehen, wohl sehr geringfügig. Zu demselben Resultat kommt man, wenn man die Leistungen der Sonderversicherung in den analogen Gehaltsklassen vergleicht. Die Renten der Sonderversicherung sind bis zur III. Lohnklasse erheblich niedriger als aus der Invalidenversicherung, trotzdem die geleisteten Beiträge 2—3 mal so hoch sind (dabei ist anzunehmen, daß der Unterschied zwischen »reichsgesetzlicher« Invalidität und der Invalidität nach der Sonderversicherung nicht sehr erheblich empfunden wird: beträgt doch der Unterschied in der Erwerbsfähigkeit nur $^1/_6$ ($^2/_3$—$^1/_2$), und sind die Kriterien für die Invalidität nach dem Entwurf im übrigen nicht sehr erheblich von denen des Invalidenversicherungsgesetzes unterschieden). — Auch in der höchsten Gehaltsklasse, welche noch mit der oberen Hälfte der V. Lohnklasse verglichen werden kann (Gehaltsklasse E), ist die Invalidenrente noch nicht einmal doppelt so hoch als in der gleichen Lohnklasse, während die Beiträge das Sechsfache der Beiträge nach dem Invalidenversicherungsgesetz weitaus übersteigen. Die Kategorien der Versicherten (es sind das, wie bereits erwähnt wurde, 75%), welche aus beiden Versicherungseinrichtungen Rente beziehen werden, werden sich zur Anstellung dieses Vergleiches veranlaßt sehen und die übrigen Mehrleistungen des Pensionsversicherungsgesetzes kaum sehr in Betracht ziehen. Dazu ist die Differenz in Beiträgen und Leistungen zu erheblich. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint die doppelte Versicherung geradezu gefährlich. Denn es ist nicht anzunehmen, daß sich die Interessenten, sosehr die Differenz auch wissenschaftlich begründet sei, bei derselben beruhigen werden.

Die behandelte verschieden große Höhe der Invalidenrenten, die natürlich ihren Grund in den verschiedenen Rechnungsgrundlagen hat, tritt durch eine verschiedene Konstruktion der Rentensätze in Erscheinung: der Grundbetrag nach dem Invalidenversicherungsgesetz ist umgekehrt proportional der Höhe der Einzahlungen, macht in den niederen Lohnklassen beinahe so viel aus, als in den 500 Beitragswochen überhaupt eingezahlt wurde, in der höchsten Lohnklasse etwas mehr als die Hälfte der Einzahlungen in den 500 Wochen, die zur Anrechnung gelangen. Bei der Privatbeamtenversicherung aber gelangen nur $^1/_4$ der Einzahlungen während der ersten 120 Beitragsmonate als Grundbetrag in Anrechnung (also nie mehr als die Hälfte dessen, was bei der Invalidenversicherung im ungünstigsten Falle angerechnet würde) und auch hier nur die relativ geringen Beiträge der ersten 10 Jahre (woraus ja die Abnormität entsteht, daß bei Unterbrechung der Versicherung und Wiederaufnahme derselben in einer höheren Gehaltsstufe sich die Invalidenrente eventuell höher stellen kann, als sie ohne diese Unter-

brechung gewesen wäre[102]); ferner hat jeder Wochenbeitrag in der Invalidenversicherung (auch diejenigen, welche zur Berechnung des Grundbetrages dienen) eine Steigerung der Rente zur Folge, welche sich auf ¼ — meistens ⅓ der Wochenbeiträge überhaupt beläuft — in der Sonderversicherung kommen nur die Beiträge nach Ablauf der Wartezeit und auch diese nur mit ⅛ ihres Wertes in Anrechnung. Daraus erklären sich dann natürlich die angegebenen Differenzen.

Um diesen Vergleich zu beenden, sei noch versucht, annäherungsweise zu konstruieren, welche Leistung die allgemeine Invalidenversicherung bei den Beiträgen der Sonderversicherung zu gewähren imstande wäre, wobei angenommen wird, daß der Grundbetrag sich durchwegs nur auf ½ der Beiträge in der Wartezeit und die Steigerungen auf ⅓ der Beiträge überhaupt belaufen würden: Man erhält dann folgendes Resultat:

Lohn- resp. Gehaltsklasse	I	II	III	IV	V	
	A	A	B	C	D	E
Beiträge in 50 Beitragsjahren (600 Monaten)	960	960	1920	2880	4080	5760
Invalidenrente nach d. Entwurf	144	144	288	432	612	864
Mindest-Invalidenrente nach der Methode der allg. Invalidenvers.	416	416	512	928	1368	2496

Die Rente würde also bei diesen Annahmen 40% der Beiträge ausmachen, 80% der von den Versicherten selbst geleisteten Beiträge, ein Prozentsatz, der von den Invalidenrenten der allgemeinen Invalidenversicherung auch mindestens immer erreicht wird (auch ohne Staatszuschuß). Noch mehr würde sich das Verhältnis zu ungunsten der Sonderkassa, resp. des Entwurfes verschieben, wenn verschiedene Gehaltsklassen angenommen würden, da ja dann auch die verschiedene Berechnung des Grundbetrages eine weitere Verschiebung der nach dem allgemeinen Invalidenversicherungsgesetz berechneten Renten bedingt.

Es ist natürlich, daß die oben gegebenen Gegenüberstellungen, wie nochmals hervorgehoben sei, wissenschaftlich nur wenig bedeuten. Aber sie erklären doch die Enttäuschung, welche sich der Versicherten, besonders derer, welche bisher in die allgemeine Versicherung eingezahlt haben, bemächtigt hat. Von diesem Gesichtspunkt aus aber sind sie sehr wichtig und lassen annehmen, daß die Kenntnis dieser verschiedenen Berechnungsarten, sobald sie sich einmal weiter verbreitet hat, auch eine Gegnerschaft auslösen muß, die sich wohl durch nichts bald beseitigen lassen wird.

Um nun diesen Vergleich, wie er gewiß in der oben angegebenen Weise von den Interessenten angestellt werden wird, auf die wirklichen Differenzen in den Leistungen zu reduzieren (bei Außerachtlassung des verschiedenen Riskenmaterials), ist es notwendig, aus

---

[102]) Veröffentl. des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Heft XXIII, S. 37 ff.

der Prämie der Pensionsversicherung nur diejenigen Elemente zum Vergleich heranzuziehen, welche als Gegenwert für die Gewährung der Invaliditäts- und Altersrente figurieren. (Dabei bleibt noch immer die Gewährung der Altersrente vom 65. Lebensjahr ab in der Sonderkassa und der Unterschied in der Berechnung der Altersrente hier und dort außer Betracht.) Die zweite Denkschrift [103]) gibt für die Versicherten (der Vergleich soll hier nur für die männlichen Versicherten gezogen werden) an, welche Prozentsätze des Durchschnittsgehalts als Prämie für die einzelnen Versicherungsleistungen gefordert werden müßte; danach sind erforderlich:

	Von je 100 M. jährl. Eink. als durchschnittl. Jahresbeitr. bei den männlichen Personen:
für den Grundbetrag der Invalidenpension	2,0435 M.
für die jährliche Steigerung der Invalidenpension	1,5962 »
für den Grundbetrag der Alterspension	0,5029 »
für die jährliche Steigerung der Alterspension	0,4843 »
	4,6269 M.
für den Grundbetrag der Witwenrente	1,0726 M.
für die jährliche Steigerung der Witwenrente	0,7437 »
für den Grundbetrag jeder Waisenrente	0,1411 »
für die jährliche Steigerung jeder Waisenrente	0,0686 »
Halber Grundbetrag der Witwenrente (60—120. Beitragsmonat)	0,0943 »
Halber Grundbetrag der Waisenrente (60—120. Beitragsmonat)	0,0221 »
	6,7693 M.

Zur Deckung der Invaliden- und Altersrenten sind also 4,6269 von 6,7693 % des Gehalts, oder 68,36% der Prämien erforderlich; unter Berücksichtigung dieser Relation würde man folgende Gegenüberstellung erhalten:

Lohn, resp. Gehaltsklasse	I (A)	II (A)	III (B)	IV (C)	(D) V (E)
Invalidenrente nach Ablauf von 2500 Beitragswochen	185	270	330	390	450
(ohne Reichszuschuß)	(135)	(220)	(280)	(340)	(400)
Invalidenrenten bei gleichen Beiträgen nach dem Entwurf	52,5	75	90	112,5	135
Invaliden- und Altersrenten bei gleichen Beiträgen nach dem Entwurf als einzige Leistung [104])	76,7	109,7	131,6	164,5	197,4

Auch unter den eben gemachten Annahmen würde sich die Rente demnach viel niedriger und zwar ungefähr auf die Hälfte der Rente nach dem allgemeinen Invalidenversicherungsgesetz stellen.

[103]) a. a. O. S. 5512.

[104]) Also unter der Annahme, daß auch die Sonderversicherung nur Invaliden- und Altersrenten gewähren wolle und daß 68,36% der Beiträge im Durchschnitt für die Invaliden- und Altersrenten ausreichen. Dann sind die in der zweiten Zeile nochmals aufgeführten Renten 68,36% der Renten, die möglich wären, wenn Invaliden- und Altersrenten allein gewährt würden und von dieser Basis aus läßt sich dann die Höhe der Invaliden- und Altersrenten unter den erwähnten Annahmen berechnen.

Also auch die nach der zweiten Denkschrift vorgenommene Korrektur läßt noch immer ein krasses Mißverhältnis zwischen Prämien und Leistungen nach den beiden Versicherungseinrichtungen bestehen.

Endlich seien auch noch die Invaliden- resp. Altersrenten genannt, welche der Entwurf gewähren könnte, wenn er keine Hinterbliebenenfürsorge vorsehen würde und wenn der obigen Annahme gemäß für Invaliden- und Altersrente 68,36% der Prämien aufgewendet werden müssen. Dann würden sich anstatt

in der Lohnklasse (Gehaltskl.)	I (A)	II (A)	III (B)	IV (C)	(D)	V (E)
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
wie nach dem Entwurf	144	144	288	432	612	864
als Renten ergeben:	210,6	210,6	421,2	631,8	895,0	1263,6

Diese Renten sind also erheblich höher als die des Entwurfes, aber trotzdem bleiben die Differenzen zu den Renten, welche nach den Berechnungsgrundlagen des allgemeinen Invalidenversicherungsgesetzes gewährt werden könnten noch sehr erheblich (vgl. oben). Immerhin müßte eine Verteidigung des Entwurfes an diesem Punkte einsetzen. Allerdings wird auch dann noch den Versicherten der Eindruck der Diskrepanz zwischen Beiträgen und Leistungen, aber doch schon erheblich abgeschwächt, bleiben.

Noch größer ist das Mißverhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen, wenn man, was sich der Wirklichkeit eher annähert, nicht gleichbleibende Lohnklassen, sondern wachsenden Gehalt annimmt. Hierfür sei folgendes Beispiel gewählt:

Ein versicherungspflichtiger Angestellter unterliege durch 40 Jahre b e i d e n Versicherungsarten und zwar in folgender Weise:

					Beiträge in der allg. Versicherung (52 Arbeitsw. jährl.)		Beiträge in der Sonderversichg.
2	Jahre in	Lohn- resp.	Gehaltskl.	I	14,56 M.		
1	»	»	»	II	10,40 »	A	57,60
2	»	»	»	III	24,96 »	B	76,80
2	»	»	»	IV	31,20 »	C	115,20
3	»	»	»	V	56,16 »	D	244,80
30	»	»	»	V	561,16 »	12 J. D	979,20
						18 J. E	2073,60
					698,88 M.		3547,20

Die Invaliditätsrente beträgt in diesem Falle in der allgemeinen Versicherung: 100 M. Grundbetrag, 330,88 M. Steigerungsbeträge, 50 M. Reichszuschuß, also: 480,88 M.; in der Angestelltenversicherung wird der Grundbetrag in diesem Falle mit 123,60 M., die Steigerungsbeträge mit 381,60 M. bemessen; die Invaliditätsrente beläuft sich daher auf 505,20 M., ist also nur unerheblich größer, trotzdem die Beiträge während der Versicherungsdauer nach der obigen Tabelle mehr als 5 m a l so groß waren[105]). Selbst unter Berücksichtigung

[105]) Nach 10 Jahren würde unter den obigen Annahmen die Invalidenrente in der allgemeinen Versicherung (mit Staatszuschuß) 176,68 M., in der Sonderversicherung: 123,60 M. betragen; die Beitragsleistungen würden sich in den ersten Jahren in der allgemeinen Versicherung auf 137,28, in der Sonderver-

dessen, daß für die Invaliditäts- und Altersrente nur 68,36% der Beiträge zur Verfügung stehen, würde sie bei gleichen Beiträgen und Wegfall der Hinterbliebenenunterstützungen in der Sonderversicherung anstatt 505,20 M.: 739,00 M. betragen, wäre also bei fünffachen Beiträgen nur 1½ mal so groß als die Invalidenrente nach der allgemeinen Versicherung. Die oben erwähnten Verschiedenheiten in der Konstruktion der Grund- und Steigerungsbeträge kommen eben gerade bei verschiedenen Gehalten sehr zugunsten der allgemeinen Invalidenversicherung zum Ausdruck.

Nur ganz flüchtig seien ferner die Prämien und Leistungen des österreichischen Sozialversicherungsgesetzentwurfes herangezogen, weil dieser bereits auf neueren Rechnungsgrundlagen fußt und gegenüber der deutschen Invalidenversicherung ungünstiger ist. Es fragt sich, ob auch diesem gegenüber die Leistungen der Sonderversicherung so sehr zurückbleiben.

Für unselbständig Berufstätige sind in der österreichischen Sozialversicherungsvorlage 6 Lohnklassen vorgesehen: I: 240 K. (200 M.); II: 240—480 K. (200—400 M.); III: 480—720 K. (400—600 M.); IV: 720—1200 K. (600—1000 M.); V: 1200—1800 K. (1000—1500 M.); VI: 1800—2400 K. (1500—2000 M.). Der Kreis der versicherungspflichtigen unselbständigen Personen ist dem des deutschen Invalidenversicherungsgesetzes analog, doch bleiben die dem Pensionsversicherungsgesetz für Privatangestellte (1906) unterstehenden Personen von der Sozialversicherung ausgeschlossen. Die Beiträge sind in den einzelnen Lohnklassen mit 12, 24, 36, 48, 60, 72 H. (10, 20, 30, 40, 50, 60 Pf.) oder jährlich (bei 50 Wochenbeiträgen) mit 6, 12, 18, 24, 30, 36 K. (5, 10, 15, 20, 25, 30 M.) festgesetzt. Dafür werden an Invaliden- resp. Altersrente gewährt [106]):

Lohnklasse Jahresbeitr.	Invalidenr. nach 10 Jahren	Invalidenr. nach d. Prinzipien des deutschen Entw. der Sonderkassa	Invalidenr. nach 20 Jahren	Invalidenr. nach 20 J. n. den Prinzipien des deutschen Entwurfes	Invalidenr. nach 40 Jahren	Invalidenr. nach 40 J. n. den Prinzipien des deutschen Entwurfes
I 5 M.	110 M.	12,5 M.	120 M.	18,75 M.	140 M.	31,25 M.
II 10 »	145 »	25,5 »	165 »	37,50 »	205 »	62,50 »
III 15 »	180 »	37,5 »	210 »	56,25 »	270 »	93,75 »
IV 20 »	215 »	50,0 »	255 »	75,— »	335 »	125,— »
V 25 »	250 »	62,5 »	300 »	93,75 »	400 »	156,25 »
VI 30 »	285 »	75,0 »	345 »	112,50 »	465 »	187,50 »

Auch ohne Staatszuschuß bleibt das Mißverhältnis noch immer sehr groß, wenn es sich auch mit der Versicherungs dauer ab-

sicherung auf 494,40 M. belaufen. Selbst ohne Staatszuschuß ist die Rente der allgemeinen Versicherung etwas höher, trotzdem die Beiträge wenig über ¼ der Prämien in der Sonderversicherung ausmachen.

[106]) Der Modus der Berechnung ist: als Grundbetrag das 5fache der durchschnittlich jährlich geleisteten Beiträge, als Steigerungsbetrag: 20% aller geleisteten Beiträge; Staatszuschuß: 90 Kr. (75 M.) zu jeder Invaliden- und Altersrente.

schwächt, da sich dann der Grundbetrag des österreichischen Entwurfes immer mehr dem Grundbetrag des deutschen Entwurfes annähert. Deshalb seien die Renten nach dem österreichischen Sozialversicherungsentwurf (unter Ausschaltung des Staatszuschusses) und des vorliegenden deutschen Entwurfes nach 40 Jahren, bei gleichbleibender Lohn- resp. Gehaltsklasse einander gegenübergestellt:

	Invalidenrente ohne Staatszuschuß nach 40 J. (österr. Sozialvers.-Entw.) (2000 Wochen)	Invalidenrente nach dem deutschen Entwurf
I	65 M.	31,25 M.
II	130 »	62,50 »
III	195 »	93,75 »
IV	260 »	125,— »
V	325 »	156,25 »
VI	390 »	187,50 »

So betrachtet sind die Renten der deutschen Sonderkassa halbmal so groß als die des österreichischen Entwurfes (gegenüber ⅓ nach der deutschen Invalidenversicherung). Es würde zu weit führen, diese Proportion auch für wechselnde Gehalte durchzuführen.

Doch sei noch auf die mehrfach erwähnte Annahme hingewiesen, daß aus den Beiträgen zur deutschen Sonderkassa bloß Invaliden- und Altersrenten zu decken wären; dann könnten die Renten (nach dem Schlüssel 68,36%) betragen:

in Lohnklasse	I	45,71 M.
»	II	91,42 »
»	III	137,13 »
»	IV	182,84 »
»	V	228,55 »
»	VI	274,26 »

Das bedeutet also, besonders in vorgerückteren Jahren, nach langer Versicherungsdauer, bereits eine erhebliche Annäherung an die Leistungen des österreichischen Sozialversicherungsgesetzentwurfes, dem allerdings auch der Vorwurf gemacht wurde, daß seine Leistungen im Verhältnis zu den Beiträgen zu gering seien [107]).

Das Verhältnis zwischen Prämien und Leistungen im deutschen Entwurf und dem österreichischen Pensionsversicherungsgesetz wurde bei Behandlung des Entwurfs bereits ausführlich erörtert. Es genügt daher, hier darauf zu verweisen und zum Schluß dieser vergleichenden Betrachtung noch die Prämien und Leistungen einiger privater Pensionskassen (Fabrikkassen) heranzuziehen. Das Organ eines großen Angestelltenverbandes publiziert (um die Leistungen der Pensionsanstalt zu verteidigen) folgenden Vergleich unter der Annahme eines durchschnittlichen Gehalts von 2400 M. [108]).

[107]) In den obigen Berechnungen wurden allerdings die im österr. Entwurfe vorgesehenen Abfertigungen der Hinterbliebenen (bereits nach 40 Beitragswochen in erheblicher Höhe) außer Acht gelassen. Sie sind eine bedeutendere Mehrleistung gegenüber der deutschen Invalidenversicherung und würden die Leistungen der Sonderkasse des deutschen Privatbeamtenversicherungsgesetzentwurfs wieder geringer erscheinen lassen.

[108]) Werkmeisterzeitung 17. II. 1911.

	Angestelltenv.	Leistung für jede Mark	Köln-Rottweiler Pulverfabriken	Leistung für jede Mark	Lokomotivfabr. Kraus & Co.	Leistung für jede Mark	Glasindustrie a. d. Saar	Leistung für jede Mark	Röchlinger Eisen- u. Stahlwerke (Völklingen)	Leistung für jede Mark	Bankbeamtenpensionskasse	Leistung für jede Mark
Gezahlte Beiträge in 35 Jahren	M. 5544		7560		6720		8400		8400		8034	
Ruhegeld	891	0,16	1800	0,23	1800	0,27	1800	0,21	1800	0,21	1383	0,17
Witwenrente	356	0,06	900	0,12	900	0,13	720	0,08	900	0,10	553	0,07
Waisenrente f. eine Halbwaise	71	0,01	180	0,02	90	0,01	144	0,03	90	0,01	111	0,01

Wenn auch die Werkmeisterzeitung darauf hinweist, daß hie und da ein Eintrittsgeld zu zahlen ist, die Aufnahme manchmal an erschwerende Bedingungen geknüpft wird, endlich die Unternehmungen eine Auswahl unter den Risken treffen, so ist doch klar, daß die Verschiedenheit der Leistungen, auf die Prämien gerechnet, von den Angestellten selbst als Argument gegen die Sonderversicherung empfunden werden wird. Dabei wurden hier durchwegs gleichbleibende Gehalte angenommen. Gerade aber bei Entwickelung der Gehalte, bei niedrigerem Gehalte in den ersten Jahren, stellt sich das Verhältnis in der Sonderversicherung für die Angestellten besonders ungünstig. Nur die Bankbeamtenpensionskasse, eine ganz neue Einrichtung, bietet ungefähr die Leistungen, welche die Sonderversicherung bieten will.

Ungünstig erscheinen endlich auch die Renten des Entwurfes bei einem Vergleich mit den Beamtenabteilungen der Knappschaftskassen. So kennt die Bochumer Knappschaft folgende 5 Beamtenabteilungen, in denen bereits jetzt die Beamten versichert sind [109]):

Klasse	Einkommen	Wochenbeitrag	Jahresbeitrag
I	—2000 M.	1,59 M.	82,68 M.
II	2—3000 »	2,12 »	100,24 »
III	3—4000 »	3,18 »	165,36 »
IV	4—5000 »	4,24 »	220,48 »
V	über 5000 »	5,30 »	275,60 »

Die Invalidenrente bemißt sich einfach nach den allwöchentlich eintretenden Steigerungssätzen in der

1.	Abteilung	mit	48 Pf.
2.	»	»	64 »
3.	»	»	96 »
4.	»	»	128 »
5.	»	»	160 »

Als relativ häufigsten Fall bezeichnet die Werkmeisterzeitung die Zugehörigkeit zur 3. Abteilung (3—4000 M.), was an und für sich zu

[109]) Ebenda 10. II. 1911 und Deutsche Industriebeamtenzeitung, 10. II. 1911.

hoch gegriffen scheint, und nimmt Verbleiben in derselben Klasse durch 30 Jahre an; dann bemißt sich die Rente mit 96 Pf. × 52 × 30 = 1497,60 M. (Beitragsleistung in 30 Jahren in der 3. Abteilung: 4960,80 M.).

Nach der Sonderversicherung hätte er bei gleichem Einkommen (3—4000 M.) in 30 Jahren 7200 M. zu entrichten und die Rente würde 1200 M. betragen [110]), wäre also noch immer erheblich geringer. Viel größer aber sind die Differenzen in den anderen Leistungen. Denn während in der Sonderversicherung die Witwe 40%, die Waisen 8%, resp. die Doppelwaisen 13% des Rentenanspruchs des verstorbenen Mannes resp. Vaters erhalten, erhält die Witwe in der Knappschaft 66⅔%, und auch die Erziehungsbeiträge sind absolut und relativ höher. Endlich leistet die Bochumer Knappschaft ein erhebliches Sterbegeld als weitere Mehrleistung gegenüber dem Entwurf.

Bei Berücksichtigung der natürlichen Gehaltsentwickelung würde sich das Verhältnis zuungunsten der Sonderversicherung noch erheblich verschieben.

Es hat sich demnach unter den zum Vergleich herangezogenen Arbeiterversicherungen und ebenso den speziellen Pensionsinstituten keine Einrichtung gefunden, mit deren Leistungen sich die der Sonderversicherung an Höhe vergleichen ließen. Nur das jüngst errichtete Institut der deutschen Banken kommt noch der Sonderversicherung am nächsten. Von diesem singulären Fall abgesehen, bieten die Institutionen durchwegs für die Einzahlungen auch unter Berücksichtigung der Art und Zahl der Leistungen mehr, als die Sonderversicherung in Aussicht nimmt. Es ist gar kein Zweifel, daß diese Relationen die Stellung der Angestellten zur Versicherung wesentlich beeinflussen werden. Konnte schon die österreichische Versicherung bei ihren relativ viel höheren Renten als »diebisch« bezeichnet werden, und hat sie einen Sturm gegen das Gesetz ausgelöst und eine Obstruktion bei Angestellten und Unternehmern entfesselt, die in dieser Form selbst in Oesterreich ein Novum war, so kann man nach genauer Prüfung und Vergleichung des Entwurfs mit den übrigen Sozialversicherungsgesetzen ihm keine gute Aufnahme voraussagen: die Kritik der Leistungen dürfte auch in weiten Kreisen der Anhänger des Entwurfes viele zweifelhaft machen und die, wie zu erwarten, agitatorische Verwertung der Relation zwischen Beiträgen und Leistungen wird das Interesse der Angestellten selbst am Entwurf erheblich herabmindern. Die Kritik des Tages wird die wissenschaftlichen Grundlagen nicht prüfen, sondern nur die Ergebnisse und wird vielleicht, die Form mit dem Inhalt verwech-

[110]) Die Werkmeisterzeitung stellt die 3. Beamtenklasse der Bochumer Knappschaftskassa in Parallele mit der Klasse J des Entwurfes (das sind aber 4—5000 M.) und rechnet dann natürlich noch etwas höhere Renten in der Sonderversicherung heraus. Ein derartiger Vergleich ist aber unzulässig, selbst wenn man berücksichtigen will, daß in der Sonderversicherung der Unternehmer die Hälfte der Beiträge zahlt. Die Versicherung gibt ihre Gegenleistungen doch gegen sämtliche Beiträge, und diese sind daher zum Vergleich heranzuziehen.

selnd, für eine andere Form der Versicherung den Ausschlag geben, in der Meinung damit etwas materiell anderes zu beschließen.

Literatur.

(Hier wird nur diejenige Literatur aufgeführt, welche bei Abfassung der vorliegenden Arbeit benützt wurde.)

Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung. Leipzig 1879.

Brentano, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen. Berlin 1881.

Denkschrift vom 14. III. 1907 betreffend die von den Organisationen der Privatangestellten im Oktober 1903 angestellten Erhebungen über ihre wirtschaftliche Lage und Berechnung der Kosten einer Pensions- und Hinterbliebenenversicherung dieser Kreise. (Drucksachen des Reichstages, Anlagen, Bd. 240, S. 226.)

Denkschrift betreffend die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten vom 11. VII. 1908. (Drucksachen des Reichstags, Anlagen, Bd. 248, Nr. 986.)

Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte. (Drucksachen des Reichstages, XII. Legislaturperiode, Nr. 1035).

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 25 und 28/9.

Jaeckel, Statistik über die Lage der technischen Privatbeamten in Großberlin. Jena 1908.

Die wirtschaftliche Lage der deutschen Handlungsgehilfen (hrsg. vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband) Hamburg 1910.

Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, Bd. 35: 10. Deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Bericht der Siebenerkommission des Hauptausschusses für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten an den Hauptausschuß. Hamburg 1907.

Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Nr. 9: Die Frage der Pensionsversicherung.

Die Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten im Reichstag (Schriften des Deutschen Werkmeisterverbandes, Heft XVI, Düsseldorf 1910).

Die selbständige Kaufmannschaft und die Privatbeamtenversicherung (veröffentlicht vom »Zentralausschuß der Prinzipalsverbände in Sachen der Pensionsversicherung der Privatangestellten«).

Potthoff, Die staatliche Versicherung der Privatangestellten in Deutschland (Oesterr. Zeitschrift für öffentl. und private Versicherung. 1. Jhrg., 1. und 2. Heft.) Wien 1910.

v. Rasp, Deutsche Privatbeamtenversicherung (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. 1909.)

Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft Heft XXIII: Kritik des Entwurfes eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten. Nr. 20: Bericht über den 6. ordentl. Bundestag. 16. und 17. IV. 1911.

Weigert, Die Handlungsgehilfenfrage. Berlin und Leipzig 1910.

Zeine, Die staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung der Privatangestellten. Jena 1910.

Imbusch, Das deutsche Knappschaftswesen. Köln 1910.
Rauchberg, Die Pensionsversicherung der Privatangestellten als Maßnahme der Mittelstandspolitik.
Keiner, Die Entwickelung der deutschen Invalidenversicherung; eine volkswirtschaftlich-statistische Untersuchung. München 1904.
Das österreichische Privatbeamten-Versicherungsgesetz (Ausgabe Dr. Geller) Wien 1908.
Kommentar zum (österr.) Pensionsversicherungsgesetz (Korkisch), Wien 1911.
Bericht über die Entwickelung der allg. (österr.) Pensionsanstalt für Angestellte (erstattet der ersten ordentl. Generalversammlung).
Bericht der allg. Pensionsanstalt für Angestellte über die erste Gebahrungsperiode (vom 1. I. — 31. XII. 1909) erstattet der 2. ordentl. Generalversammlung.
Die Deutsche Industriezeitung (Zentralverband deutscher Industrieller).
Deutsche Privatbeamtenzeitung (Deutscher Privatbeamtenverein, Magdeburg).
Deutsche Industriebeamtenzeitung (Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten).
Deutsche Werkmeisterzeitung (Deutscher Werkmeisterverband).
Deutsche Handelswacht (Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband).
Soziale Praxis.

Lebenslauf.

Ich, Dr. Emil Lederer, wurde am 22. Juli 1882 in Pilsen in Böhmen geboren, besuchte daselbst das k. k. Staatsgymnasium, an welchem ich im Sommer 1901 die Reifeprüfung ablegte. Sodann bezog ich im Herbst des Jahres 1901 die Universität Wien, wo ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften widmete, und insbesondere in dem volkswirtschaftlichen Seminar bei den Herren Professoren v. Philippovich, v. Wieser, v. Böhm-Bawerk, Robert Meyer, v. Inama-Sternegg mehrere Arbeiten vollendete. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Studienzeit (von der ich ein Semester in Berlin zubrachte) erwarb ich (im Wintersemester 1905/06) das Doktorat der Rechts- und Staatswissenschaften in Wien. Hierauf war ich zunächst bis zum Frühjahr 1907 in der Rechtspraxis (beim Landesgericht Wien) und sodann bis zum Mai 1910 als Sekretärstellvertreter beim N. Ö. Gewerbeverein in Wien tätig. Im Mai 1910 übersiedelte ich nach Heidelberg, um daselbst die Stellung eines Redaktionssekretärs beim »Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik« zu übernehmen.